101521/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 04/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13067/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0277(NLE)

POLCOM 313
COASI 174
SERVICES 45

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 482 annex
Betr.:	ANHANG 1 ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 482 annex.

Anl.: COM(2026) 482 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 482 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

FREIHANDELSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK INDIEN

PRÄAMBEL

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „EU“,

und

DIE REPUBLIK INDIEN, im Folgenden „Indien“,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ —

IN DEM BESTREBEN, ein stabiles und berechenbares Umfeld mit klaren und beiderseits vorteilhaften Regeln für den Handel zwischen den Vertragsparteien zu schaffen sowie damit zusammenhängende Hemmnisse zu verringern oder zu beseitigen,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, das Wirtschaftswachstum und die Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl ihrer Bevölkerungen zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bestätigung ihrer Entschlossenheit, den Handel zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften verbessern wird,

www.parlament.gv.at

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Förderung der Transparenz im internationalen Handel, die allen Beteiligten zugutekommt,

UNTER HINWEIS AUF ihr jeweiliges anhaltendes Engagement für das von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dessen erhebliche Bedeutung für dieses Abkommen,

ENTSCHLOSSEN, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, denen kleine und mittlere Unternehmen gegenüberstehen, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des Handels leisten wollen, und ihr Wachstum zu unterstützen, indem ihre Fähigkeit verbessert wird, an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten teilzuhaben und davon zu profitieren, und

IN BEKRÄFTIGUNG des Rechts jeder Vertragspartei, zur Erreichung legitimer politischer Ziele in ihrem Gebiet Regelungen zu erlassen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung des Handels und von Investitionen, die Erleichterung des Handels und die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 1.2

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten mit diesem Abkommen im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS eine Freihandelszone.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 1.3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zwecke dieses Abkommens folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Abkommen“ bezeichnet das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien;

b) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

c) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

d) „CCMAA-Abkommen“ (Customs Cooperation and Mutual Administrative Assistance Agreement) bezeichnet das am 28. April 2004 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich;

www.parlament.gv.at

e) „Zollbehörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission oder gegebenenfalls die Zollverwaltungen und anderen Behörden in den Mitgliedstaaten oder auf Ebene der Europäischen Union, die zur Anwendung und Durchsetzung der zollrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften befugt sind, und

ii) im Falle Indiens das Zentralamt für indirekte Steuern und Zölle (Central Board of Indirect Taxes and Customs) oder dessen Nachfolger;

f) „Zoll“ bezeichnet Zölle jeder Art oder Abgaben gleicher Wirkung, die bei der Einfuhr von Waren erhoben werden, auch in Form einer Ergänzungsabgabe oder eines Zuschlags und sonstiger Abgaben bei der Einfuhr, nicht jedoch

i) inländischen Steuern gleichwertige Abgaben, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen erhoben werden,

ii) Antidumpingzölle, besondere Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die im Einklang mit dem GATT 1994, dem Antidumping-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, dem Subventionsübereinkommen bzw. dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen angewendet werden, oder

iii) eine Gebühr oder sonstige Abgabe im Zusammenhang mit der Einfuhr, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der im Einklang mit Artikel 2.9 (Gebühren und Abgaben) erbrachten Dienstleistungen steht;

g) „Zollwert-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

h) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;

i) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;

j) „bestehend“ bedeutet am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;

k) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;

l) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

www.parlament.gv.at

m) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet eine heimische Ware im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren dieser Vertragspartei ein;

n) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das von der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) entwickelte und im Internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren definierte harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Auslegungsvorschriften und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen;

o) „Einfuhrlizenz-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

p) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;

q) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei[1], unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts, einer Praxis oder in sonstiger Form getroffen wird;

[1] Eine Maßnahme einer Vertragspartei umfasst jede Maßnahme, die von nichtstaatlichen Stellen in Ausübung von Befugnissen, die ihnen von einer Vertragspartei übertragen wurden, erlassen oder aufrechterhalten wird, sowie jede Maßnahme, die von einer Einrichtung erlassen oder aufrechterhalten wird, die im Hinblick auf diese Maßnahme auf Anweisung bzw. unter der Leitung oder der Aufsicht einer Vertragspartei handelt.

www.parlament.gv.at

r) „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

s) „mit Ursprung in“ oder „Ursprungs...“ bezeichnet die Tatsache, dass die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt sind;

t) „Person“ bezeichnet eine natürliche oder eine juristische Person;

u) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet die Anwendung des Zollsatzes gemäß diesem Abkommen, der nach Artikel 2.5 (Abbau oder Beseitigung von Zöllen) für eine Ursprungsware gilt;

v) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

w) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens;

x) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

www.parlament.gv.at

y) „KMU“ bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen;

z) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

aa) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

bb) „Gebiet“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen anwendbar sind, und

ii) im Falle Indiens das Gebiet der Republik Indien, das seine Landgebiete, seine Hoheitsgewässer und den darüber befindlichen Luftraum umfasst, sowie sonstige Meereszonen einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, über die die Republik Indien im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften, Bestimmungen und Regelungen sowie mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, Souveränität, souveräne Rechte oder ausschließliche Hoheitsbefugnisse ausübt;

cc) „Übereinkommen über Handelserleichterungen“ bezeichnet das Übereinkommen über Erleichterungen des Handels in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

dd) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;

ee) „SRÜ“ bezeichnet das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay angenommene Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen;

ff) „WTO“ bezeichnet die Welthandelsorganisation; und

gg) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

ARTIKEL 1.4

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Die bestehenden Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union einerseits und Indien andererseits werden durch dieses Abkommen weder ersetzt noch beendet.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

(3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer anderen Übereinkunft, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 1.5

Bezugnahme auf Gesetze und sonstige Vorschriften, sonstige Übereinkünfte und deren Änderungen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, schließt jede Bezugnahme auf Gesetze oder sonstige Vorschriften einer Vertragspartei in diesem Abkommen auch deren Änderungen ein.

(2) Wird in diesem Abkommen auf internationale Übereinkünfte Bezug genommen oder werden internationale Übereinkünfte ganz oder teilweise in dieses Abkommen übernommen, so sind diese, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkünfte zu verstehen, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten, außer eine Vertragspartei erhebt Einspruch. Im Falle eines solchen Einspruchs konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 1.6

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für das in Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe bb genannte Gebiet.

(2) Hinsichtlich der Bestimmungen dieses Abkommens über die Zollbehandlung von Waren, einschließlich der Ursprungsregeln und vorübergehenden Aussetzung dieser Behandlung, gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Europäischen Union im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, die nicht unter Absatz 1 fallen.

KAPITEL 2

WARENHANDEL

ARTIKEL 2.1

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren im Einklang mit diesem Abkommen schrittweise den gegenseitigen Warenhandel.

ARTIKEL 2.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Handel mit Waren einer Vertragspartei.

ARTIKEL 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Drittlands eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware ausstellt;

b) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für Zollzwecke allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist;

www.parlament.gv.at

c) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für Zollzwecke allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist; und

d) „Ausbesserung“ oder „Änderung“ bezeichnet jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den die Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Ausbesserung oder Änderung umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den

 i) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter kommerziellen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,

 ii) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder

 iii) die technische Leistung einer Ware verbessert oder auf eine höhere Stufe gebracht oder die Funktion einer Ware geändert wird.

ARTIKEL 2.4

Inländerbehandlung bei interner Besteuerung und interner Regulierung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die von einer Vertragspartei nach Absatz 1 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf eine subzentrale Zuständigkeitsebene eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die die betreffende subzentrale Zuständigkeitsebene gleichartigen Waren dieser Vertragspartei gewährt.

ARTIKEL 2.5

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihres Stufenplans in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) ab oder beseitigt sie.

www.parlament.gv.at

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt als Basiszollsatz der für jede Ware in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) genannte Basiszollsatz.

(3) Senkt eine Vertragspartei den von ihr angewendeten Meistbegünstigungszollsatz unter den Zollsatz, der nach ihrer Liste in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) gilt, ist für die Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ebenfalls der niedrigere Zollsatz anzuwenden.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle nach den Stufenplänen in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) oder eine Ausweitung des Umfangs des Abbaus oder der Beseitigung der Zölle im Rahmen dieses Abkommens zu prüfen. Der Gemischte Ausschuss kann Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) im Wege eines Beschlusses ändern, um den Abbau oder die Beseitigung der Zölle zu beschleunigen oder den Umfang des Abbaus oder der Beseitigung auszuweiten.

ARTIKEL 2.6

Einreihung von Waren und Überführung der Stufenpläne für die Zollverpflichtungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gilt für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien die Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei im Einklang mit dem Harmonisierten System und den dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nach regelmäßigen Änderungen des HS-Codes die Überführung ihrer Stufenpläne der Zollverpflichtungen zur Umsetzung des Anhangs 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und des Anhangs 2-B (Zollkontingente für Stahl) in die Nomenklatur des überarbeiteten HS-Codes erfolgt, ohne dass dadurch die in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) festgelegten Zollverpflichtungen beeinträchtigt oder geschmälert werden.

ARTIKEL 2.7

Änderung von Zugeständnissen

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Vertragspartei, die bei der Erfüllung ihrer Zollverpflichtungen auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stößt, die andere Vertragspartei um Aufnahme von Gesprächen über die Änderung oder Rücknahme eines Zugeständnisses gemäß Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) ersuchen. Die Vertragspartei, die die Änderung oder Rücknahme eines Zugeständnisses vorschlägt, wahrt gegenüber der anderen Vertragspartei ein gleichwertiges Niveau gegenseitiger und für beide Seiten vorteilhafter Zugeständnisse.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf eine solche Änderung oder Rücknahme eines Zugeständnisses, so erlässt der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) bzw. des Anhangs 2-B (Zollkontingente für Stahl).

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.8

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei, im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware einen neuen Zoll, eine neue Steuer oder eine sonstige neue Abgabe einzuführen oder die Höhe eines bestehenden Zolls, einer bestehenden Steuer oder einer sonstigen bestehenden Abgabe zu erhöhen, unterrichtet sie die andere Vertragspartei hierüber so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch unverzüglich nach Annahme einer neuen Maßnahme.

(2) Auf Ersuchen der von einer solchen Maßnahme betroffenen Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei, soweit praktisch möglich, die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Prüfung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

(3) Anschließend kann die betroffene Vertragspartei um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei im Ausschuss für Warenhandel ersuchen. Die Vertragsparteien nehmen so bald wie möglich Konsultationen auf. Die Vertragsparteien führen diese Konsultationen mit dem Ziel, etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel entgegenzuwirken.

(4) Die Vertragsparteien schützen alle als vertraulich eingestuften Informationen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Waren, die unter den HS-Kapiteln 1 bis 24 eingereiht sind.

www.parlament.gv.at

(6) Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem GATT 1994 in Bezug auf Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben auf die Ausfuhr von Waren oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren unberührt.

ARTIKEL 2.9

Gebühren und Abgaben

(1) Jede Vertragspartei untersagt Verwaltungsgebühren mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle oder -abgaben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gebühren, Abgaben, Förmlichkeiten und Anforderungen, bei denen es sich nicht um Ein- und Ausfuhrzölle oder die in Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe f aufgeführten Maßnahmen handelt, mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel VIII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen vereinbar sind.

(3) Die Zollbehörden der Vertragsparteien erheben für Zollkontrollen oder sonstige in Anwendung zollrechtlicher Vorschriften während der offiziellen Öffnungszeiten der zuständigen Zollstellen durchgeführte Handlungen keine Gebühren.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 können die Zollbehörden der Vertragsparteien Gebühren erheben oder Kostenerstattung verlangen, wenn bestimmte, insbesondere nachstehend genannte Dienstleistungen erbracht werden:

a) Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag,

b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an einen Antragsteller,

c) Beschau von Waren, Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken und Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt, oder

d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.

(5) Die Gebühren dürfen dem Betrag nach die ungefähre Höhe der Kosten der erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten und weder einen unmittelbaren oder mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen. Die Gebühren werden nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet, es sei denn, die in einem bestimmten Fall aufgrund dieser Berechnung zu entrichtenden Gebühren liegen nachweislich unter den ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistung.

(6) Unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen Gebühren oder Abgaben zu erheben, dürfen die Gebühren oder Abgaben die Zollzugeständnisse im Rahmen dieses Abkommens weder schmälern noch aufheben.

(7) Die Angaben über Gebühren und Abgaben sind auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg und wenn möglich auf einer offiziellen Website öffentlich bereitzustellen. Diese Angaben enthalten die Gründe für bzw. eine Beschreibung der Gebühren oder Abgaben für die erbrachte Leistung, die zuständige Behörde, die zu erhebenden Gebühren und Abgaben sowie wann und wie die Zahlung zu erfolgen hat. Gebühren und Abgaben dürfen erst geändert oder neu erhoben werden, wenn die Angaben nach diesem Absatz veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

(8) Keine Vertragspartei verlangt konsularische Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei.

ARTIKEL 2.10

Ausgebesserte Waren

(1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Zollgebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus ihrem Zollgebiet ausgeführt und in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, wobei jedoch auf den durch die im Gebiet der anderen Vertragspartei vorgenommene Ausbesserung oder Änderung entstandenen Mehrwert – einschließlich der Kosten des für die Reparatur verwendeten Materials sowie der Versicherungs- und Frachtkosten für Hin- und Rücktransport – gemäß den Stufenplänen in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) ein Zoll erhoben werden darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die vor ihrer Ausfuhr zur Ausbesserung oder Änderung in einer Vertragspartei nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

(3) Eine Vertragspartei darf keinen Zoll auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs –, erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung oder Änderung vorübergehend aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden[1].

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „vorübergehend“ im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu verstehen ist.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.11

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen bzw. mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens. Zu diesem Zweck werden Artikel XI des GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen und Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 2.12

Vorversandkontrollen

(1) Die Vertragsparteien dürfen den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens enthaltenen Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand (im Folgenden „Übereinkommen über Vorversandkontrollen“) nicht verbindlich vorschreiben, außer zu Sicherheitszwecken[1]. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 und 2 des Übereinkommens über Vorversandkontrollen und Artikel 10 Absatz 5 des Übereinkommens über Handelserleichterungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Ausdruck „zu Sicherheitszwecken“ auf Waren bezieht, die gefährliche oder giftige Abfälle, radioaktiv kontaminierte Abfälle oder Schrott mit radioaktivem Material enthalten, sowie auf Waffen jeder Art, Munition, Minen, Granaten, scharfe oder gebrauchte Patronen oder sonstige Sprengstoffe in jeglicher Form, unabhängig davon, ob sie verwendet wurden oder nicht.

www.parlament.gv.at

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine Lösung in Fragen der Vorversandkontrollen zu finden.

ARTIKEL 2.13

Staatliche Handelsunternehmen

(1) In Bezug auf staatliche Handelsunternehmen, einschließlich Einfuhr- und Ausfuhrmonopolen, werden Artikel XVII GATT 1994 und die diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994 sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Einfuhr- und Ausfuhrmonopol“ das einem Rechtsträger von einer Vertragspartei gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr in die andere Vertragspartei.

ARTIKEL 2.14

Ursprungskennzeichnung

(1) Verlangt Indien bei der Einfuhr von Waren aus der Europäischen Union eine Ursprungskennzeichnung, so erkennt Indien unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für die Ursprungskennzeichnung von Mitgliedstaaten gelten, die Ursprungskennzeichnung „Made in the EU“ oder eine gleichwertige Kennzeichnung in einer Sprache nach den Vorschriften Indiens zur Ursprungskennzeichnung an.

(2) Für die Zwecke der Ursprungskennzeichnung „Made in EU“ behandelt Indien die Europäische Union als ein einziges Gebiet.

ARTIKEL 2.15

Einfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Einfuhrlizenzverfahren neutral in der Anwendung sind und fair, gerecht, vorhersehbar und transparent verwaltet werden.

(2) Von einer Vertragspartei werden Einfuhrlizenzverfahren, die mit dem Einfuhrlizenz-Übereinkommen einschließlich der Anmerkungen zu seiner Auslegung im Einklang stehen, eingeführt, aufrechterhalten und verwaltet; zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung dieser Artikel sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(3) Eine Vertragspartei, die ein neues Einfuhrlizenzverfahren einführt oder ein bestehendes Einfuhrlizenzverfahren ändert, notifiziert dieses Verfahren der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des betreffenden Verfahrens. Diese Notifikation enthält die in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn die Vertragspartei dem mit Artikel 4 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für Einfuhrlizenzen das maßgebliche neue Einfuhrlizenzverfahren oder die Änderung bestehender Einfuhrlizenzverfahren notifiziert und dabei die in Artikel 5 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Angaben übermittelt.

www.parlament.gv.at

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Artikel 5 Absatz 2 des Einfuhrlizenz-Übereinkommens genannten Angaben, über ein Einfuhrlizenzverfahren, das sie eingeführt hat oder aufrechterhält, sowie nach Möglichkeit über Verfahren, die sie einzuführen beabsichtigt, oder Änderungen an bestehenden Einfuhrlizenzverfahren.

(5) Lehnt eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise ab, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Eingang des Ersuchens, schriftlich die Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags. Ein Antragsteller darf nicht allein auf der Grundlage eines zuvor abgelehnten Antrags daran gehindert werden, einen weiteren Antrag einzureichen.

(6) Der Antragsteller hat das Recht, bei gerichtlichen, schiedsrichterlichen oder verwaltungsrechtlichen Instanzen oder im Rahmen gerichtlicher, schiedsrichterlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfahren, die unabhängig von den mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung betrauten Stellen sind, gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei Rechtsmittel einzulegen oder eine Überprüfung zu veranlassen.

ARTIKEL 2.16

Ausfuhrlizenzverfahren

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, sofern möglich, bevor das Verfahren oder die Änderung wirksam wird, jedoch spätestens an dem Tag, an dem das betreffende Verfahren oder die Änderung wirksam wird.

(2) Die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren enthält folgende Angaben:

a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren oder der von ihr daran vorgenommenen Änderungen, einschließlich einer Beschreibung der Waren, die den einzelnen Ausfuhrlizenzverfahren unterliegen, des Verfahrens für die Beantragung einer Lizenz und der Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Ausfuhrlizenz beantragen zu können, sowie der Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind, und

b) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind. Eine Vertragspartei, die neue Ausfuhrlizenzverfahren einführt oder bestehende Ausfuhrlizenzverfahren ändert, notifiziert dies der anderen Vertragspartei, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 2.17

Besondere Maßnahmen zur Handhabung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und dem CCMAA-Abkommen[1] bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verletzungen oder Umgehungen des Zollrechts im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen gewährten Zollpräferenzbehandlung zusammen.

(2) Eine Vertragspartei kann gemäß dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren die maßgebliche Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn

a) diese Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen festgestellt hat, dass im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen gewährten Zollpräferenzbehandlung in großem Umfang und systematisch Verstöße gegen das Zollrecht begangen wurden oder dieses umgangen wurde, und

b) die andere Vertragspartei ihre in Absatz 1 genannten Verpflichtungen wiederholt ablehnt oder auf andere Weise nicht erfüllt.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen Vorrang vor den Mechanismen des CCMAA-Abkommens haben, sofern beide zur Ahndung von Verletzungen oder Umgehungen des Zollrechts im Zusammenhang mit der nach diesem Abkommen gewährten Zollpräferenzbehandlung anwendbar sind. Die Zusammenarbeit im Rahmen des CCMAA-Abkommens kann jedoch gegebenenfalls ergänzend, oder wenn die in diesem Abkommen vorgesehenen Mechanismen nicht anwendbar sind, angestrebt werden.

www.parlament.gv.at

(3) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, notifiziert dies dem Gemischten Ausschuss unverzüglich und nimmt über den Gemischten Ausschuss Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine für beide Seiten annehmbare Lösung, so kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Anwendung der einschlägigen Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. In diesem Fall notifiziert die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, dem Gemischten Ausschuss die vorübergehende Aussetzung, einschließlich des Zeitraums, für den sie beabsichtigt, die vorübergehende Aussetzung anzuwenden.

(5) Die vorübergehende Aussetzung gilt nur für den Zeitraum, der erforderlich ist, um die in Absatz 2 genannten Verstöße oder Umgehungen zu bekämpfen und die finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei zu schützen, und sie findet auf keinen Fall länger als sechs Monate Anwendung.

(6) Die Vertragsparteien überprüfen die Lage fortlaufend. Sobald die in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Umstände, die zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen, beendet die betreffende Vertragspartei die vorübergehende Aussetzung unverzüglich vor Ablauf des dem Gemischten Ausschuss notifizierten Zeitraums.

(7) Bestehen die Umstände, die ursprünglich zu der vorübergehenden Aussetzung geführt haben, nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist weiterhin, kann die betreffende Vertragspartei beschließen, die vorübergehende Aussetzung zu verlängern. Jede vorübergehende Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

(8) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über jede Entscheidung über vorübergehende Aussetzungen nach Absatz 3.

ARTIKEL 2.18

Ausschuss für Warenhandel

Der Ausschuss für Warenhandel wird nach Artikel 18.3 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzt. Neben den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) aufgeführten Aufgaben nimmt der Ausschuss für Warenhandel folgende Aufgaben wahr:

a) die Förderung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung des Zollabbaus im Rahmen dieses Abkommens, und gegebenenfalls Erörterung sonstiger tarifärer und nichttarifärer Fragen,

b) Behandlung von Fragen, die mit der Verwaltung und Anwendung von Zollkontingenten zusammenhängen, und

c) Überprüfung künftiger Änderungen und Aktualisierungen des Harmonisierten Systems, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht geändert werden.

ARTIKEL 2.19

Arbeitsgruppe „Wein und Spirituosen“

(1) Die Vertragsparteien setzen hiermit eine Arbeitsgruppe „Wein und Spirituosen“ ein, die dem Ausschuss für Warenhandel unterstellt ist. Die Arbeitsgruppe für Wein und Spirituosen hat folgende Aufgaben:

a) Sie dient bei Bedarf als Plattform für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Wein- und Spirituosensektor, insbesondere hinsichtlich Begriffsbestimmungen für Erzeugnisse, Reifungsverfahren, Zertifizierung, Kennzeichnung, bewährter Verfahren sowie önologischer Verfahren und Behandlungen,

b) sie stärkt die bilaterale Zusammenarbeit in Bezug auf regulatorische Anforderungen und

www.parlament.gv.at

c) sie dient als Forum für die Vertragsparteien zur Erörterung sonstiger Fragen von gemeinsamem Interesse im Wein- und Spirituosensektor.

(2) Die Arbeitsgruppe

a) tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei an einem Datum und zu einer Uhrzeit zusammen, die von den Ko-Vorsitzenden der Arbeitsgruppe festgelegt werden, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen,

b) wird von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geleitet,

c) hält ihre Sitzungen abwechselnd in der Europäischen Union oder in Indien oder auf andere Weise unter Nutzung geeigneter Kommunikationsmittel ab, je nachdem, was zwischen den Vertretern der Vertragsparteien vereinbart wurde,

d) legt ihren Sitzungsplan und die Tagesordnungen der Sitzungen einvernehmlich fest,

e) gibt dem Ausschuss für Warenhandel rechtzeitig vor ihren Sitzungen die Sitzungspläne und die Tagesordnungen bekannt und

f) berichtet dem Ausschuss für Warenhandel über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen.

(3) Die Arbeitsgruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

ARTIKEL 2.20

Präferenznutzung

(1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Parteien für einen Zeitraum, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, gemäß Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl) jährlich Einfuhrstatistiken aus.

(2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge, und zwar auf der Ebene der Zolltarifpositionen über die Einfuhren der Waren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, und der Waren, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben.

www.parlament.gv.at

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „zuständige Behörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Zollbehörden und

ii) im Falle Indiens das Handelsministerium oder eine andere benannte Behörde;

www.parlament.gv.at

b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Versender an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung versandt werden;

c) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt;

d) „ausstellende Behörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Zollbehörden und

ii) im Falle Indiens die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen benannten und gegebenenfalls notifizierten Behörden;

e) „Vormaterial“ bezeichnet jeden Stoff, einschließlich Zutaten, Rohstoffen, Komponenten oder Teilen, der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet und darin verarbeitet wird;

f) „Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ bezeichnet ein Vormaterial, das die Bedingungen dieses Kapitels für Ursprungserzeugnisse nicht erfüllt, einschließlich eines Vormaterials, dessen Ursprungseigenschaft nicht geklärt werden kann;

g) „Hersteller“ bezeichnet eine Person, die im Gebiet einer Vertragspartei ein Erzeugnis herstellt;

h) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs, auch dann, wenn es als Vormaterial für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses bestimmt ist; und

i) „Herstellung“ bezeichnet jede Art der Be- oder Verarbeitung, einschließlich Anbau, Kultivierung, Aufzucht, Abbau, Ernten, Pflücken, Zucht, Gewinnung, Sammeln, Zusammentreiben, Fischen, landwirtschaftliche Erzeugung, Fallenstellen, Jagen, Einfangen, Aquakultur, Fertigung, Verarbeitung, Zerlegen oder Zusammenfügen eines Erzeugnisses.

(2) Sämtliche in diesem Kapitel genannten Kosten und Werte werden nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die bei der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird, erfasst und fortgeführt.

ARTIKEL 3.2

Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse

(1) Die folgenden Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, sofern sie alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3.3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in dieser Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, oder

b) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) erfüllen.

(2) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung nach Maßgabe dieses Abkommens gelten die in Absatz 1 genannten Ursprungswaren als Ursprungserzeugnisse.

(3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sofern das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(4) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder in Indien zu erfüllen.

ARTIKEL 3.3

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder vollständig hergestellt gelten

a) in einer Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – gewonnene mineralische Stoffe und andere natürlich vorkommende Stoffe,

b) in einer Vertragspartei angebaute, geerntete, gepflückte oder gesammelte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse[1],

c) in einer Vertragspartei geborene und aufgezogene lebende Tiere,

d) Erzeugnisse von lebenden Tieren, die in einer Vertragspartei aufgezogen wurden,

e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die in einer Vertragspartei geboren und aufgezogen wurden,

f) durch Jagen, Fallenstellen, Zusammentreiben oder Einfangen in einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse,

g) aus Aquakultur in einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Brütlingen, Jungfischen, Larven oder anderen unreifen Fischen nach dem Larvenstadium mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,

h) in einer Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – erzielte Fischfänge,

i) von Wasserfahrzeugen einer Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse der Seefischerei,

[1] Zu Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zählen Früchte, Blumen, Gemüse, Bäume, Seetang, Pilze, Algen, Tabak und lebende Pflanzen. Diese Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse können im Gebiet einer Vertragspartei gewonnen worden sein, auch wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Rhizomen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

j) Erzeugnisse, die an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe i genannten Erzeugnissen hergestellt werden,

k) Erzeugnisse mit Ausnahme von Fisch, Meeresfrüchten und sonstigen Meerestieren und -pflanzen, die durch eine Vertragspartei oder eine Person einer Vertragspartei vom Meeresboden oder aus dem Meeresuntergrund außerhalb eines Küstenmeeres gewonnen werden, sofern diese Vertragspartei oder Person dieser Vertragspartei nach dem Völkerrecht zum Zwecke der Nutzung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt,

l) Abfall und Ausschuss, ausgenommen Edelmetalle, die bei der Herstellung in einer Vertragspartei anfallen,

m) beim Verbrauch in einer Vertragspartei als Abfall oder Ausschuss anfallende oder aus dort gesammelten Altwaren gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind, und

n) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis m genannten Erzeugnissen oder aus ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt wurden.

(2) Die Begriffe „Wasserfahrzeug einer Vertragspartei“ und „Fabrikschiff einer Vertragspartei“ in Absatz 1 Buchstaben i und j bezeichnen ein Wasserfahrzeug bzw. Fabrikschiff, das

a) in einem Mitgliedstaat oder in Indien im Schiffsregister eingetragen ist,

b) unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder Indiens fährt und

c) eine der folgenden Bedingungen erfüllt[1]:

i) Ein oder mehrere Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder Indiens halten eine wesentliche Beteiligung daran, die durch das Recht einer Vertragspartei definiert ist und mindestens 50 % beträgt, oder

ii) es ist Eigentum einer oder mehrerer juristischer Personen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

A) Sie haben ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat oder in Indien und

B) öffentliche Stellen oder juristische Personen eines Mitgliedstaats oder Indiens halten eine wesentliche Beteiligung daran, die durch das Recht einer Vertragspartei definiert ist und mindestens 50 % beträgt.

[1] Fischereierzeugnisse oder andere Erzeugnisse, die von gecharterten Schiffen unter der Flagge Indiens oder eines Mitgliedstaats aus dem Meer gewonnen wurden, gelten als Ursprungserzeugnisse Indiens oder des Mitgliedstaats, in dem das Schiff gechartert wurde, sofern das Schiff von einer natürlichen Person eines Mitgliedstaats oder Indiens oder einer juristischen Person gechartert wird, die die unter diesem Buchstaben festgelegten Kriterien erfüllt:

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 3.4

Toleranzen oder Geringfügigkeitsschwellen

(1) Erfüllt ein Erzeugnis aufgrund der Verwendung eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft bei seiner Herstellung die Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) nicht, einschließlich einer zolltariflichen Neueinreihung, so gilt dieses Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern

a) das Gesamtgewicht der bei der Herstellung von in die HS-Kapitel 1 bis 8 und 10 bis 13 eingereihten Erzeugnissen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 5 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet,

b) das Gesamtgewicht der bei der Herstellung von in die HS-Kapitel 9, 11 und 12 sowie 14 bis 24 eingereihten Erzeugnissen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16, 10 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet,

c) für ein in die HS-Kapitel 50 bis 63 eingereihtes Erzeugnis die Toleranzen oder Geringfügigkeitsschwellen nach den Bemerkungen 6, 7 und 8 des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) gelten oder

www.parlament.gv.at

d) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für alle anderen Erzeugnisse 10 % des Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Werts (im Folgenden „FOB-Wert“) des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Wert oder das Gewicht der bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in den Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3.3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt wurden.

(4) Wenn nach einer erzeugnisspezifischen Regel in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

a) die „Herstellung, bei der alle verwendeten Vormaterialien [eines oder mehrerer HS-Kapitel] vollständig gewonnen oder hergestellt sind“ vorgeschrieben ist, findet Absatz 1 Anwendung; oder

b) das Erzeugnis „vollständig gewonnen oder herstellt“ sein muss, können bei der Herstellung Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern der Gesamtwert oder das Gesamtgewicht dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 1 % des Ab-Werk-Preises oder des FOB-Werts oder des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.5

Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge

(1) Ungeachtet des Artikels 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des Erzeugnisses in dieser Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:

a) Konservierungsbehandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen oder Einlegen in Lake, die ausschließlich dazu bestimmt sind, den Zustand des Erzeugnisses während des Transports oder der Lagerung zu erhalten,

b) Teilen, Zusammenbauen oder Auswechseln von Verpackungen oder Packstücken,

c) Waschen, Reinigen, Trockenreinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,

d) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,

e) einfaches Anstreichen oder Polieren,

f) Schälen, teilweises oder vollständiges Polieren, Bleichen und Glasieren von Getreide und Reis, Mahlen von Reis,

g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker, teilweises oder vollständiges Mahlen oder Schleifen von Zucker in fester Form,

h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,

i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,

j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,

k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,

l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,

m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,

n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnung mit Wasser oder einem anderen Stoff, der die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht wesentlich verändert, oder Dehydrierung von Erzeugnissen oder Denaturierung von Erzeugnissen des HS-Kapitels 22[1],

o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile oder

p) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn für deren Ausführung weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.6

Ursprungskumulierung zwischen den Vertragsparteien

(1) Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

[1] Ungenießbarmachen von Alkohol durch das einfache Hinzufügen von giftigen oder einen schlechten Geschmack erzeugenden Substanzen.

www.parlament.gv.at

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die in der anderen Vertragspartei vorgenommene Herstellung nicht über die Behandlungen nach Artikel 3.5 (Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge) Absatz 1 hinausgeht.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Zwecke dieses Kapitels ist die für die Einreihung eines Erzeugnisses in das Harmonisierte System maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

(2) Bei einer Sendung, die aus einer Reihe identischer Erzeugnisse besteht, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

ARTIKEL 3.8

Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Informationsmaterial oder Anleitungen

(1) Dieser Artikel gilt für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Informationsmaterial oder Anleitungen, die

a) mit dem Erzeugnis eingereiht und geliefert, aber nicht getrennt von dem Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und

b) der Art, der Menge und dem Wert nach für dieses Erzeugnis üblich sind.

(2) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge und Informationsmaterial oder Anleitungen nach Absatz 1 bleiben bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses außer bei der Berechnung des Werts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt.

ARTIKEL 3.9

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand

Verpackungsmaterial und -behältnisse für den Versand, die dazu dienen, ein Erzeugnis während des Transports zu schützen, werden bei der Feststellung, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei handelt, nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 3.10

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Einzelverkauf

Verpackungsmaterialien und -behältnisse, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt, außer bei der Berechnung des Werts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn für ein Erzeugnis ein Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäß Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) gilt.

ARTIKEL 3.11

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn alle Bestandteile Ursprungseigenschaft haben. Eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, gilt in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 10 % des Ab-Werk-Preises oder des FOB-Werts der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.12

Neutrale oder indirekte Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist, werden die folgenden Elemente, die bei seiner Herstellung verwendet werden können, aber nicht darin verarbeitet sind, nicht berücksichtigt:

a) Brennstoffe, Energie, Katalysatoren und Lösungsmittel,

b) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Anlagen, Ausrüstung, Ersatzteile und Vormaterialien,

c) Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe und Formen,

d) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien,

e) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,

f) zur Prüfung oder Kontrolle der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte und

g) jedes andere bei der Herstellung verwendete Element.

ARTIKEL 3.13

Buchmäßige Trennung bei austauschbaren Vormaterialien

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien, die zu Handelszwecken austauschbar sind, deren Eigenschaften im Wesentlichen identisch sind und die für Ursprungszwecke nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Enderzeugnis eingegangen sind.

(2) Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Eigenschaft (mit oder ohne Ursprung) erhalten bleibt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie während der Lagerung nicht räumlich getrennt sind, wenn eine Methode der buchmäßigen Trennung oder ein Lagerverwaltungsverfahren nach allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen verwendet wird, sofern das gewählte Lagerverwaltungsverfahren während des gesamten Geschäftsjahres der Person, die dieses Verfahren gewählt hat, verwendet wird.

(4) Eine Methode der buchmäßigen Trennung nach Absatz 3 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach den allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen anzuwenden.

(5) Die Methode der buchmäßigen Trennung oder das Lagerverwaltungsverfahren ist jede Methode, die gewährleistet, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.

ARTIKEL 3.14

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Wird ein aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführtes Erzeugnis mit Ursprung in dieser Vertragspartei erneut in diese Vertragspartei eingeführt, so gilt es als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, das wiedereingeführte Erzeugnis

a) ist dasselbe, das ausgeführt wurde, und

b) hat während seines Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 3.15

Beförderung

(1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Zollpräferenzbehandlung gilt nur für Ursprungserzeugnisse, die wie folgt befördert wurden:

a) direkt von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder

www.parlament.gv.at

b) über ein oder mehrere Drittländer, sofern sie nach ihrer Ausfuhr aus der Ausfuhrvertragspartei und vor ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei keinen anderen als den in Absatz 2 aufgeführten Behandlungen unterzogen worden sind und die Ursprungserzeugnisse in jedem Drittland, in dem diese Behandlungen stattfinden, unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

(2) Die Behandlungen nach Absatz 1 Buchstabe b beschränken sich auf folgende:

a) Behandlungen zur Erhaltung der Ursprungserzeugnisse in ihrem Zustand,

b) das Umetikettieren, Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer in der Einfuhrvertragspartei geltender nationaler Anforderungen zu gewährleisten,

c) das Entladen und Wiederbeladen,

d) das Umpacken,

e) die Lagerung und

f) die Aufteilung oder Zusammenfassung von Sendungen.

(3) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, auch durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente, Bescheinigungen über die Nichtbehandlung oder faktischer bzw. konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung

(1) Um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen zu können, stellt der Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und erklärt, dass das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Erfüllung der Anforderungen dieses Kapitels verantwortlich.

(2) Einem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung muss ein Ursprungsnachweis in Form einer Erklärung nach Artikel 3.18 (Erklärung zum Ursprung), dass das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt (im Folgenden „Erklärung zum Ursprung“), zugrunde liegen. In der Europäischen Union kann ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auch auf der Gewissheit des Einführers gründen, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist.

(3) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 Satz 1 stellt,

a) verfügt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 1 gestellt wird, über eine gültige Erklärung zum Ursprung,

b) legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei auf Verlangen eine Kopie davon vor und

c) gibt im Falle Indiens eine Erklärung im Zolleinfuhrschein ab, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse gelten, und trägt die Angaben der Erklärung zum Ursprung in den Zolleinfuhrschein ein.

(4) Der Einführer, der eine Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage einer Erklärung zum Ursprung beantragt, muss neben der Erklärung zum Ursprung nur insoweit über weitere Informationen verfügen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, als ihm diese Informationen vom Ausführer zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz nicht dahin gehend auszulegen ist, dass ein Ausführer verpflichtet ist, Informationen weiterzugeben, die er dem Einführer nicht auf dessen Ersuchen zur Verfügung stellen möchte.

(5) Damit die Einfuhrvertragspartei die Echtheit einer Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 überprüfen kann, muss die Ausfuhrvertragspartei am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens über einen Mechanismus zur Feststellung der Echtheit verfügen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Modalitäten eines solchen Mechanismus dem in Anhang 3-D (Authentifizierungsverfahren für die Erklärung zum Ursprung) festgelegten Verfahren entsprechen.

(6) Ist in einer Vertragspartei am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens kein Mechanismus zur Feststellung der Echtheit gemäß Absatz 5 eingerichtet, so stellt die ausstellende Behörde der Ausfuhrvertragspartei Ursprungszeugnisse gemäß Anhang 3-E (Ursprungszeugnisse) aus, die für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses dieselbe Wirkung wie eine Erklärung zum Ursprung haben. Diese Regelung bleibt in Kraft, bis der Mechanismus zur Feststellung der Echtheit nach Absatz 5 in dieser Vertragspartei eingerichtet ist. Alle anderen Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für das Ursprungszeugnis.

ARTIKEL 3.17

Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung

(1) Der Einführer stellt zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung.

(2) Hat der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt oder wurde der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung mit der Begründung abgelehnt, dass die Echtheit der Erklärung zum Ursprung nicht nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 5 festgestellt werden konnte, so gewährt die Einfuhrvertragspartei abweichend von Absatz 1 die Zollpräferenzbehandlung und erstattet oder erlässt zu viel gezahlte Zölle, sofern

a) der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung spätestens ein Jahr nach dem Tag der Einfuhr oder einem längeren Zeitraum, der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegt ist, gestellt wird,

b) der Einführer die Grundlagen für den Antrag nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 nachweist und

c) die Ware als Ursprungserzeugnis angesehen worden wäre und alle anderen geltenden Anforderungen im Sinne des Abschnitts A (Ursprungsregeln) dieses Kapitels erfüllt hätte, wenn dies vom Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr beantragt worden wäre.

(3) Unbeschadet der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Frist gelten die in Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) festgelegten Anforderungen für den Einführer für die Zwecke dieses Absatzes sinngemäß.

ARTIKEL 3.18

Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung wird von einem Ausführer oder einem Hersteller eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, einschließlich Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Die Person, die die Erklärung zum Ursprung ausfertigt, ist für die Richtigkeit der Erklärung zum Ursprung und der Angaben verantwortlich. Ist der Ausführer nicht der Hersteller und stellt er eine Erklärung zum Ursprung aus, so stellt der Ausführer sicher, dass dieser Informationen zugrunde liegen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, wobei dies die vom Hersteller vorgelegten Informationen einschließt.

(2) Der Erklärung zum Ursprung muss eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier beigefügt sein, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(3) Eine Erklärung zum Ursprung wird anhand des Musters in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) in englischer Sprache ausgefertigt. Die Erklärung des Ausführers in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) Feld 9 ist in einer oder mehreren der in Anlage 3-C-1 (Sprachfassungen der Erklärung des Ausführers) aufgeführten Sprachfassungen auszufertigen, von denen mindestens eine Englisch ist.

(4) Die Erklärung zum Ursprung bleibt 12 Monate ab dem Tag ihrer Ausfertigung gültig.

(5) Eine Erklärung zum Ursprung kann für eine einzige Sendung eines oder mehrerer Erzeugnisse gelten, die in eine Vertragspartei eingeführt werden.

(6) Werden auf Antrag des Einführers noch nicht zusammengesetzte oder zerlegte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a des Harmonisierten Systems, die unter die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems fallen, in Teilsendungen eingeführt, so kann eine einzige Erklärung zum Ursprung dieser Erzeugnisse nach den von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei festgelegten Anforderungen verwendet werden.

ARTIKEL 3.19

Fehler und Unstimmigkeiten

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht wegen geringfügiger Fehler oder Unstimmigkeiten, Tipp- oder Formatierungsfehler in der Erklärung zum Ursprung ablehnen, sofern diese keine Zweifel an der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses aufkommen lassen.

ARTIKEL 3.20

Rechnungsstellung durch Dritte

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht allein deshalb ablehnen, weil eine Rechnung nicht vom Ausführer oder Hersteller eines Erzeugnisses oder in einem Drittland ausgestellt wurde.

ARTIKEL 3.21

Gewissheit des Einführers

Für die Zwecke eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Satz 2 gründet die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

ARTIKEL 3.22

Aufbewahrungspflichten

(1) Ein Einführer, der für ein in die Einfuhrvertragspartei eingeführtes Erzeugnis einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt, bewahrt folgende Unterlagen für mindestens drei Jahre nach dem Tag, an dem der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 oder Artikel 3.17 (Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung) Absätze 2 und 3 gestellt wurde, oder über einen in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei vorgesehenen längeren Zeitraum auf:

a) wenn dem Antrag eine Erklärung zum Ursprung zugrunde lag, die vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung zusammen mit den vom Ausführer erhaltenen Unterlagen oder Angaben sowie Nachweisen für die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3.15 (Beförderung). Der Einführer bewahrt die entsprechenden Aufzeichnungen über diese Einfuhr nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei auf, und

b) wenn der Antrag auf der Gewissheit des Einführers beruhte, alle Nachweise, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt.

www.parlament.gv.at

(2) Ein Ausführer oder Hersteller, der eine Erklärung zum Ursprung ausgefertigt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Ausfertigen dieser Erklärung oder für einen in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei vorgesehenen längeren Zeitraum eine Kopie hiervon sowie alle anderen Nachweise auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, wobei dies gegebenenfalls Angaben der Lieferanten einschließt.

(3) Bilden Angaben von Lieferanten die Grundlage für die Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2, so sind diese Lieferanten verpflichtet, Aufzeichnungen gemäß Absatz 2 zu führen, wenn sich diese nicht im Besitz der Ausführer befinden.

(4) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

ARTIKEL 3.23

Verzicht auf Verfahrensvorschriften

(1) Eine Vertragspartei darf im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften für Sendungen von Ursprungserzeugnissen mit geringem Wert aus der anderen Vertragspartei sowie für Ursprungserzeugnisse, die zum persönlichen Gepäck eines aus der anderen Vertragspartei kommenden Reisenden gehören, von der Vorlage einer Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) absehen.

(2) Eine Vertragspartei darf jede Einfuhr von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausnehmen, wenn sie zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen kann, dass sie für die Umgehung der Voraussetzungen dieses Kapitels bezüglich der Erklärungen zum Ursprung durchgeführt oder veranlasst wurden.

(3) Die Vertragsparteien dürfen Grenzwerte für die in Absatz genannten Erzeugnisse festlegen und setzen einander über diese Werte in Kenntnis.

ARTIKEL 3.24

Prüfung

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf anhand von Risikoanalysemethoden, die auch begründete Zweifel oder eine Zufallsauswahl umfassen können, hinsichtlich der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Diese Prüfung kann in Form eines Auskunftsersuchens an den Einführer erfolgen, der den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat.

(2) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine von einem Ausführer oder einem Hersteller ausgefertigte Erklärung zum Ursprung zugrunde, umfassen die nach Absatz 1 angeforderten Informationen lediglich folgende Elemente:

a) die Erklärung zum Ursprung und

b) erforderlichenfalls die in Absatz 9 genannten Angaben.

(3) Der Einführer legt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei spätestens zehn Arbeitstage nach dem Datum des Ersuchens nach Absatz 1 die Erklärung zum Ursprung und die nach Absatz 2 Buchstabe b angeforderten Informationen vor, die sich in seinem Besitz befinden, vorbehaltlich des Artikels 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 4.

(4) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist von zehn Arbeitstagen der Auffassung, dass zusätzliche Angaben erforderlich sind, so wird dem Einführer für deren Vorlage eine weitere Frist von 30 Tagen eingeräumt. Der Einführer legt die Angaben innerhalb der Frist von 30 Tagen vor, sofern sie ihm vom Ausführer zur Verfügung gestellt wurden; andernfalls teilt der Einführer der Zollbehörde mit, dass es ihm nicht möglich ist, diese Angaben vorzulegen.

(5) Teilt der Einführer mit, dass es ihm nicht möglich ist, die in Absatz 4 genannten Angaben vorzulegen, oder reichen die vom Ausführer vorgelegten Angaben nach Ablauf der Frist von 30 Tagen nicht aus, um festzustellen, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) ein schriftliches Ersuchen an die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei richten.

(6) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung die Gewissheit des Einführers nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) Absatz 2 Satz 2 zugrunde, so umfassen die nach Absatz 1 angeforderten Informationen die in Absatz 9 aufgeführten Angaben. Der Einführer stellt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Informationen spätestens 90 Tage nach dem Tag des Ersuchens nach Absatz 1 zur Verfügung.

(7) Nach Erhalt der gemäß Absatz 6 angeforderten Informationen kann die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei den Einführer ersuchen, innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieses Ersuchens zusätzliche Informationen vorzulegen, sofern sie der Ansicht ist, dass diese erforderlich sind, um zu überprüfen, ob das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Informationen oder Unterlagen ersuchen.

(8) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) keine Anwendung findet, wenn die Prüfung einen Antrag auf Präferenzbehandlung betrifft, dem die Gewissheit des Einführers zugrunde liegt.

(9) Die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Informationen können von der Einfuhrvertragspartei angefordert werden, soweit erforderlich, und dürfen lediglich Folgendes umfassen:

a) wenn der Ursprung nach Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe a bestimmt wird, die Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang) und des Herstellungsorts,

b) wenn der Ursprung nach Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln) und Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), Artikel 3.2 (Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse) Absatz 3 und Artikel 3.6 (Ursprungskumulierung zwischen den Vertragsparteien) bestimmt wird, Informationen zum Ursprung der verwendeten Vormaterialien, die für den Nachweis des Ursprungs des Erzeugnisses nach den Buchstaben c, d, e und f dieses Absatzes von Bedeutung sind,

c) wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht, eine Liste aller bei der Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (je nach erzeugnisspezifischer Ursprungsregel 2-, 4- oder 6-stellig),

d) wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht, der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

e) wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht, eine Beschreibung dieses spezifischen Herstellungsverfahrens,

f) wenn das Ursprungskriterium auf dem „Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ beruht, Informationen über die nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge nach Artikel 3.5 (Nicht ausreichende Herstellung oder minimale Be- oder Verarbeitungsvorgänge),

g) wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht, das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,

h) Informationen über etwaige nach Artikel 3.4 (Toleranzen oder Geringfügigkeitsschwellen) in Anspruch genommene Toleranzen,

i) Informationen über die Einhaltung der in Artikel 3.15 (Beförderung) festgelegten Nichtveränderungsregel und

j) gegebenenfalls ergänzende Unterlagen.

(10) Der Einführer darf zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.

(11) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so wird dem Einführer die Überlassung der Erzeugnisse angeboten, sofern geeignete Sicherungsmaßnahmen einschließlich Garantien nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei getroffen werden. Sobald die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels festgestellt hat, beendet sie die Aussetzung und gewährt die Zollpräferenzbehandlung im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

ARTIKEL 3.25

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Lag dem Antrag auf Zollpräferenzbehandlung eine Erklärung zum Ursprung zugrunde, arbeiten die Vertragsparteien über ihre jeweils zuständigen Behörden zusammen, um zu überprüfen, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.

(2) Nachdem die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei zunächst um Informationen nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 1 ersucht hat, darf sie die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei um Informationen ersuchen, wenn die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu überprüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Das Auskunftsersuchen muss folgende Angaben enthalten:

a) die Erklärung zum Ursprung,

b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,

c) den Namen des Ausführers,

d) Gegenstand und Umfang der Prüfung und

e) alle einschlägigen Unterlagen.

(3) Im Rahmen des Auskunftsersuchens nach Absatz 2 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen, gegebenenfalls die in Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 9 aufgeführten Informationen zusammen mit spezifischen Unterlagen und Informationen zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses oder zu den übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels vorzulegen.

(4) Liegen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei Anscheinsbeweise dafür vor, dass ein Einführer wesentliche Tatsachen verschwiegen, vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder mit dem Ausführer, dem Hersteller oder einer anderen Person in der Absicht zusammengewirkt hat, unrechtmäßig eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Kapitel zu erlangen, so kann sie die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen, das Prüfungsersuchen vorrangig zu bearbeiten. Nach Eingang eines solchen Ersuchens bemüht sich die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei nach Kräften, der Prüfung Vorrang einzuräumen.

(5) Nach Eingang des Auskunftsersuchens gemäß Absatz 2 kann die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei je nach Umfang des Ersuchens mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt:

a) vom Ausführer, Hersteller oder Lieferanten Informationen und Unterlagen anfordern oder

b) eine Untersuchung beantragen, indem sie

 i) beim Ausführer, Hersteller oder Lieferanten Beweismittel anfordert oder

 ii) einen Kontrollbesuch in den Betriebsstätten des Ausführers, Herstellers oder Lieferanten durchführt.

(6) Unbeschadet des Absatzes 7 legt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei spätestens sieben Monate nach Erhalt des Ersuchens nach Absatz 2 der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen vor:

a) die Beschreibung des der Prüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung dieses Kapitels relevante zolltarifliche Einreihung,

b) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,

c) Informationen zur Art und Weise der Durchführung der Prüfung nach Absatz 5,

d) Informationen nach Absatz 7 und

e) relevante Unterlagen, Informationen und Nachweise, die im Rahmen der Prüfung erlangt wurden, soweit verfügbar.

Auf der Grundlage der unter den Buchstaben a bis e genannten Informationen gibt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei außerdem eine begründete Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses ab.

(7) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei darf die Übermittlung von Informationen an die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ablehnen, wenn der Ausführer, Hersteller oder Lieferant diese Informationen als vertraulich betrachtet. In solchen Fällen muss der Ausführer, Hersteller oder Lieferant jedoch begründen, weshalb die Informationen als vertraulich zu behandeln sind. Diese Gründe sind von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei ordnungsgemäß in den Ergebnissen der Prüfung zu vermerken. In solchen Fällen bestätigt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei, dass sie die von der Einfuhrvertragspartei angeforderten Informationen geprüft hat, und führt zudem die Quellen der geprüften Informationen auf, wobei sie eindeutig angibt, ob die Informationen den Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stützen.

(8) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Präferenzbehandlung nicht allein deshalb verweigern, weil ihr solche vertraulichen Informationen nicht vorgelegt wurden, sondern berücksichtigt die von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen sowie gegebenenfalls ihre eigenen unabhängigen Feststellungen oder Untersuchungsergebnisse, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Gewährung der Präferenzbehandlung trifft.

(9) In Ausnahmefällen, in denen es der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Erhalt der gemäß Absatz 6 erteilten Antwort auf ein Ersuchen nach Absatz 2 weiterhin nicht möglich ist, die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse festzustellen, kann sie die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen, einen Kontrollbesuch in den Betriebsstätten des Ausführers, Herstellers oder Lieferanten durchzuführen, an dem bis zu zwei ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei als Beobachter teilnehmen.

(10) Die Einfuhrvertragspartei legt eine ausführliche Begründung für den nach Absatz 10 beantragten Besuch vor und kann die konkreten Parameter angeben, die während des Besuchs überprüft werden sollen. Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei legt angemessene Bedingungen für die Durchführung des Besuchs fest, einschließlich derjenigen für die Teilnahme von Beobachtern. Ist die Einfuhrvertragspartei mit den vorgeschlagenen Bedingungen nicht einverstanden, so führt die Ausfuhrvertragspartei den Kontrollbesuch unter Berücksichtigung der von der Einfuhrvertragspartei vorgelegten ausführlichen Begründung und der spezifischen Parameter durch. Wird das Ersuchen um einen Kontrollbesuch abgelehnt, so teilt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Gründe hierfür mit.

(11) Das Ersuchen um einen Kontrollbesuch nach Absatz 9 ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Antwort nach Absatz 6 zu stellen. Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei beantwortet dieses Ersuchen innerhalb von 30 Tagen. Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelt innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag des Kontrollbesuchs eine aktualisierte Antwort nach Absatz 6, in der die Ergebnisse des Besuchs berücksichtigt werden. Benötigt die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei zusätzliche Zeit für die Übermittlung einer solchen aktualisierten Antwort, so wird die Frist nach vorheriger Mitteilung an die Einfuhrvertragspartei um bis zu 30 Tage verlängert.

(12) Ist die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei ungeachtet der Antwort nach Absatz 6 bzw. 11, die die Ursprungseigenschaft anzeigt, der Ansicht, dass hinreichende Gründe für die Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung vorliegen, so teilt sie dies der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei spätestens 30 Tage nach Erhalt der gemäß Absatz 6 bzw. 11 übermittelten Antwort mit. Ist es der Einfuhrvertragspartei nicht möglich, die Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen, so kann sie dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen.

(13) Im Falle einer Notifikation nach Absatz 12 kann die Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Kommen die Vertragsparteien überein, Konsultationen aufzunehmen, so sind diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen abzuschließen. Die Frist für die Konsultationen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, welche Behörden an den Konsultationen teilnehmen werden.

(14) Nach der Notifikation gemäß Absatz 12 hat die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei weiterhin das Recht, die Zollpräferenzbehandlung in einem der folgenden Fälle zu verweigern, sofern hierfür unter Berücksichtigung der von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelten Informationen sowie ihrer eigenen unabhängigen Feststellungen oder Untersuchungen hinreichende Gründe vorliegen:

a) Die Ausfuhrvertragspartei hat innerhalb eines Monats nach Erhalt der Notifikation gemäß Absatz 12 nicht um Konsultationen ersucht und die von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen reichen nicht aus, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen,

b) die Ausfuhrvertragspartei hat um Konsultationen ersucht und nach Ablauf der Konsultationsfrist gemäß Absatz 13 reichen die von der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Informationen nicht aus, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen, oder

c) die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei stellt unter außergewöhnlichen Umständen vor Ablauf der Konsultationsfrist nach Absatz 13 fest, dass sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Einfuhrvertragspartei teilt der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei die Gründe hierfür mit.

(15) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, die Zollpräferenzbehandlung zu verweigern, so teilt sie dem Einführer die Gründe hierfür mit. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unterrichtet zudem unverzüglich die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei über ihre Entscheidung.

(16) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der zuständigen Behörden und der ausstellenden Behörden mit und übermittelt ihr alle Änderungen dieser Daten binnen 30 Tagen nach dem Tag der Änderung.

(17) Für die Einleitung von Prüfungen sind die Zollbehörden zuständig. Für die Durchführung von Prüfungen sind folgende Behörden zuständig:

a) im Falle der Europäischen Union die Zollbehörde und

b) im Falle Indiens das Handelsministerium oder eine andere benannte Behörde.

ARTIKEL 3.26

Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Im Anschluss an die Prüfung nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 1 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung in den folgenden Fällen verweigern, ohne die Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) in Anspruch zu nehmen:

a) Die Erzeugnisse, für die eine Zollpräferenzbehandlung beantragt wurde, stimmen nicht mit den in der Erklärung zum Ursprung genannten Erzeugnissen überein,

b) die im Besitz des Einführers befindliche Erklärung zum Ursprung wurde nicht von einem Ausführer ausgefertigt, der nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei über eine gültige eindeutige Identifikationsnummer verfügt,

www.parlament.gv.at

c) die Erklärung zum Ursprung wurde unbeschadet des Artikels 3.19 (Fehler und Unstimmigkeiten) nicht gemäß dem Muster in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) ausgefertigt,

d) die Echtheit der Erklärung zum Ursprung wurde nicht nach Anhang 3-D (Authentifizierungsverfahren für die Erklärung zum Ursprung) bestätigt,

e) der Einführer nimmt den Antrag zurück oder

f) die Anforderungen des Artikels 3.17 (Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung) Absätze 2 und 3 sind nicht erfüllt.

(2) Im Anschluss an die Prüfung nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absatz 2 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn innerhalb der in Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 3 bis 5 festgelegten Fristen keine Erklärung zum Ursprung vorgelegt wurde.

(3) Im Anschluss an die Prüfung nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 6 bis 9 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern,

a) wenn vom Einführer innerhalb der in Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 6 und 7 festgelegten Fristen keine Antwort übermittelt wurde oder

b) wenn die vom Einführer nach Artikel 3.24 (Prüfung) Absätze 6 und 7 übermittelten Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(4) Im Anschluss an ein Auskunftsersuchen nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 2 kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern,

a) wenn von der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei innerhalb der in Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 6 festgelegten Fristen keine Antwort eingegangen ist,

b) wenn die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei bestätigt hat, dass das Erzeugnis kein Ursprungserzeugnis ist,

c) wenn von der Ausfuhrvertragspartei innerhalb der in Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 11 festgelegten Fristen keine Antwort eingeht oder

d) wenn sie dies gemäß Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) Absatz 14 tut.

(5) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, für das ein Einführer einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt hat, verweigern, sofern der Einführer die Voraussetzungen des Artikels 3.15 (Beförderung) nicht erfüllt oder nicht nachweist, dass er diese erfüllt.

ARTIKEL 3.27

Vorübergehende Aussetzung der Präferenzbehandlung

(1) Stellt eine Vertragspartei im Anschluss an die Verwaltungszusammenarbeit und die Verfahren nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) fest, dass der Ausführer oder Hersteller wiederholt und vorsätzlich unrichtige Erklärungen zum Ursprung ausgefertigt hat, so nehmen die Vertragsparteien auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei Konsultationen auf, damit die Ausfuhrvertragspartei geeignete Maßnahmen ergreift.

(2) Sind nach dem Konsultationsersuchen drei Monate verstrichen, ohne dass die Ausfuhrvertragspartei geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Ausführer oder Hersteller keine unrichtigen Erklärungen zum Ursprung mehr ausfertigt, so kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beschließen, die Zollpräferenzbehandlung für das betreffende Erzeugnis oder die betreffenden Erzeugnisse dieses Ausführers oder Herstellers vorübergehend auszusetzen.

(3) Beabsichtigt die Einfuhrvertragspartei, die Zollpräferenzbehandlung nach Absatz 2 vorübergehend auszusetzen, so notifiziert sie die Ausfuhrvertragspartei mindestens 15 Tage vor Beginn der Aussetzung. Die Notifikation enthält folgende Angaben:

a) Name und Referenznummer des Ausführers oder Herstellers,

b) die Gründe für die Absicht, die Zollpräferenzbehandlung auszusetzen,

c) Beschreibung des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisse, für das bzw. die die Zollaussetzung gilt, und

d) sonstige sachdienliche Informationen.

(4) Die Einfuhrvertragspartei und die Ausfuhrvertragspartei stimmen sich über die Maßnahmen, die zur Aufhebung der Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung erforderlich sind, sowie über die Dauer der vorübergehenden Aussetzung ab. Die vorübergehende Aussetzung gilt nur so lange, wie dies zur Behebung der in Absatz 1 genannten Situation erforderlich ist, in jedem Fall jedoch höchstens sechs Monate oder für einen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum.

(5) Stellt eine Vertragspartei im Anschluss an die Verwaltungszusammenarbeit und die Verfahren nach Artikel 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) fest, dass zwei oder mehr Ausführer oder Hersteller der anderen Vertragspartei wiederholt und vorsätzlich unrichtige Erklärungen zum Ursprung für dasselbe Erzeugnis auf der Ebene der Einreihung in das Harmonisierte System ausgefertigt haben und dass dieses Erzeugnis dieser Ausführer oder Hersteller in dem Zeitraum von einem Jahr vor dem ersten Ersuchen um Prüfung wertmäßig mehr als die Hälfte der unter Inanspruchnahme einer Zollpräferenzbehandlung getätigten Einfuhren desselben Erzeugnisses aus der Ausfuhrvertragspartei ausmacht, so kann die Einfuhrvertragspartei den Gemischten Ausschuss mit der Angelegenheit befassen, um die Präferenzbehandlung für sämtliche Einfuhren dieses Erzeugnisses aus der Ausfuhrvertragspartei vorübergehend auszusetzen.

(6) Der Gemischte Ausschuss berät über die Angelegenheit und gibt innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung ab, ob die Zollpräferenzbehandlung für dieses Erzeugnis vorübergehend ausgesetzt werden soll. Die Einfuhrvertragspartei darf die Präferenzbehandlung für dieses Erzeugnis nur aussetzen, wenn der Gemischte Ausschuss dies empfiehlt.

(7) Die vorübergehenden Aussetzungen gelten nur so lange, wie dies zur Behebung der in Absatz 5 genannten Situation und zum Schutz der finanziellen Interessen der betroffenen Vertragspartei erforderlich ist, in jedem Fall jedoch höchstens sechs Monate oder für einen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum.

(8) Hat die Einfuhrvertragspartei in den in Absatz 5 genannten Fällen anhand objektiver Informationen festgestellt, dass in großem Umfang und systematisch gegen die Bestimmungen dieses Kapitels verstoßen wurde oder diese umgangen wurden, und verweigert die Ausfuhrvertragspartei wiederholt die Zusammenarbeit oder kommt sie ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit anderweitig nicht nach, so findet Artikel 2.17 (Besondere Maßnahmen zur Handhabung der Zollpräferenzbehandlung) Anwendung.

(9) Jede Vertragspartei unterrichtet im Einklang mit ihren internen Verfahren ihre Einführer und Ausführer über jede Entscheidung über vorübergehende Aussetzungen nach Absatz 2 oder 6.

ARTIKEL 3.28

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, werden vertrauliche Geschäftsinformationen, die die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei oder der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.24 (Prüfung) und 3.25 (Verwaltungszusammenarbeit) vom Ausführer erhalten hat, nicht offengelegt.

www.parlament.gv.at

(3) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Die nach diesem Kapitel eingeholten Informationen dürfen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren verwendet werden, die wegen Nichteinhaltung zollrechtlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Durchführung dieses Kapitels angestrengt werden. In diesem Fall wird die Person oder Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat, nach Möglichkeit im Voraus in Kenntnis gesetzt.

(4) Möchte eine Vertragspartei diese Informationen für nicht in diesem Kapitel genannte Zwecke verwenden, muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Person oder Vertragspartei einholen, die die Informationen bereitgestellt hat. Diese Verwendung unterliegt dann den von dieser Person oder Vertragspartei festgelegten Beschränkungen.

ARTIKEL 3.29

Sanktionen

Jede Vertragspartei erlässt Maßnahmen oder behält diese bei, um bei Verstößen gegen ihre Gesetze oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Kapitels gegebenenfalls zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen.

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.30

Ceuta und Melilla

(1) Ursprungserzeugnisse aus Indien erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Indien gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten sinngemäß für aus Indien nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Indien ausgeführte Erzeugnisse.

www.parlament.gv.at

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Die Ausführer tragen je nach Ursprung des Erzeugnisses in Feld 9 des Musters für die Erklärung zum Ursprung in Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung) „Indien“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.

(5) Die Zollbehörden des Königreichs Spanien sind für die Anwendung und Umsetzung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla zuständig.

(6) Die Europäische Union unterrichtet Indien unverzüglich über alle Änderungen, die sich auf die in diesem Artikel vorgesehene zollrechtliche Behandlung auswirken können. Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um diese Änderungen zu erörtern und zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 3.31

Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln

(1) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt. Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) und Artikel 4.20 (Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln) festgelegten Aufgaben kann der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln Erläuterungen annehmen, um die wirksame Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern.

(2) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln prüft im Rahmen der technischen Arbeiten zur Vorbereitung der Annahme von Beschlüssen durch den Gemischten Ausschuss die regelmäßige Anpassung der erzeugnisspezifischen Regeln an das Harmonisierte System.

ARTIKEL 3.32

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei gewährt einem Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung, sofern dieses Erzeugnis den Bestimmungen dieses Kapitels entspricht und sich am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

a) im Durchgang von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei befindet oder

b) in der Einfuhrvertragspartei noch nicht zum freien Verkehr angemeldet wurde.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, dass ein Einführer binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 (Antrag auf Zollpräferenzbehandlung) stellt.

KAPITEL 4

ZOLL- UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften und Zollverfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung wirksamer Zollkontrollen gerecht werden.

(2) Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften diskriminierungsfrei sein und die Zollverfahren auf der Anwendung wirksamer und effizienter Methoden und Kontrollen beruhen müssen, damit Betrug bekämpft und der rechtmäßige Handel gefördert werden können.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele wie Sicherheit, Verbrauchersicherheit und Betrugsbekämpfung in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen.

ARTIKEL 4.2

Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „zollrechtliche Gesetze und sonstige Vorschriften“ die Gesamtheit der im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Eingang oder die Einfuhr von Waren, den Ausgang oder die Ausfuhr von Waren, die Durchfuhr von Waren und die Überführung von Waren in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen, die von den Zollbehörden jeder Vertragspartei durchgesetzt werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten durch ihre jeweiligen Behörden in Zollangelegenheiten zusammen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 4.1 (Ziele) genannten Ziele erreicht werden.

(3) Die Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem durch

a) Austausch von Informationen über zollrechtliche Gesetze und sonstige Vorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:

i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,

ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,

iii) Erleichterung von Durchfuhrvorgängen und Umladung,

www.parlament.gv.at

iv) Beziehungen zur Wirtschaft und

v) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement,

b) Zusammenarbeit bei zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung der internationalen Lieferkette nach Maßgabe des im Juni 2005 von der WZO angenommenen Normenrahmens zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Normenrahmen“),

c) Prüfung der Möglichkeit zur Entwicklung gemeinsamer Initiativen in Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren unter Einschluss technischer Unterstützung sowie der Sicherstellung dessen, dass der Wirtschaft eine effiziente Dienstleistung bereitgestellt wird,

d) Ausbau ihrer Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der WZO,

e) Anstrengungen zur Harmonisierung ihrer Anforderungen an die Daten für Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sowie sonstige Zollverfahren mittels Umsetzung gemeinsamer Normen und Datenelemente im Einklang mit dem WZO-Datenmodell,

f) Austausch, soweit sachdienlich und angemessen, im Wege einer strukturierten, wiederkehrenden Kommunikation zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien über bestimmte Kategorien zollbezogener Informationen für bestimmte Zwecke wie der Verbesserung des Risikomanagements und effektiver Zollkontrollen, der gezielten Ermittlung von Waren, bei denen im Hinblick auf die Einziehung von Einnahmen oder die Sicherheit Risiken bestehen, sowie zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels; ein solcher Austausch lässt den Informationsaustausch, der nach dem CCMAA-Abkommen und Artikel 4.3 (Zusätzliche Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich) dieses Abkommens stattfinden kann, unberührt,

g) Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien im Bereich der Risikomanagementtechniken einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren und gegebenenfalls Risikohinweisen sowie Kontrollergebnissen, Prüfung der gegenseitigen Anerkennung von Risikomanagementtechniken, Risikostandards und Sicherheitskontrollen, wenn dies relevant und angemessen ist,

h) Aufbau, soweit sachdienlich und angemessen, einer gegenseitigen Anerkennung von Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und von Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung, und

i) Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Zollbehörden und anderen Regierungsbehörden oder -stellen insbesondere im Zusammenhang mit Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum erreicht werden.

ARTIKEL 4.3

Zusätzliche Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des CCMAA-Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien können Informationen, die unter Artikel 5 des CCMAA-Abkommens fallen, wie folgt austauschen:

a) automatisch oder

b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien können Vereinbarungen über die Art der spezifischen Informationen, die sie auszutauschen wünschen, und das Format und die Häufigkeit der Übermittlung treffen, um den Austausch nach Absatz 2 dieses Artikels durchzuführen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 4.4

Schutz personenbezogener Daten

Werden personenbezogene Daten nach diesem Kapitel ausgetauscht, so erfolgt deren Übermittlung im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und sonstigen Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzgesetze und sonstigen Datenschutzvorschriften.

ARTIKEL 4.5

Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Warenhandels

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Behörden und Stellen, die mit den Kontrollen und Verfahren hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren betraut sind, zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten koordinieren, damit ihre finanziellen Interessen geschützt, der illegale Handel bekämpft, die Sicherheit an den Außengrenzen gewährleistet und gleichzeitig der rechtmäßige Handel erleichtert werden.

(2) Bei der Einrichtung oder Aufrechterhaltung ihrer einzigen Anlaufstelle gemäß Artikel 10 Absatz 4.1 des Übereinkommens über Handelserleichterungen ist jede Vertragspartei bestrebt zu ermöglichen, dass die elektronische Übermittlung der Unterlagen oder Daten, die diese Vertragspartei für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet verlangt, an alle beteiligten Behörden oder Stellen über eine einzige Anlaufstelle erfolgt.

(3) In Bezug auf die Absätze 1 und 2 bemühen sich die Vertragsparteien, ihre jeweiligen Erfahrungen auszutauschen.

(4) In Bezug auf Absatz 2 bemühen sich die Vertragsparteien, auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Datenelemente und Zollverfahren hinzuarbeiten.

ARTIKEL 4.6

Zollgesetze, sonstige Zollvorschriften und Zollverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren auf Folgendem beruhen:

a) den im Bereich des Zolls und des Handels geltenden internationalen Übereinkünften und Normen, einschließlich der wesentlichen Elemente des am 18. Mai 1973 in Kyoto unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, einschließlich des am 26. Juni 1999 in Brüssel unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (im Folgenden „Übereinkommen von Kyoto in seiner geänderten Fassung“), des am 14. Juni 1983 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des SAFE-Rahmens und gegebenenfalls des Datenmodells der WZO,

b) dem Schutz und der Erleichterung des rechtmäßigen Handels durch eine wirksame Durchsetzung und Einhaltung der rechtlichen Anforderungen,

c) Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind, überflüssige Belastungen für Wirtschaftsbeteiligte vermeiden und für Wirtschaftsbeteiligte, die ein hohes Maß an Konformität aufweisen, weitere Erleichterungen, unter anderem eine Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, vorsehen und Schutzmaßnahmen gegen Betrug und illegale Tätigkeiten gewährleisten, und

d) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstoßes gegen die Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren verhängte Sanktion verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ist und dass die Anwendung dieser Regeln nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt.

(2) Jede Vertragspartei sollte ihre Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren regelmäßig überprüfen. Zollverfahren sollten zudem in einer vorhersehbaren, kohärenten und transparenten Weise angewendet werden.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Amtshandlungen ergreift jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:

a) nach Möglichkeit Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren und

b) Arbeit hin zu einer weiteren Vereinfachung und Standardisierung der von ihren Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen.

ARTIKEL 4.7

Überlassung von Waren

Von den Vertragsparteien werden Zollverfahren eingeführt oder beibehalten,

a) die die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist ermöglichen, die nicht länger ist als zur Einhaltung ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften erforderlich,

b) die die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vorsehen, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können, und

c) die die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, wenn eine solche Feststellung nicht vor oder bei der Ankunft oder so schnell wie möglich nach der Ankunft erfolgt und alle anderen rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Jede Vertragspartei kann als Bedingung für eine solche Überlassung eine Sicherheit in Höhe eines noch nicht festgelegten Betrags in Form einer Bürgschaft, einer Kaution oder eines anderen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen geeigneten Mittels verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

ARTIKEL 4.8

Vereinfachte Zollverfahren

Von den Vertragsparteien werden Maßnahmen erlassen oder beibehalten, mit denen Händler oder Wirtschaftsbeteiligte, die die von deren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Kriterien erfüllen, eine weitergehende Vereinfachung der Zollverfahren in Anspruch nehmen können.
Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Zollanmeldungen, die einen reduzierten Datensatz oder Belege enthalten, oder

b) periodische Zollanmeldungen oder -verfahren für die Festsetzung und Zahlung von Zöllen und Abgaben für Mehrfacheinfuhren innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Überlassung dieser eingeführten Waren.

ARTIKEL 4.9

Durchfuhr und Umladung

(1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Versandvorgänge durch ihr jeweiliges Gebiet.

(2) Jede Vertragspartei fördert, soweit sachdienlich und angemessen, zum Zwecke der Handelserleichterung regionale Durchfuhrvereinbarungen und setzt diese um.

(3) Die Vertragsparteien stellen zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs die Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen in ihrem Gebiet sicher.

(4) Jede Vertragspartei gestattet vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften, dass zur Einfuhr bestimmte Waren in ihrem Gebiet unter zollamtlicher Überwachung von einer Eingangszollstelle zu einer anderen Zollstelle in ihrem Gebiet, von der aus die Waren überlassen oder abgefertigt werden, befördert werden.

ARTIKEL 4.10

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält ein solches System bei.

(2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.

(3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Hochrisikosendungen aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für solche Kontrollen auswählen.

(4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

ARTIKEL 4.11

Nachträgliche Zollkontrolle

(1) Zur Beschleunigung der Überlassung von Waren wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung der zollrechtlichen und sonstigen diesbezüglichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei wählt eine Person oder eine Sendung für die nachträgliche Zollkontrolle risikoabhängig aus, wobei auch geeignete Auswahlkriterien herangezogen werden dürfen. Die Vertragsparteien führen die nachträglichen Zollkontrollen in transparenter Weise durch. In Fällen, in denen die Person an dem Kontrollverfahren beteiligt ist und in denen schlüssige Ergebnisse erzielt werden, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen kontrolliert werden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(4) Die Vertragsparteien nutzen die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen bei der Anwendung des Risikomanagements.

ARTIKEL 4.12

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei richtet ein Partnerschaftsprogramm für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“), ein oder erhält dieses aufrecht.

(2) Die festgelegten Kriterien für die Einstufung als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte beziehen sich auf die Befolgung der in den Zollgesetzen, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren einer Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien, die veröffentlicht werden müssen, können Folgendes umfassen:

a) Nichtvorliegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften und steuerrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Nichtvorliegens schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers,

b) Nachweis eines hohen Maßes an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines geeignete Zollkontrollen ermöglichenden Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen seitens des Antragstellers,

c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Tätigkeit nachzukommen,

d) nachgewiesene Kompetenzen oder Berufsqualifikationen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, und

e) angemessene Sicherheitsstandards, die als erfüllt gelten, wenn der Antragsteller nachweist, dass er angemessene Maßnahmen aufrechterhält, um für die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu sorgen, wozu auch die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und Umgang mit spezifischen Arten von Waren, Personal und die Feststellung seiner Handelspartner zählen.

(3) Die für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen zulassen.

(4) Das Partnerschaftsprogramm umfasst die folgenden Vorteile:

a) geringerer Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,

b) vorherige Mitteilung im Falle der Auswahl für eine physische Kontrolle oder andere Zollkontrolle,

c) vorrangige Behandlung bei einer Zollkontrolle,

d) schnelle Überlassung, soweit angebracht,

e) Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,

f) Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,

g) eine einzige ergänzende Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum und

h) Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort[1].

[1] Ein unter Absatz 4 Buchstaben a bis h aufgeführter Vorteil gilt als zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewährt, wenn er allgemein allen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung steht; das heißt, sobald der Vorteil allen Wirtschaftsbeteiligten gewährt wird, gilt er somit definitionsgemäß auch für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und muss daher nicht ausschließlich zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vorbehalten sein.

ARTIKEL 4.13

Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Gesetze, sonstige Vorschriften und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung unverzüglich vor ihrer Anwendung in diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Weise und nach Möglichkeit in elektronischer Form; das gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Dazu gehören

a) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen,

b) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,

c) die angewendeten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,

d) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden,

e) die Vorschriften für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,

f) die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,

g) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,

h) die Strafbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,

i) die Rechtsbehelfsverfahren,

j) die Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder Ländern, die die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffen,

k) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,

l) Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen und

m) Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass zwischen der Veröffentlichung neuer oder geänderter Zollgesetze, sonstiger Zollvorschriften und Zollverfahren sowie Gebühren oder Abgaben und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist liegt.

(3) Jede Vertragspartei stellt über das Internet folgende Informationen zur Verfügung und hält sie gegebenenfalls auf dem neuesten Stand:

a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Einspruchsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,

b) die Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der betreffenden Vertragspartei erforderlich sind, und

c) Kontaktangaben von Auskunftsstellen.

(4) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält weiterhin eine oder mehrere Auskunftsstellen, die Anfragen von Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien zu Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Die Vertragsparteien verlangen für die Beantwortung von Anfragen keine Gebühr.

(5) Änderungen von Zollsätzen, Maßnahmen mit befreiender Wirkung, Maßnahmen, deren Wirksamkeit aufgrund der Befolgung des Absatzes 2 untergraben würde, Maßnahmen, die in dringenden Fällen zur Anwendung kommen, oder geringfügige Änderungen der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei sind von Absatz 2 ausgenommen.

ARTIKEL 4.14

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten verbindliche Vorabauskünfte, in denen die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Diese Vorabauskünfte werden schriftlich oder in elektronischer Form in fristgebundener Weise erteilt und enthalten alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen.

(2) Verbindliche Vorabauskünfte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Tag des Beginns ihrer Geltungsdauer gültig, es sei denn, die Entscheidung in der Vorabauskunft entspricht nicht mehr dem Recht oder der Sachverhalt oder die Umstände, die der ursprünglichen Vorabauskunft zugrunde liegen, haben sich geändert.

(3) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die in dem Antrag aufgeworfene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft oder eine beabsichtigte Verwendung eines Zollverfahrens bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine verbindliche Vorabauskunft zu erteilen, so setzt es den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft, einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,

b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und

c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.

(5) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert, für ungültig erklärt oder aufhebt, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern, für ungültig erklären oder aufheben, wenn ihr unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.

(6) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Die Vertragspartei kann bestimmen, dass die verbindliche Vorabauskunft für den Antragsteller bindend ist.

(7) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Inhabers der Vorabauskunft eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihre Änderung, ihren Widerruf oder ihre Ungültigerklärung vor.

(8) Jede Vertragspartei macht Informationen über verbindliche Vorabauskünfte öffentlich zugänglich, wobei sie der Notwendigkeit Rechnung trägt, vertrauliche personenbezogene und geschäftliche Informationen zu schützen.

(9) Verbindliche Vorabauskünfte werden erteilt in Bezug auf

a) die zolltarifliche Einreihung von Waren,

b) den Ursprung der Waren und

c) alle sonstigen Fragen, auf die sich die Vertragsparteien einigen können.

ARTIKEL 4.15

Zollwertermittlung

(1) Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren der anderen Vertragspartei, die in ihr Gebiet eingeführt werden, nach Artikel VII GATT 1994 einschließlich seiner Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie den Artikeln 1 bis 17 des Zollwert-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung. Die Bestimmungen werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen. Mindestzollwerte werden nicht verwendet.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise in Fragen der Zollwertermittlung zu gelangen.

ARTIKEL 4.16

Zollagenten

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihre jeweiligen Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften sowie Zollverfahren keine obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten vorschreiben. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen ihre Maßnahmen in Bezug auf den Einsatz von Zollagenten und veröffentlicht diese. Bei der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften an.

ARTIKEL 4.17

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden, die die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen, bereit.

(2) Rechtsbehelfe und Überprüfungen umfassen

a) einen verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelf bei einer dem Bediensteten oder Amt, der bzw. das die Verwaltungsmaßnahme, die Entscheidung oder den Beschluss erlassen hat, übergeordneten oder von diesem Bediensteten oder Amt unabhängigen Verwaltungsbehörde oder eine Überprüfung durch eine solche Verwaltungsbehörde oder

b) einen gerichtlichen Rechtsbehelf oder eine gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsmaßnahme, der Entscheidung oder des Beschlusses.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen die Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüsse aufgrund eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung nach Absatz 2 Buchstabe a nicht innerhalb einer in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgesetzten Frist oder ohne ungebührliche Verzögerung erlassen werden, die betreibende Partei im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Recht auf weitere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe oder Überprüfungen oder auf eine sonstige Anrufung der Justizbehörde hat.

(4) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass der betreibenden Partei die Gründe für die Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüsse bekannt gegeben werden, damit diese erforderlichenfalls die Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren einleiten kann.

ARTIKEL 4.18

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) dass es bei Legislativvorschlägen und allgemeinen Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung notwendig ist, rechtzeitig und regelmäßig Konsultationen mit Vertretern des Handels durchzuführen; zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Mechanismen für Konsultationen zwischen Verwaltungsbehörden und der Wirtschaft ein, und

b) dass sie dafür sorgen, dass ihre jeweiligen Vorschriften und Verfahren im Zollwesen und in damit zusammenhängenden Bereichen weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an bewährten Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

ARTIKEL 4.19

Vorübergehende Einfuhr

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich Transportmittel) unter bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und im Falle der Verwendung des Carnet ATA auch ohne Anwendung von Einfuhrverboten oder -beschränkungen wirtschaftlicher Art in ein Zollgebiet verbracht werden können. Diese Waren müssen zu einem bestimmten Zweck eingeführt werden und zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sein und dürfen außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keinen Veränderungsvorgängen unterzogen worden sein.

(2) Jede Vertragspartei gewährt, gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter vollständiger bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und im Falle der Verwendung des Carnet ATA auch ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art, die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:

a) Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Waren, die zur Ausstellung oder Vorführung bei einer Veranstaltung bestimmt sind; Waren, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Ausstellung ausländischer Erzeugnisse bei einer Veranstaltung bestimmt sind; Ausrüstung einschließlich Dolmetschausrüstung, Ton- und Bildaufnahmegeräten und Filmen pädagogischer, wissenschaftlicher oder kultureller Art, die zur Verwendung bei internationalen Tagungen, Konferenzen oder Kongressen bestimmt sind),

b) Berufsausrüstung (Ausrüstung für Presse, Rundfunk oder Fernsehen),

c) Warenmuster, Werbefilme und -aufnahmen, Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren, langlebige, wiederverwendbare, mit Waren gefüllte oder leere Behältnisse, Verpackungen und Paletten für die Versendung von Waren im internationalen Verkehr sowie Zubehör und Ausrüstung für vorübergehend eingeführte Behältnisse, die entweder zusammen mit einem Behältnis für die getrennte Wiederausfuhr oder die Wiederausfuhr mit einem anderen Behältnis eingeführt werden,

d) Waren, die ausschließlich für pädagogische, wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten und Veranstaltungen eingeführt werden,

e) persönliche Gebrauchsgegenstände (alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne zu Handelszwecken eingeführte Waren), zu Sportzwecken eingeführte Waren,

f) Waren, die von den zuständigen Behörden für humanitäre Zwecke in das Gebiet der vorübergehenden Einfuhr eingeführt werden, und

g) Tiere, die zur Teilnahme an Shows, Ausstellungen, Wettbewerben, Auswahlverfahren oder Vorführungen, für Unterhaltungszwecke oder zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (wie beispielsweise Polizeihunde oder -pferde, Spürhunde, Blinden- oder Assistenzhunde) eingeführt werden.

(3) Jede Vertragspartei gewährt, gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften unter vollständiger oder teilweiser bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und im Falle der Verwendung des Carnet ATA auch ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art, die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:

a) für ein Herstellungsverfahren eingeführte Waren,

b) sonstige Berufsausrüstung, die für die Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, und

c) Werbematerial für den Tourismus (Waren, die eingeführt werden, um die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, religiösen, touristischen, sportlichen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen).

(4) Für die vorübergehende Einfuhr von Waren nach Absatz 2 und ungeachtet von deren Ursprung gewährt jede Vertragspartei eine bedingte Befreiung gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder akzeptiert Carnets ATA, die von der anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, dort von einem Verband, der Teil der internationalen Bürgschaftskette ist, mit einem amtlichen Vermerk versehen wurden, von den zuständigen Behörden beglaubigt wurden und im Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei gelten.

ARTIKEL 4.20

Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln

(1) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt und befasst sich mit Fragen, die unter dieses Kapitel, Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und die Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen durch die Zollbehörden, die Zollwertermittlung, Gebühren und Abgaben fallen, sowie mit den zollbezogenen Aspekten von ausgebesserten Waren und Vorversandkontrollen, einschließlich Artikel 2.9 (Gebühren und Abgaben), Artikel 2.10 (Ausgebesserte Waren), Artikel 2.12 (Vorversandkontrollen), Artikel 10.55 (Grenzmaßnahmen), Artikel 10.56 (Vorgehen von Amts wegen) und Artikel 10.57 (Vereinbarkeit mit GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen).

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) und Artikel 3.31 (Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln) festgelegten Aufgaben befasst sich der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln damit, Bereiche aufzuzeigen, in denen die Durchführung und Funktionsweise verbessert werden kann, und nach geeigneten Wegen und Methoden zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen in allen Angelegenheiten, die sich ergeben können, zu suchen.

(3) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln kann Beschlüsse annehmen, die notwendig sind, um die in Artikel 4.2 (Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 3 aufgeführten Kooperationsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere die unter den Buchstaben f und i vorgesehenen Maßnahmen zum Austausch zollbezogener Informationen zur Verbesserung des Risikomanagements und der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die in Artikel 4.3 (Zusätzliche Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich) Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen sowie solche in Bezug auf Zollrisikostandards und Kontrollen, zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen und solche in Bezug auf verbindliche Vorabauskünfte, gemeinsame Konzepte für die Zollwertermittlung und andere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels, so wie dies für zweckmäßig erachtet wird.

(4) Der Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln gewährleistet eine kohärente und einheitliche Behandlung von Zollfragen durch die Vertragsparteien. Gegebenenfalls können solche Zollfragen im Rahmen der Zuständigkeit des durch das CCMAA-Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich behandelt werden.

KAPITEL 5

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

ARTIKEL 5.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

a) die Umsetzung des SPS-Übereinkommens sowie der internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die von einschlägigen internationalen Organisationen für den Handel zwischen den Vertragsparteien erarbeitet werden, zu verstärken,

b) bei der Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet beider Vertragsparteien zu schützen und sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien ergriffenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse schaffen,

c) Mittel bereitzustellen, um die Kommunikation, Konsultation, Zusammenarbeit und Lösung im Zusammenhang mit SPS-Fragen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, und anderen vereinbarten Angelegenheiten, die für die Vertragsparteien nach diesem Kapitel von Interesse sind, zu stärken, und

d) eine größere Transparenz der SPS-Maßnahmen und ein besseres Verständnis der Durchführung von SPS-Maßnahmen durch die Vertragsparteien zu fördern.

ARTIKEL 5.2

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

ARTIKEL 5.3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

(2) Die Vertragsparteien wenden die Grundsätze des SPS-Übereinkommens bei der Ausarbeitung oder Anwendung jeder SPS-Maßnahme an, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in ihren jeweiligen Gebieten zu schützen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass SPS-Maßnahmen nicht dazu genutzt werden, ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu schaffen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach Maßgabe dieses Kapitels festgelegten Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden und dass sie nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung der anderen Vertragspartei darstellt.

ARTIKEL 5.4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens,

b) die unter Aufsicht der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen einschlägigen Begriffsbestimmungen,

c) die unter Aufsicht der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) angenommenen einschlägigen Begriffsbestimmungen,

d) die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) angenommenen einschlägigen Begriffsbestimmungen,

e) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine Behörde, deren Aufgaben und Funktionen in Anhang 5-A (Zuständige Behörden) dieses Abkommens festgelegt sind, und

f) „Notmaßnahme“ bezeichnet eine SPS-Maßnahme, die von einer Vertragspartei auf Erzeugnisse der anderen Vertragspartei angewendet wird, um ein dringendes Problem des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu bewältigen, das in der Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, auftritt oder aufzutreten droht.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Begriffsbestimmungen nach diesem Kapitel und den Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens sind die Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens maßgebend.

ARTIKEL 5.5

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien einander eine Liste ihrer jeweils zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Kommunikation über alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen. Darin angegeben sind die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontaktinformationen dieser Behörden und Kontaktstellen.

(2) Die Vertragsparteien unterrichteten einander über die jeweiligen Kontaktstellen über wichtige Änderungen in Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden und sorgen dafür, dass die Angaben zu den Kontaktstellen stets auf dem neuesten Stand sind.

ARTIKEL 5.6

Einfuhrbedingungen und Verfahrenserleichterung

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten einer jeden Vertragspartei im Rahmen dieses Kapitels gelten die Einfuhrbedingungen[1] der Einfuhrvertragspartei für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei

a) stellt sicher, dass die Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden,

b) unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über Änderungen der Einfuhrbedingungen und -verfahren und

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Einfuhrbedingungen“ alle in Anhang A des SPS-Übereinkommens aufgeführten SPS-Maßnahmen bezeichnet, denen die Einfuhren entsprechen müssen, um das angemessene Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei zu erreichen. Dies hindert Indien nicht daran, Ausfuhranträge eines Mitgliedstaats im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzeln entgegenzunehmen und zu prüfen.

c) sieht außer in wohlbegründeten Fällen im Zusammenhang mit ihrem Schutzniveau eine Übergangszeit zwischen der Veröffentlichung etwaiger Änderungen ihrer Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren und deren Anwendung vor.

(3) Verlangt die Einfuhrvertragspartei, dass ein Erzeugnis vor der Einfuhr genehmigt wird, so ergreift sie auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei und ohne ungebührliche Verzögerung folgende Maßnahmen:

a) Sie unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer des Verfahrens,

b) sie prüft die von der Ausfuhrvertragspartei im Rahmen ihres Antrags übermittelten Unterlagen, schließt diese Prüfung ab und unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei genau und vollständig über etwaige Mängel und

c) sie unterrichtet die Ausfuhrvertragspartei genau und vollständig über den Stand der Prüfung des Antrags und erläutert etwaige Verzögerungen, damit die Ausfuhrvertragspartei gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen kann.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist die Risikobewertung, die sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt hat.

(5) Auf Ersuchen erläutert die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung das Verhältnis zwischen der SPS-Maßnahme und den internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen und stellt der Ausfuhrvertragspartei – falls die SPS-Maßnahme nicht auf internationalen Normen beruht – Informationen einschließlich wissenschaftlicher Nachweise zur Verfügung, die der SPS-Maßnahme zugrunde liegen, und erläutert die Gründe für eine solche Maßnahme.

(6) Die verlangten Angaben beschränken sich auf das für angemessene Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren erforderliche Maß.

(7) Stellt ein Mitgliedstaat einen Ausfuhrantrag für ein Erzeugnis, dessen Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat bereits genehmigt wurde, so beschleunigt Indien die Prüfung dieses Antrags.

(8) In Bezug auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse beschränkt jede Vertragspartei ihre Einfuhranforderungen auf Maßnahmen, die die Abwesenheit geregelter Schädlinge[1] gemäß den im Rahmen des IPPC festgelegten Standards gewährleisten.

[1] Im Falle Indiens bezeichnet der Ausdruck „geregelter Schädling“ einen „Quarantäneschädling“.

ARTIKEL 5.7

Bescheinigung

(1) Schreibt eine Vertragspartei für die Einfuhr eines Erzeugnisses eine amtliche Bescheinigung vor, so stützt sich diese Bescheinigung auf die Grundsätze der internationalen Standards des Codex Alimentarius, des IPPC und der WOAH.

(2) Die Einfuhrvertragspartei führt keine zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen ein, die sich mit den Anforderungen an die amtliche Bescheinigung überschneiden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Bescheinigungen bzw. Zeugnisse sowie etwaige Beglaubigungen so erstellt werden, dass unnötige Belastungen für den Handelsverkehr vermieden werden.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei auf entsprechendes Ersuchen unverzüglich Informationen über die für ein bestimmtes Erzeugnis erforderlichen Bescheinigungen bzw. Zeugnisse.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der elektronischen Bescheinigung und anderer Technologien zur Erleichterung des Handels.

(6) Jede Vertragspartei akzeptiert sowohl Bescheinigungen in Papierform als auch elektronische Bescheinigungen, sofern sie eine gleichwertige Bescheinigung sowie eine entsprechende Sicherheit und Garantien bieten.

ARTIKEL 5.8

Prüfungen

(1) Um Vertrauen darin zu schaffen und zu wahren, dass die Ausfuhrvertragspartei die SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei erfüllt, kann die jeweils zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei das Kontrollsystem der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise einer Prüfung unterziehen, bei der sie die einschlägigen Leitlinien des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, des IPPC und der WOAH berücksichtigt.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1

a) ist auf das Kontrollsystem der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei und nicht auf einzelne Betriebsstätten der Ausfuhrvertragspartei ausgerichtet,

b) dient der Bewertung der Wirksamkeit des Kontrollsystems der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei und

c) beruht auf einem Systemansatz, der sich auf die Prüfung einer Stichprobe von Systemverfahren, relevanten Dokumenten oder Aufzeichnungen und erforderlichenfalls auf Vor-Ort-Inspektionen von Betriebsstätten der Ausfuhrvertragspartei stützt.

(3) Die Einfuhrvertragspartei bestimmt die Art und die Häufigkeit der Prüfungen und entscheidet über die Durchführung einer Prüfung unter Berücksichtigung der mit dem betroffenen Erzeugnis verbundenen Risiken, der Erfolgsbilanz bisheriger Einfuhrkontrollen sowie anderer verfügbarer Informationen wie Prüfungen und Inspektionen durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei.

(4) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei einen Vorab-Fragebogen, bevor sie ihre Entscheidung zur Durchführung einer Prüfung mitteilt. Der Ausfuhrvertragspartei wird für die Beantwortung dieses Fragebogens eine Frist von mindestens sechs Monaten eingeräumt.

(5) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, eine Prüfung bei der Ausfuhrvertragspartei durchzuführen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung einschließlich des Umfangs und des Zeitplans der Prüfung mindestens 60 Tage vor dem geplanten Beginn mit, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung oder es liegt ein Notfall vor. Auf etwaige Änderungen bezüglich des Beginns oder des Zeitplans der Prüfung verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.

(6) Die Einfuhrvertragspartei trägt die mit der Prüfung verbundenen eigenen Kosten selbst.

(7) Die Ausfuhrvertragspartei gewährt der Einfuhrvertragspartei angemessenen Zugang zur Durchführung der Prüfung.

(8) Die Einfuhrvertragspartei hält ihre Feststellungen, vorläufigen Schlussfolgerungen und gegebenenfalls ihre Empfehlungen aus der Prüfung schriftlich in einem Entwurf des Prüfberichts fest.

(9) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung den Entwurf des Prüfberichts, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Wurde bei der Prüfung jedoch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tier- oder Pflanzengesundheit festgestellt, so wird die Ausfuhrvertragspartei von der Einfuhrvertragspartei so schnell wie möglich unterrichtet, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

(10) Die Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Einfuhrvertragspartei innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Prüfberichts etwaige Anmerkungen zu diesem Entwurf und unterrichtet sie gegebenenfalls über geplante oder ergriffene Abhilfemaßnahmen auf der Grundlage der darin enthaltenen Feststellungen, Schlussfolgerungen und gegebenenfalls Empfehlungen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Wurde bei der Prüfung jedoch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tier- oder Pflanzengesundheit festgestellt, so wird die Einfuhrvertragspartei von der Ausfuhrvertragspartei so schnell wie möglich unterrichtet, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Prüfberichts.

(11) Die Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt der Stellungnahme der Ausfuhrvertragspartei zum Entwurf des Prüfberichts den endgültigen Prüfbericht und gegebenenfalls Informationen über geplante oder ergriffene Abhilfemaßnahmen.

(12) Alle Maßnahmen, die von der Einfuhrvertragspartei auf der Grundlage von Prüfungen ergriffen werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen, wobei etwaige zusätzliche Informationen der Ausfuhrvertragspartei zu berücksichtigen sind, und dürfen den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei erforderlich ist. Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine Notmaßnahme gemäß Artikel 5.13 (Notmaßnahmen) zu ergreifen.

(13) Jede Vertragspartei stellt nach ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicher, dass Verfahren eingerichtet sind, um die Offenlegung vertraulicher Informationen, die im Rahmen der Durchführung der Prüfung erlangt werden, zu verhindern.

ARTIKEL 5.9

Verfahren für die Registrierung oder Veröffentlichung der Listen von Betrieben

(1) Für die Zwecke dieses Artikels stellt die Ausfuhrvertragspartei sicher, dass die von ihr für die Ausfuhr zugelassenen Betriebe und Erzeugnisse den geltenden SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen.

(2) Führt die Einfuhrvertragspartei für die Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses eine Liste von Betrieben der Ausfuhrvertragspartei, so stützt sich das Verfahren zur Registrierung oder Veröffentlichung der Listen auf eine Bewertung des amtlichen Kontrollsystems der jeweils zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei, und es gilt Folgendes:

a) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei lässt den Betrieb der Ausfuhrvertragspartei zu, der beabsichtigt, das betreffende Erzeugnis in die Einfuhrvertragspartei auszuführen,

b) die Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Einfuhrvertragspartei eine Liste der nach Buchstabe a zugelassenen Betriebe,

c) nach Erhalt der Liste der zugelassenen Betriebe von der Ausfuhrvertragspartei registriert die Einfuhrvertragspartei diese Betriebe oder veröffentlicht die Liste auf ihrer offiziellen Website und

d) sobald ein Betrieb der Ausfuhrvertragspartei nach Buchstabe c registriert oder in der veröffentlichten Liste aufgeführt ist, gestattet die Einfuhrvertragspartei innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Liste der zugelassenen Betriebe nach Buchstabe c die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses ohne vorherige Inspektion dieses Betriebs.

(3) Die Einfuhrvertragspartei macht diese Liste der Betriebe öffentlich zugänglich.

(4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Zusammenhang mit Sendungen aus einem zugelassenen Betrieb kann die Einfuhrvertragspartei die Sendungen dieses Betriebs verstärkten amtlichen Kontrollen unterziehen; sie notifiziert der Ausfuhrvertragspartei unverzüglich die konkreten Fälle von Verstößen oder festgestellten Gesundheitsrisiken und fordert die Ausfuhrvertragspartei auf, die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Einfuhrvertragspartei einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung und legt ihr unverzüglich einen Maßnahmenplan vor, der die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zur wirksamen Behebung der festgestellten Mängel enthält. Die Abhilfemaßnahmen können die vorübergehende Streichung des betreffenden Betriebs aus der Liste der zugelassenen Betriebe durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei umfassen.

(6) Die Ausfuhrvertragspartei teilt der Einfuhrvertragspartei die von ihr ergriffenen Abhilfemaßnahmen nach Absatz 5 sowie die Ergebnisse dieses Maßnahmenplans mit. Nach Erhalt dieser Mitteilung bewertet die Einfuhrvertragspartei unverzüglich die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Kommt sie zu dem Schluss, dass die ergriffenen Abhilfemaßnahmen die festgestellten Mängel wirksam beheben und die Ergebnisse ihrer verstärkten amtlichen Kontrollen zufriedenstellend sind, so stellt sie diese Kontrollen für den betreffenden Betrieb unverzüglich ein.

ARTIKEL 5.10

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten über ihre jeweiligen Kontaktstellen nach Artikel 5.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) Transparenz hinsichtlich der für den Handel geltenden SPS-Maßnahmen einschließlich etwaiger Änderungen oder Anpassungen nach Maßgabe des Artikels 7 und des Anhangs B des SPS-Übereinkommens, die sinngemäß Anwendung finden.

(2) Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über

a) jede wesentliche epidemiologisch relevante Feststellung oder Änderung des Pflanzenbefall- oder Tiergesundheitsstatus, zum Beispiel das Auftreten und die Entwicklung eines Schädlings oder einer Krankheit, die für den Handel zwischen den Vertragsparteien relevant sind, oder

b) jede wichtige Frage der Lebensmittelsicherheit, die für den Handel zwischen den Vertragsparteien relevant ist.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei

a) die Einfuhrbedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unverzüglich nach Erhalt des Ersuchens,

www.parlament.gv.at

b) den Fortgang des Einfuhrgenehmigungsverfahrens für bestimmte Erzeugnisse unverzüglich nach Erhalt des Ersuchens und

c) alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen nach diesem Kapitel, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnten.

(4) Jede Vertragspartei stellt aktuelle Informationen über Folgendes öffentlich zur Verfügung:

a) alle von ihr erlassenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften und

b) den Tiergesundheitsstatus bzw. die Liste der Quarantäneschädlinge in ihrem Gebiet.

(5) In Bezug auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse stellt jede Vertragspartei im Einklang mit den einschlägigen, im Rahmen des IPPC vereinbarten Standards eine aktuelle Liste geregelter Schädlinge, hinsichtlich derer pflanzengesundheitliche Bedenken bestehen, öffentlich zur Verfügung.

(6) Sofern die in diesem Artikel genannten Informationen der WTO nach den einschlägigen Bestimmungen notifiziert oder auf den offiziellen, öffentlich zugänglichen Websites der Vertragsparteien verfügbar gemacht wurden, gilt der Informationsaustausch als durchgeführt.

ARTIKEL 5.11

Anpassung an regionale Bedingungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Konzepte regionaler Bedingungen, wie beispielsweise befalls- oder krankheitsfreie Gebiete und Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten, Gebietseinteilung und Kompartimentierung nach Artikel 6 des SPS-Übereinkommens bzw. den Bestimmungen der WOAH an; ferner erkennen sie an, dass die Anpassung von SPS-Maßnahmen an regionale Bedingungen ein wichtiges Mittel ist, um den Handel zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen. Bei der Ausarbeitung von SPS-Maßnahmen, die an regionale Bedingungen angepasst sind, berücksichtigen die Vertragsparteien die einschlägigen Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO, den von der WOAH anerkannten amtlichen Tiergesundheitsstatus sowie die von den einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen.

(2) Erhält die Einfuhrvertragspartei von der Ausfuhrvertragspartei ein Ersuchen um Feststellung ihrer regionalen Bedingungen, teilt sie der Ausfuhrvertragspartei mit, ob ihr ausreichende Informationen vorliegen, um die Bewertung einzuleiten, und gibt ihr erforderlichenfalls Gelegenheit, die benötigten Informationen vorzulegen. Die von der Ausfuhrvertragspartei übermittelten Informationen müssen Artikel 6 Absatz 3 des SPS-Übereinkommens entsprechen. Sobald die Einfuhrvertragspartei feststellt, dass die vorgelegten Informationen ausreichend sind, leitet sie unverzüglich eine Bewertung ein.

(3) Die Einfuhrvertragspartei bewertet die von der Ausfuhrvertragspartei erhaltenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Informationen. Jede Prüfung, um die die Einfuhrvertragspartei gegebenenfalls ersucht, wird nach Artikel 5.8 (Prüfungen) durchgeführt und innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Informationen eingeleitet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

(4) Die Einfuhrvertragspartei stützt ihre eigene Feststellung des Pflanzenbefalls- oder Tiergesundheitsstatus der Ausfuhrvertragspartei auf die von der Ausfuhrvertragspartei im Einklang mit den geltenden internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen vorgelegten Nachweise. Die Einfuhrvertragspartei berücksichtigt alle einschlägigen Informationen von und Erfahrungen mit den Behörden der Ausfuhrvertragspartei.

(5) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, die regionalen Bedingungen der Ausfuhrvertragspartei nicht anzuerkennen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang dieser Informationen die Gründe für ihre Entscheidung mit und gibt nach Möglichkeit die Voraussetzungen an, unter denen das Verfahren nach diesem Artikel erneut eingeleitet werden kann. Auf Ersuchen führt die Einfuhrvertragspartei innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt des Ersuchens Konsultationen mit der Ausfuhrvertragspartei.

(6) Treten Umstände ein, aufgrund derer die Einfuhrvertragspartei eine Entscheidung über die Anerkennung der regionalen Bedingungen der Ausfuhrvertragspartei ändert oder aufhebt, so arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um zu prüfen, ob die Anerkennung wieder in Kraft gesetzt werden kann.

ARTIKEL 5.12

Technische Konsultationen

(1) Hat eine Vertragspartei erhebliche Bedenken hinsichtlich des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in Bezug auf eine von der anderen Vertragspartei vorgeschlagene oder durchgeführte SPS-Maßnahme, so kann sie die andere Vertragspartei über die in Artikel 5.5 (Zuständige Behörden und Kontaktstellen) genannten Kontaktstellen um technische Konsultationen ersuchen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei antwortet binnen 30 Tagen nach Übermittlung des Ersuchens gemäß Absatz 1.

(3) Im Rahmen der technischen Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei nach Kräften, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, um diese Bedenken auszuräumen und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zur wirksamen Bewältigung etwaiger SPS-Risiken und Vermeidung von Störungen des Handels zu finden.

(4) Haben die Vertragsparteien bereits andere Mechanismen zur Klärung dieser Bedenken entwickelt als die in diesem Artikel genannten, nutzen sie diese so weit wie möglich, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

(5) Jede Vertragspartei bemüht sich, die Bedenken hinsichtlich der in Absatz 1 genannten SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei im Wege von technischen Konsultationen nach diesem Artikel auszuräumen, bevor sie ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen einleitet.

(6) Jede Vertragspartei kann die technischen Konsultationen jederzeit beenden, indem sie dies der anderen Vertragspartei mindestens 180 Tage nach Eingang der Reaktion der ersuchten Vertragspartei nach Absatz 2 oder nach einem anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum schriftlich mitteilt.

ARTIKEL 5.13

Notmaßnahmen

(1) Ergreift eine Vertragspartei eine Notmaßnahme, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich ist,

a) notifiziert sie diese Maßnahme unverzüglich der anderen Vertragspartei und

b) gewährt der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

(2) Hat eine Vertragspartei Bedenken hinsichtlich einer von der anderen Vertragspartei erlassenen Notmaßnahme, so kann sie nach Artikel 5.12 (Technische Konsultationen) um technische Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragspartei, die eine Notmaßnahme erlässt, berücksichtigt von der anderen Vertragspartei im Rahmen der technischen Konsultationen übermittelte Informationen.

(3) Befindet sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Notmaßnahme eine Sendung bereits auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien, so prüft die Einfuhrvertragspartei, die die Notmaßnahme erlässt, die von der Ausfuhrvertragspartei übermittelten Informationen, wenn sie einen Beschluss über diese Sendung fasst. Die Einfuhrvertragspartei prüft die am besten geeignete und verhältnismäßigste Lösung, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden.

(4) Erlässt eine Vertragspartei eine Notmaßnahme, so leitet sie innerhalb einer angemessenen Frist eine wissenschaftlich fundierte Überprüfung der Maßnahme ein. Die Vertragspartei prüft dann gegebenenfalls die Notwendigkeit der Notmaßnahme und legt, falls diese aufrechterhalten wird, auf Ersuchen eine Begründung hierfür vor. Ist die Ausfuhrvertragspartei auf der Grundlage wissenschaftlicher Nachweise der Auffassung, dass die Einfuhrvertragspartei eine Notmaßnahme ohne Rechtfertigung aufrechterhält, so kann sie der anderen Vertragspartei diese Nachweise vorlegen und sie ersuchen, die Notmaßnahme zu überprüfen oder technische Konsultationen nach Artikel 5.12 (Technische Konsultationen) aufzunehmen.

(5) Unbeschadet etwaiger Notmaßnahmen darf die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grund einstellen, dass die Einfuhrvertragspartei eine Überprüfung einer bestehenden SPS-Maßnahme vornimmt, wenn die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr dieser Ware aus der anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung bereits zugelassen hatte.

ARTIKEL 5.14

Gleichwertigkeit

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Gleichwertigkeit nach Artikel 4 des SPS-Übereinkommens und berücksichtigen dabei die einschlägigen Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen nach Anhang A des SPS-Übereinkommens, die sinngemäß Anwendung finden.

(2) Eine Vertragspartei nimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei bilaterale Konsultationen auf, um die Anerkennung einer einzelnen Maßnahme, einer Gruppe von Maßnahmen oder von systemweiten Maßnahmen als gleichwertig zu erreichen.

(3) Eine Vertragspartei leitet innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ersuchens der anderen Vertragspartei das Konsultationsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein und trifft die endgültige Feststellung unter Berücksichtigung aller Kenntnisse und Erfahrungen, über die sie im Handel mit der anderen Vertragspartei verfügt.

(4) Die Einfuhrvertragspartei schließt ihre Bewertung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tag des Ersuchens ab und teilt der Ausfuhrvertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Bewertung ihre Feststellung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit; dies gilt auch für den Fall, dass die SPS-Maßnahme nicht als gleichwertig anerkannt wird. Hierzu setzt die Einfuhrvertragspartei die Feststellung der Gleichwertigkeit innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Bewertung um.

(5) Die Prüfung eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen bezüglich eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe von Erzeugnissen durch die Einfuhrvertragspartei darf für sich genommen kein Grund dafür sein, den laufenden Handel mit dem betreffenden Erzeugnis oder der Gruppe von Erzeugnissen aus der Ausfuhrvertragspartei zu unterbrechen oder auszusetzen. Wird eine Gleichwertigkeit festgestellt, so wird dies förmlich festgehalten und gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien.

(6) Schlägt eine Vertragspartei vor, eine SPS-Maßnahme, die Gegenstand einer Gleichwertigkeitsregelung zwischen den Vertragsparteien ist, zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder abzuschaffen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach dieser Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abschaffung darüber und teilt ihr die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit. Nach dieser Unterrichtung wendet die Einfuhrvertragspartei ihre Feststellung der Gleichwertigkeit weiterhin an, sofern ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

(7) Die Übereinstimmung eines Erzeugnisses oder einer Gruppe von Erzeugnissen mit den SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei, die als den SPS-Maßnahmen der anderen Vertragspartei gleichwertig anerkannt wurden, hebt nicht die Verpflichtung auf, dass dieses Erzeugnis oder diese Gruppe von Erzeugnissen sonstige einschlägige verbindliche Anforderungen erfüllen muss.

(8) Die endgültige Feststellung der Gleichwertigkeit sowie eine etwaige spätere Rücknahme oder Aussetzung der Anerkennung der Gleichwertigkeit obliegt der Einfuhrvertragspartei, die im Einklang mit ihrem Verwaltungs- und Rechtsrahmen und unter Berücksichtigung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen handelt.

ARTIKEL 5.15

Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Der Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Ausschuss“) wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzt.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben kann sich der SPS-Ausschuss mit allen Fragen dieses Kapitels befassen; dazu zählen unter anderem die Erleichterung der Kommunikation und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Er hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

a) Schaffung eines Forums für den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen zu den SPS-Maßnahmen der Vertragsparteien,

b) Schaffung eines Forums für die Ermittlung, Priorisierung, Erörterung und Lösung von SPS-Fragen und

c) Annahme eines Protokolls der Beratungen der Vertragsparteien über ihre Arbeit und die von ihnen getroffenen Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Der SPS-Ausschuss erstattet dem Gemischten Ausschuss erforderlichenfalls Bericht über seine Tätigkeiten.

(4) Der SPS-Ausschuss kann dem Gemischten Ausschuss empfehlen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen einzurichten, die sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf Expertenebene zusammensetzen und SPS-Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Kapitel ergeben, ermitteln und behandeln.

ARTIKEL 5.16

Einfuhrkontrollen

(1) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Diese Kontrollen werden ohne ungebührliche Verzögerung diskriminierungsfrei und mit einer möglichst geringen störenden Wirkung auf den Handel durchgeführt. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren im Einklang mit Anhang C des SPS-Übereinkommens durchgeführt werden.

(2) Eine Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei auf entsprechendes Ersuchen so weit wie möglich Informationen über die Häufigkeit ihrer Einfuhrkontrollen und die Faktoren, die nach ihrer Auffassung für die Bestimmung der mit der Einfuhr verbundenen SPS-Risiken relevant sind, zur Verfügung.

(3) Bei SPS-Einfuhrkontrollen gewährleistet die Einfuhrvertragspartei in den Fällen, in denen eine Probenahme erfolgt, dass Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und sonstige Waren sowie ihre Verpackung repräsentativ beprobt werden.

(4) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass die einschlägigen Einfuhrbedingungen nicht eingehalten wurden, so gilt Folgendes:

a) Die von der Einfuhrvertragspartei ergriffene Maßnahme muss sich auf eine Risikobewertung stützen und darf den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei erforderlich ist,

b) die Einfuhrvertragspartei unterrichtet den Einführer oder seinen Bevollmächtigten oder den im Gebiet der Einfuhrvertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten des Ausführers über die Nichteinhaltung und den Grund hierfür und räumt ihm vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung ein,

c) im Rahmen der Überprüfung räumt die Einfuhrvertragspartei dem Einführer oder seinem Bevollmächtigten oder dem im Gebiet der Einfuhrvertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten des Ausführers die Möglichkeit ein, sachdienliche Informationen vorzulegen, die für die endgültige Entscheidungsfindung hilfreich sind, prüft diese Informationen und trifft die endgültige Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist,

d) die Einfuhrvertragspartei räumt dem Einführer oder seinem Bevollmächtigten oder dem im Gebiet der Einfuhrvertragspartei niedergelassenen Bevollmächtigten des Ausführers die Möglichkeit ein, ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen, das auch eine erneute Untersuchung von Sendungen umfassen kann. Das Ergebnis eines solchen zweiten Sachverständigengutachtens einschließlich einer etwaigen erneuten Untersuchung wird von der Einfuhrvertragspartei bei ihrer endgültigen Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung von Sendungen berücksichtigt; dies wirkt sich nicht auf die Verpflichtung der zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei aus, Sofortmaßnahmen zu treffen, um eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auszuschalten oder zu begrenzen,

e) sofern kein Risiko festgestellt wurde, räumt die Einfuhrvertragspartei dem Wirtschaftsbeteiligten oder seinem Bevollmächtigten im Einklang mit ihrem Verwaltungsrahmen und ihrem Recht die Möglichkeit ein, die Sendung zurückzunehmen, soweit unter vertretbaren Umständen möglich, und

f) dieser Artikel hindert eine Einfuhrvertragspartei nicht an der Entsorgung einer Sendung, bei der eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen festgestellt wurde, die ohne unverzügliches Eingreifen dem Leben oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Einfuhrvertragspartei schaden könnte.

KAPITEL 6

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 6.1

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt werden.

ARTIKEL 6.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, auf Ebene der Zentralregierung.

(2) Jede Vertragspartei trifft die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels durch staatliche Stellen auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Zentralregierung in ihrem Gebiet, die für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zuständig sind, zu gewährleisten.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für

a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für deren Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, oder

b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens, die in den Anwendungsbereich des Kapitels 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) fallen.

ARTIKEL 6.3

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das sinngemäß als Bestandteil in das vorliegende Abkommen übernommen wird.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Begriffe sind mit denen des TBT-Übereinkommens bedeutungsgleich.

ARTIKEL 6.4

Technische Vorschriften

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, praktikable und geeignete Alternativen zu den vorgeschlagenen technischen Vorschriften zu prüfen, mit denen ihre berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erreicht werden können, und kann im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen technischen Vorschriften durchführen.

(2) Jede Vertragspartei legt ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen oder deren relevante Teile zugrunde, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen wären für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet. Zieht eine Vertragspartei keine internationalen Normen oder deren relevante Teile als Grundlage für ihre technischen Vorschriften heran, so erläutert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksames Mittel für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele angesehen werden.

(3) Die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Codex-Alimentarius-Kommission entwickelten internationalen Normen sind die einschlägigen internationalen Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens.

(4) Eine von anderen internationalen Organisationen entwickelte Norm kann ebenfalls als einschlägige internationale Norm im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens angesehen werden, sofern

a) sie von einem Normungsgremium entwickelt wurde, das bestrebt ist, einen Konsens zu erzielen, und zwar entweder

 i) unter nationalen Delegationen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, die alle nationalen Normungsgremien in ihrem Gebiet vertreten, die Normen in dem Bereich, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, oder

 ii) unter den zuständigen staatlichen Stellen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, und

b) sie im Einklang mit dem Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über die Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des TBT-Übereinkommens ausgearbeitet wurde.

(5) Jede Vertragspartei ist bestrebt, ihre technischen Vorschriften zu überprüfen, um etwaigen neuen Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen oder Veränderungen der Umstände, die zu Abweichungen von einer bestimmten internationalen Norm geführt haben, Rechnung zu tragen.

(6) Bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, ist jede Vertragspartei bestrebt, im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unbeschadet des Kapitels 14 (Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen) Personen der Vertragsparteien ausreichend Gelegenheit zu geben, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu übermitteln. Jede Vertragspartei gestattet Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an solchen öffentlichen Konsultationen zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden.

ARTIKEL 6.5

Normen

(1) Jede Vertragspartei hält die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsgremien und gegebenenfalls die regionalen Normungsgremien, denen eine Vertragspartei oder die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsgremien angehören, dazu an,

a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsgremien zu beteiligen,

b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,

c) Doppelarbeit oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsgremien zu vermeiden,

d) nationale Normen und gegebenenfalls von regionalen Normungsgremien entwickelte Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, zu überprüfen, um die Abweichung dieser Normen von einschlägigen internationalen Normen so gering wie möglich zu halten,

e) bei internationalen Normungsvorhaben von beiderseitigem Interesse mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Normungsgremien oder auf regionaler Ebene, und

f) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien tauschen verfügbare Informationen über ihren jeweiligen Einsatz von Normen für die Zwecke technischer Vorschriften und ihre jeweiligen Normungsverfahren aus.

ARTIKEL 6.6

Konformitätsbewertung

(1) Die Bestimmungen des Artikels 6.4 (Technische Vorschriften) über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis für die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit einer technischen Vorschrift, so sollte sie in Betracht ziehen,

a) geeignete Konformitätsbewertungsverfahren auszuwählen, die den Risiken der Nichtkonformität Rechnung tragen,

b) gegebenenfalls die Konformitätserklärung eines Lieferanten als Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften zu verwenden und

c) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei verfügbare Informationen über die Kriterien bereitzustellen, die bei der Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse verwendet wurden.

(3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass ein Erzeugnis einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer staatlichen Stelle vorbehalten, so

a) nutzt sie gegebenenfalls die Akkreditierung als Mittel für den Nachweis bei der Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,

b) nutzt sie einschlägige internationale Normen, Leitlinien oder Empfehlungen von internationalen Normungsgremien für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Kooperation für die Akkreditierung von Laboratorien (International Laboratory Accreditation Cooperation, im Folgenden „ILAC“) und des Internationalen Akkreditierungsforums (im Folgenden „IAF“),

c) hält sie die in ihrem Gebiet ansässigen Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen dazu an, allen einschlägigen geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften oder Vereinbarungen beizutreten, um die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren zu harmonisieren oder deren Anerkennung zu erleichtern,

d) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen von Herstellern, Einführern und Wirtschaftsbeteiligten im Allgemeinen unabhängig sind und es keine Interessenkonflikte zwischen den Akkreditierungsstellen und den Konformitätsbewertungsstellen gibt, und

e) veröffentlicht sie online – vorzugsweise auf einer einzigen Website – eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat, sowie die Informationen über den Anwendungsbereich der Benennung jeder dieser Stellen.

(4) Verlangt eine Vertragspartei, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse von ihren benannten Regierungsbehörden durchgeführt wird, so

a) stellt sie sicher, dass die Gebühren für die Konformitätsbewertung in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren für die Konformitätsbewertung gleichartiger Erzeugnisse inländischen oder drittländischen Ursprungs stehen, wobei die Kommunikations-, Transport- und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Anmelderunternehmens und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind, und

b) macht die Konformitätsbewertungsgebühren online öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 6.7

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei gestattet es der anderen Vertragspartei, innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Übermittlung der Notifikation vorgeschlagener technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren beim zentralen Notifikationsregister der WTO schriftlich Stellung zu solchen Vorschriften oder Verfahren zu nehmen, sofern keine dringenden Fragen der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Eine Vertragspartei prüft gerechtfertigte Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist wohlwollend.

(2) Jede Vertragspartei stellt mit der Notifikation auch die elektronische Fassung des gesamten notifizierten Textes zur Verfügung. Falls der notifizierte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, legt die notifizierende Vertragspartei eine Übersetzung oder eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Notifikationsformat der WTO vor.

(3) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren notifizierten vorgeschlagenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so berücksichtigt sie diese und ist bestrebt, spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen zu übermitteln.

(4) Eine Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Begründung und die Rechtsgrundlage einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, die bzw. das sie angenommen hat oder anzunehmen gedenkt.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von ihr angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auf einer frei zugänglichen Website veröffentlicht werden.

(6) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation an die WTO zur Verfügung zu stellen.

(7) Jede Vertragspartei räumt den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei in der Regel eine Frist von mindestens sechs Monaten zwischen der Veröffentlichung der technischen Vorschriften und ihrem Inkrafttreten zur Anpassung ein, es sei denn, die Gewährung einer solchen Frist wäre im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele ineffektiv.

(8) Eine Vertragspartei prüft wohlwollend berechtigte Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten der technischen Vorschrift, die sie vor Ende der Frist für die Stellungnahme nach Absatz 1 erhalten hat, es sei denn, die Verlängerung wäre für das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele ineffektiv.

(9) Werden Normen in einem Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch die Übernahme der Normen bzw. durch den Verweis auf diese Normen verbindlich vorgeschrieben, so gelten die Transparenzanforderungen nach diesem Artikel und den Artikeln 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens.

(10) Hält eine Vertragspartei eine eingeführte Sendung am Eingangsort aufgrund eines Verstoßes gegen eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren zurück, so unterrichtet sie den Einführer oder dessen Vertreter im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften so bald wie möglich über die Gründe für das Zurückhalten. Kommt eine Vertragspartei dieser Unterrichtungspflicht nicht nach, so teilt sie der anderen Vertragspartei die Gründe hierfür mit.

ARTIKEL 6.8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die technischen Vorschriften einer Vertragspartei können unter anderem oder ausschließlich verbindliche Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten oder sich darauf beziehen. In solchen Fällen gelten für diese technischen Vorschriften die Grundsätze des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens.

(2) Sofern dies nicht für die Verwirklichung der in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens ausgeführten berechtigten Ziele erforderlich ist, wird eine Vertragspartei, wenn sie eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Erzeugnissen vorschreibt,

a) nur solche Informationen verlangen, die die Vertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Belang für die Verbraucher oder Verwender des Erzeugnisses erachtet oder die angeben, dass das Erzeugnis die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,

b) sicherstellen, dass keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichen von Erzeugnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen, verlangt wird,

c) Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei unverzüglich und diskriminierungsfrei eine eindeutige Identifikationsnummer erteilen, falls sie die Verwendung einer solchen Nummer vorschreibt,

d) Folgendes gestatten, sofern die in den Ziffern i, ii oder iii aufgeführten Informationen nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen sind, die die Einfuhrvertragspartei verlangt:

 i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,

ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und

iii) zusätzliche Informationen, die über die von der Einfuhrvertragspartei vorgeschriebenen Informationen hinausgehen,

e) zulassen, dass die Etikettierung – einschließlich der zusätzlichen Etikettierung und der Korrektur von Etikettierungen – alternativ zur Etikettierung im Ursprungsland in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Gebieten im Einfuhrland stattfindet, es sei denn, die Etikettierung in der Betriebsstätte des Herstellers ist nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei für die Verwirklichung der berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens erforderlich, und

f) bestrebt sein, die Verwendung nicht-dauerhafter oder ablösbarer Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt vorzuschreiben, dass Etiketten oder Kennzeichnungen physisch mit der Ware verbunden werden müssen.

ARTIKEL 6.9

Marktüberwachung[1]

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher,

a) dass im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten Aufgaben der Marktüberwachung unparteiisch und unabhängig von Aufgaben der Konformitätsbewertung durchgeführt werden. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine einzige Stelle sowohl mit Aufgaben der Marktüberwachung als auch mit Aufgaben der Konformitätsbewertung zu betrauen,

b) dass keine Interessenkonflikte vorliegen, die die Unparteilichkeit der Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung ihrer Kontrolle oder Beaufsichtigung von Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen würden, und

c) dass die Marktüberwachungsbehörden Zugang zu den relevanten Dokumenten, technischen Spezifikationen, Daten oder Informationen über die Konformität der Wirtschaftsakteure in ihrem Gebiet haben.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung von Erzeugnissen für die Erleichterung des Handels und den Schutz der Endnutzer, einschließlich der Verbraucher, sowie die Bedeutung des Aufbaus gegenseitigen Vertrauens auf der Grundlage zeitnah übermittelter Informationen an.

[1] Der Ausdruck „Marktüberwachung“ bezeichnet die von Behörden auf der Grundlage von Verfahren einer Vertragspartei durchgeführten Tätigkeiten bzw. ergriffenen Maßnahmen einschließlich solcher Tätigkeiten und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt bzw. ergriffen werden und diese Vertragspartei in die Lage versetzen sollen, die Konformität von Waren mit den Anforderungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei oder deren Sicherheit zu überwachen und zu überprüfen.

www.parlament.gv.at

(3) Die Vertragsparteien können zusammenarbeiten und Informationen austauschen, unter anderem in Bezug auf

a) Tätigkeiten und Maßnahmen der Marktüberwachung,

b) marktüberwachungsbezogene Durchsetzungstätigkeiten und -maßnahmen,

c) Risikobewertungsmethoden und Produktprüfung,

d) koordinierte Produktrückrufe oder andere vergleichbare Schritte,

e) wissenschaftliche, technische und regulatorische Aspekte, mit dem Ziel, die Marktüberwachung zu verbessern,

f) aufkommende Fragen von erheblicher Relevanz für Gesundheit und Sicherheit und

g) normungsbezogene Tätigkeiten.

(4) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen über die Sicherheit bestimmter Erzeugnisse[1] sowie Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf diese Erzeugnisse getroffen wurden, zur Verfügung stellen. Der Informationsaustausch kann in folgender Form stattfinden:

a) als nicht systematischer Austausch in hinreichend begründeten Sonderfällen unter Ausschluss personenbezogener Daten oder

[1] Im Falle der Europäischen Union stammen die Informationen aus dem Frühwarnsystem „Safety Gate“ oder dessen Nachfolgesystem.

b) als systematischer Austausch auf der Grundlage einer nach Anhang 6-A (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 für den systematischen Informationsaustausch über die Produktsicherheit und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen) eingeführten Vereinbarung.

(5) Die Vertragsparteien können eine Vereinbarung nach Anhang 6-B (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 5 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Produkte ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 fallen) über den regelmäßigen, auch auf elektronischem Wege erfolgenden Austausch von Informationen über Maßnahmen, die im Hinblick auf nicht den Vorschriften entsprechende und nicht unter Absatz 4 dieses Artikels fallende Erzeugnisse getroffen wurden, einführen.

(6) Die Vertragsparteien verwenden die nach den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels erlangten Informationen ausschließlich zum Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt.

(7) Die Vertragsparteien behandeln die nach den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels erlangten Informationen vertraulich.

(8) In den Vereinbarungen nach den Absätzen 4 und 5 werden die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

(9) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, Beschlüsse zu fassen, um die in Anhang 6-A (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 für den systematischen Informationsaustausch über die Produktsicherheit und damit zusammenhängende Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen) und Anhang 6-B (Vereinbarung nach Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 5 für den regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die in Bezug auf Produkte ergriffen werden, bei denen die Vorschriften nicht eingehalten werden und die nicht unter Artikel 6.9 (Marktüberwachung) Absatz 4 fallen) aufgeführten Vereinbarungen festzulegen oder zu ändern.

ARTIKEL 6.10

Technische Beratungen

(1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren nach Artikel 6.14 (Kontaktstellen) benannte zuständige Kontaktstelle schriftlich um technische Beratungen über alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, in den Fragen zu einem gemeinsamen Verständnis zu gelangen.

(2) Bezieht sich ein solches Ersuchen auf einen Entwurf oder eine notifizierte technische Vorschrift oder ein notifiziertes Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien, so wird in dem Ersuchen Folgendes angegeben:

a) die fragliche Maßnahme,

b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und

c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahme.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei beraten die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Ersuchens in direktem persönlichen Kontakt oder über andere Kommunikationsmittel über die in dem Ersuchen nach Absatz 2 geäußerten Bedenken und bemühen sich um eine möglichst rasche Klärung der Angelegenheit. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend sind, so kann sie darum ersuchen, dass die Beratungen innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfinden. In solchen Fällen prüft die ersuchte Vertragspartei ein solches Ersuchen wohlwollend.

(4) Haben die Vertragsparteien bereits ein anderes bilaterales Forum als technische Beratungen nach diesem Artikel in Anspruch genommen, um wesentliche Bedenken in Bezug auf eine Angelegenheit im Rahmen dieses Kapitels zu erörtern, die von der anderen Vertragspartei vorgeschlagen oder umgesetzt wurde, so nutzen sie dieses Forum weiterhin, um unnötige doppelte technische Beratungen zu vermeiden. Eine Vertragspartei kann nach Absatz 1 dieses Artikels um technische Beratungen zur Klärung solcher Bedenken ersuchen, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass sie in dem anderen Forum nicht behandelt werden können. Wurde nach diesem Artikel um technische Beratungen zu diesen Bedenken ersucht, so bringt die ersuchende Vertragspartei diese Bedenken in keinem anderen Forum vor, solange die technischen Beratungen nach diesem Artikel andauern. Gelangt die ersuchende Vertragspartei zu dem Schluss, dass diese technischen Beratungen nicht mehr zielführend sind, kann sie ein anderes Forum in Anspruch nehmen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) unberührt lässt.

ARTIKEL 6.11

Ausschuss für technische Handelshemmnisse

Der Ausschuss für technische Handelshemmnisse wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt. Zusätzlich zu den in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben nimmt der Ausschuss für technische Handelshemmnisse folgende Aufgaben wahr:

a) Verfolgung und Überprüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und unverzügliche Befassung mit Fragen, die die andere Vertragspartei in diesem Zusammenhang vorbringt,

b) gegebenenfalls Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Fragen, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen,

c) Erleichterung technischer Beratungen nach Artikel 6.10 (Technische Beratungen),

d) Schaffung eines auf Transparenz beruhenden Rahmens für die Zusammenarbeit, um das gegenseitige Vertrauen in die Qualität und Integrität der Regulierungssysteme der jeweils anderen Vertragspartei zu stärken, und

e) Verringerung des Befolgungsaufwands für die Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei bei gleichzeitiger Gewährleistung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen und Aufrechterhaltung der Aufsicht über die Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse.

ARTIKEL 6.12

Arbeitsgruppe „Konformitätsbewertung“

(1) Die Vertragsparteien setzen hiermit die dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse unterstellte Arbeitsgruppe „Konformitätsbewertung“ ein, die Fragen prüft und behandelt, welche sich aus der Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren der jeweiligen Vertragspartei zur Einhaltung der technischen Vorschriften – einschließlich Anordnungen zur Qualitätskontrolle und einschlägiger Bestimmungen der Europäischen Union – ergeben und sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnten.

(2) Die Arbeitsgruppe „Konformitätsbewertung“ führt gegebenenfalls die vorbereitenden technischen Arbeiten für die Annahme von Empfehlungen durch den Ausschuss für technische Handelshemmnisse durch, die darauf abzielen, die Transparenz zu erhöhen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und unnötigen Befolgungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien zu verringern.

ARTIKEL 6.13

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen für Normung und Akkreditierung zuständigen Organisationen, um den Handel zu erleichtern.

(2) Jede Vertragspartei prüft auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Vorschläge für eine Zusammenarbeit in Fragen von gegenseitigem Interesse im Zusammenhang mit Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, einschließlich sektorspezifischer Initiativen.

(3) Diese Zusammenarbeit, die zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgt, kann Folgendes umfassen:

a) Beratung oder – soweit möglich – technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,

b) Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Konformitätsbewertungsstellen in Fragen von gegenseitigem Interesse,

c) Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse im Rahmen der Arbeit einschlägiger regionaler und internationaler Gremien zur Ausarbeitung und Anwendung von Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, beispielsweise durch eine verstärkte Beteiligung an den von einschlägigen regionalen und internationalen Gremien entwickelten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung,

d) Stärkung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und

e) Stärkung der Kommunikation und Koordinierung im WTO-Ausschuss für technische Handelshemmnisse und im Rahmen anderer einschlägiger internationaler oder regionaler Foren.

ARTIKEL 6.14

Kontaktstellen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens benennt jede Vertragspartei Kontaktstellen, die für die Koordinierung der Umsetzung dieses Kapitels zuständig sind, und teilt sie der anderen Vertragspartei mit. Die Mitteilung enthält die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Kontaktstellen, einschließlich Telefonnummern, E-Mail-Adressen und aller sonstigen relevanten Angaben. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

(2) Die Kontaktstelle einer Vertragspartei übermittelt die von der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei ersuchten Informationen oder Erläuterungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels innerhalb einer angemessenen Frist.

KAPITEL 7

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

ARTIKEL 7.1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der Ursprung nach den geltenden nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der jeweiligen Vertragspartei bestimmt.

ARTIKEL 7.2

Transparenz

(1) Geht bei einer untersuchenden Behörde einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antrag auf Einleitung einer Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so teilt diese Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei schriftlich vor Einleitung der Untersuchung mit.

(2) Vor Einleitung einer Ausgleichsuntersuchung räumt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Möglichkeit der Konsultation mit ihrer untersuchenden Behörde ein, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Konsultationen finden nach Ablauf einer ausreichenden Frist, frühestens jedoch sieben Tage nach dem Tag der Übermittlung der Einladung statt.

(3) Nach Artikel 6.2 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 12.2 des Subventionsübereinkommens gibt eine Vertragspartei einer interessierten Partei auf deren Ersuchen im Rahmen einer Antidumping- oder Ausgleichsuntersuchung Gelegenheit zur Anhörung, damit sie ihren Standpunkt darlegen kann, sofern die Gewährung dieser Möglichkeit den zügigen Fortgang der Untersuchung nicht behindert.

(4) Vor einer endgültigen Feststellung unterrichtet die untersuchende Behörde die an der Untersuchung beteiligten Parteien über die wesentlichen Fakten, auf deren Grundlage der Beschluss gefasst wird. Eine solche Offenlegung hat schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Parteien ihre Interessen verteidigen können. Wird eine vorläufige Feststellung getroffen, so muss sie hinreichend detaillierte Angaben zu den Gründen enthalten, die zu dem Beschluss geführt haben.

ARTIKEL 7.3

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei kann von der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen absehen, wenn aus den im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt. Eine solche Berücksichtigung des öffentlichen Interesses erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses kann die Lage verschiedener interessierter Parteien, einschließlich des heimischen Wirtschaftszweigs, der Einführer und ihrer repräsentativen Verbände, der repräsentativen Verwender und der repräsentativen Verbraucherorganisationen, berücksichtigt werden, soweit sie den untersuchenden Behörden sachdienliche Informationen übermittelt haben.

ARTIKEL 7.4

Regel des niedrigeren Zolls

Beschließt eine Vertragspartei, einen Antidumpingzoll oder einen Ausgleichszoll einzuführen, so wendet sie nach Maßgabe ihres Rechts einen Zoll an, der unter der Dumpingspanne bzw. der Subventionsspanne liegt, sofern dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

ABSCHNITT B

GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 7.5

Allgemeine Bestimmungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

ARTIKEL 7.6

Transparenz

(1) Ungeachtet des Artikels 7.5 (Allgemeine Bestimmungen) notifiziert eine Vertragspartei, die eine Untersuchung im Hinblick auf Schutzmaßnahmen einleitet oder generelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, so bald wie möglich schriftlich alle sachdienlichen Informationen, die zur Einleitung einer Untersuchung oder der Anwendung genereller Schutzmaßnahmen führten; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die vorläufigen Untersuchungsergebnisse. Dies gilt unbeschadet des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.

(2) Soweit dies nach dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen zulässig ist, sind die Vertragsparteien bestrebt, generelle Schutzmaßnahmen in einer Weise einzuführen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien möglichst wenig beeinträchtigt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses Artikels gilt, dass in Fällen, in denen eine Vertragspartei, die solche generellen Schutzmaßnahmen einzuführen beabsichtigt, der Auffassung ist, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung genereller Schutzmaßnahmen erfüllt sind, dies der anderen Vertragspartei, die ein wesentliches Interesse hat, entsprechend notifiziert und ihr auf Ersuchen Gelegenheit zu bilateralen Konsultationen gibt. Wird innerhalb von 12 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erreicht, kann die Einfuhrvertragspartei geeignete generelle Schutzmaßnahmen anwenden, um das Problem zu lösen.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels wird bei einer Vertragspartei davon ausgegangen, dass sie ein wesentliches Interesse hat, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Lieferanten der eingeführten Ware gehörte.

ABSCHNITT C

BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 7.7

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet in Bezug auf eine eingeführte Ware sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei oder diejenigen Hersteller, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren insgesamt einen größeren Teil der gesamten heimischen Produktion dieser Waren ausmacht;

b) „ernsthafter Schaden“ bezeichnet eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage eines heimischen Wirtschaftszweigs;

c) „drohender ernsthafter Schaden“ bezeichnet einen ernsthaften Schaden, der auf Tatsachen beruht und sich nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten stützt, sondern eindeutig unmittelbar bevorsteht; und

d) „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von 22 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

ARTIKEL 7.8

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren durch die Einfuhr der betreffenden Ware dieser Vertragspartei ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die andere Vertragspartei geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen im Einklang mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und Verfahren anwenden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, dürfen die bilateralen Schutzmaßnahmen der Einfuhrvertragspartei nur eine der folgenden Maßnahmen umfassen:

a) Aussetzung der nach diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware oder

b) Anhebung des Zollsatzes für die betreffende Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:

 i) zum Zeitpunkt der Anwendung der Schutzmaßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware oder

 ii) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens angewendeter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware.

ARTIKEL 7.9

Bedingungen und Beschränkungen

(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme wird mit folgenden Einschränkungen angewendet oder aufrechterhalten:

a) nur in dem Umfang und so lange, wie dies zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 und zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,

b) höchstens zwei Jahre lang; die Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den in diesem Abschnitt festgelegten Verfahren festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne des Artikels 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 und des Artikels 7.13 (Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union) sowie zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist, wobei die Gesamtgeltungsdauer einer Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und etwaige Verlängerungen einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, oder

c) über das Ende der Übergangszeit hinaus nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei.

(2) Keine Vertragspartei darf im Hinblick auf dasselbe Erzeugnis während desselben Zeitraums Folgendes anwenden:

a) eine in diesem Abkommen vorgesehene bilaterale Schutzmaßnahme,

b) eine Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und

c) eine besondere Schutzmaßnahme nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

(3) Stellt eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme ein, so entspricht der Zollsatz dem Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) für die Ware gegolten hätte.

ARTIKEL 7.10

Vorläufige bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, ohne dass die Anforderungen von Artikel 7.20 (Notifikation und Veröffentlichung endgültiger Maßnahmen) Absatz 1 erfüllt sein müssen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren eine der in Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 beschriebenen Situationen entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Die Anwendungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten und während dieses Zeitraums hält die Vertragspartei die einschlägigen, in Artikel 7.9 (Bedingungen und Beschränkungen) festgelegten Verfahrensregeln ein. Die Vertragspartei erstattet etwaige Zollerhöhungen unverzüglich zurück, wenn bei der Untersuchung nach Artikel 7.15 (Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen) nicht festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) erfüllt sind. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die in Artikel 7.9 (Bedingungen und Beschränkungen) Absatz 1 Buchstabe b beschriebene Gesamtgeltungsdauer angerechnet. Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über die Anwendung solcher vorläufiger Maßnahmen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 7.11

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, deren Waren der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der endgültigen bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, kann die Vertragspartei, auf deren Waren die bilaterale Schutzmaßnahme angewendet wird, die Anwendung von im Wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen an den Handel der anderen Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, aussetzen. Diese Aussetzung gilt nur für den Mindestzeitraum, der erforderlich ist, um die im Wesentlichen gleichwertige Wirkung zu erzielen.

(3) Auf die Ausübung des Aussetzungsrechts nach Absatz 2 wird verzichtet

a) in den ersten zwei Jahren nach Inkraftsetzung der bilateralen Schutzmaßnahme und

b) in den ersten drei Jahren nach Inkraftsetzung der Maßnahme, wenn sie über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert wurde.

ARTIKEL 7.12

Zeitspanne zwischen zwei bilateralen Schutzmaßnahmen

Eine Vertragspartei darf bilaterale Schutzmaßnahmen auf eine Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei, die bereits einer solchen Maßnahme unterworfen war, für einen Zeitraum, der der halben Geltungsdauer der früheren bilateralen Schutzmaßnahme entspricht, nicht erneut anwenden.

ARTIKEL 7.13

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in Indien in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen unmittelbar in das Territorium eines Gebiets oder mehrerer Gebiete in äußerster Randlage[1] der Europäischen Union eingeführt, dass dies eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union herbeiführt oder herbeizuführen droht, so kann die Europäische Union nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise bilaterale Schutzmaßnahmen anwenden, die sich auf das Territorium der betroffenen Gebiete in äußerster Randlage beschränken.

[1] Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens umfassen die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Ändert sich der Status eines Landes oder eines überseeischen Gebiets durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren zu dem eines Gebiets in äußerster Randlage, so gilt der vorliegende Artikel ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses auch für dieses Land oder überseeische Gebiet. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union seinen Status als solches Gebiet nach demselben Verfahren, so gilt dieser Artikel ab dem Beschluss des Europäischen Rates nicht mehr. Die Europäische Union notifiziert Indien jede Änderung bezüglich der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union gelten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten andere Bestimmungen dieses Abschnitts auch für im Rahmen dieses Artikels angewendete bilaterale Schutzmaßnahmen. Wird in diesen anderen Bestimmungen auf einen „ernsthaften Schaden“ verwiesen, so ist dies im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union als „erhebliche Verschlechterung“ zu verstehen.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen. Die Feststellung einer Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:

a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und zu den Einfuhren aus anderen Quellen und

b) Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

ARTIKEL 7.14

Verwaltung von Untersuchungen im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen hält die zuständige untersuchende Behörde jeder Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abschnitts ein; in Fällen, die in diesem Abschnitt nicht erfasst sind, wendet die zuständige untersuchende Behörde einer Vertragspartei die im Rahmen der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei festgelegten Regeln an.

(2) Jede Vertragspartei stellt die einheitliche, unvoreingenommene und angemessene Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften, Entscheidungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Untersuchungen im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt sicher.

ARTIKEL 7.15

Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Eine Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen kann von der zuständigen untersuchenden Behörde einer Vertragspartei nach dem Recht dieser Vertragspartei eingeleitet werden.

(2) Nach der Einleitung der Untersuchung wird der schriftliche Antrag mit Ausnahme der darin enthaltenen vertraulichen Informationen zur öffentlichen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

(3) Nach der Einleitung einer Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen veröffentlicht die zuständige untersuchende Behörde eine Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung im Amtsblatt der Vertragspartei. In der Bekanntmachung wird Folgendes angegeben:

a) gegebenenfalls der Antragsteller, der den schriftlichen Antrag gestellt hat,

b) die eingeführte Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, die entsprechende Unterposition und die Zolltarifnummer, in die sie eingereiht wird,

c) die Frist, innerhalb der interessierte Parteien einen Antrag auf Mitarbeit an der Untersuchung stellen können, und

d) Name und Anschrift der für weitere Informationen zu kontaktierenden Stelle.

ARTIKEL 7.16

Untersuchung

(1) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme erst anwenden, wenn die zuständige untersuchende Behörde dieser Vertragspartei eine Untersuchung nach diesem Abschnitt durchgeführt hat. Diese Untersuchung umfasst die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an alle interessierten Parteien, die Möglichkeit, gehört zu werden, und andere geeignete Mittel, die es den Einführern, Ausführern und sonstigen interessierten Parteien ermöglichen, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten, einschließlich der Gelegenheit, auf die Bemerkungen der anderen Parteien zu antworten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige untersuchende Behörde jegliche Untersuchungen innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag ihrer Einleitung abschließt.

ARTIKEL 7.17

Nachweis der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs

(1) Bei der Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen beurteilt die zuständige untersuchende Behörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen, insbesondere den Grad und den Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion, den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie die Veränderungen des Absatz- und Produktionsvolumens, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste sowie der Beschäftigung.

(2) Die Feststellung, ob durch den Anstieg der Einfuhren eine Situation im Sinne von Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 entstanden ist oder zu entstehen droht, darf erst getroffen werden, wenn die Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und der Situation im Sinne von Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 besteht. Führen andere Faktoren als gestiegene Einfuhren zur gleichen Zeit zu den in Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 beschriebenen Situationen, so wird ein solcher ernsthafter Schaden oder drohender Schaden nicht dem Anstieg der Einfuhren zugeschrieben.

ARTIKEL 7.18

Anhörungen

In jeder Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen ist es Aufgabe der zuständigen untersuchenden Behörde,

a) eine rechtzeitig angekündigte öffentliche Anhörung abzuhalten, damit alle interessierten Parteien Beweise vorlegen und angehört werden können, oder

b) allen interessierten Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben, wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragt haben.

ARTIKEL 7.19

Vertrauliche Informationen

(1) Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen untersuchenden Behörde einer Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden.

(2) Interessierte Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, sind aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Ist nach Auffassung der zuständigen untersuchenden Behörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die betreffende Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

ARTIKEL 7.20

Notifikation und Veröffentlichung endgültiger Maßnahmen

(1) Gelangt die zuständige untersuchende Behörde einer Vertragspartei zu der Auffassung, dass eine der in Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) Absatz 1 beschriebenen Situationen vorliegt, so unterrichtet diese Vertragspartei die andere Vertragspartei so bald wie möglich und übermittelt ihr alle einschlägigen Informationen; dazu gehören Nachweise für einen durch gestiegene Einfuhren verursachten ernsthaften Schaden bzw. drohenden ernsthaften Schaden, eine genaue Beschreibung der betroffenen Ware und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls das beabsichtigte Einführungsdatum sowie die beabsichtigte Geltungsdauer.

(2) Auf Ersuchen gibt eine Vertragspartei, die die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vor Abschluss der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen.

(3) Die zuständige untersuchende Behörde veröffentlicht ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen auch im Amtsblatt der betreffenden Vertragspartei, einschließlich der Beschreibung der eingeführten Ware und der Situation, die zur Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 7.8 (Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme) geführt hat, des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dieser Situation und dem Anstieg der Einfuhren sowie der Form, des Umfangs und der Geltungsdauer der Maßnahmen.

(4) Die zuständige Untersuchungsbehörde gibt keine Information weiter, für die im Zuge der Untersuchung eine vertrauliche Behandlung zugesichert wurde.

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT D

STREITBEILEGUNG

ARTIKEL 7.21

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus Abschnitt A (Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen) und Abschnitt B (Generelle Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 8

HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken.

(2) Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels behält jede Vertragspartei ihr Recht, Regelungen vorzunehmen, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

(3) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen einer Vertragspartei betreffen, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei anstreben, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit oder die Staatsbürgerschaft, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(4) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen, zunichtemachen oder schmälern. Die bloße Tatsache, dass von einer Vertragspartei für natürliche Personen der anderen Vertragspartei ein Visum verlangt wird, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung der Vorteile, die der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel erwachsen.

(5) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Maßnahmen einer Vertragspartei“ Maßnahmen

a) zentraler, regionaler oder lokaler Regierungen und Behörden dieser Vertragspartei und

b) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde dieser Vertragspartei übertragenen Befugnisse.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Kapitel trifft jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Pflichten und Verpflichtungen durch die regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen in ihrem Gebiet zu gewährleisten.

(6) Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen:

a) öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen für öffentliche Zwecke, die nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind,

b) Subventionen oder Zuschüsse, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen, die von einer Vertragspartei gewährt werden, sowie alle Bedingungen, die mit dem Erhalt oder dem fortgesetzten Erhalt solcher Subventionen oder Zuschüsse verbunden sind, unabhängig davon, ob diese Subventionen oder Zuschüsse ausschließlich für inländische Dienstleistungen, Nutzer von Dienstleistungen oder Erbringern von Dienstleistungen angeboten werden, soweit in Artikel 8.20 (Subventionen) nichts anderes bestimmt ist,

c) audiovisuelle Dienstleistungen,

d) Kabotage im Rahmen von Seeverkehrsdienstleistungen[1],

[1] Im Falle der Europäischen Union umfasst Kabotage im Rahmen von Seeverkehrsdienstleistungen unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten als „Kabotage“ angesehen werden können, die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Im Falle Indiens bezeichnet Kabotage im Rahmen von Seeverkehrsdienstleistungen die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen oder Ort in Indien sowie die Beförderung von Personen oder Gütern mit Ausgangs- oder Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indien, einschließlich der Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen, Ort, einer Einrichtung oder Struktur in der ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden „AWZ“) Indiens oder auf dem Festlandsockel Indiens.

e) die Binnenschifffahrt und

f) in Bezug auf Luftverkehrsdienstleistungen Maßnahmen, die sich auf gewährte Verkehrsrechte auswirken, gleichviel auf welche Weise sie gewährt wurden, oder Maßnahmen, die sich auf Dienstleistungen auswirken, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen

i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,

ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

iii) Bodenabfertigungsdienstleistungen und

iv) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme.

(7) Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen), Anhang 8-B (Freiberufliche Dienstleistungen), Anhang 8-C (Finanzdienstleistungen) und Anhang 8-D (Telekommunikationsdienste) sind feste Bestandteile dieses Kapitels und in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Kapitels zu lesen.

ARTIKEL 8.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet entsprechende Arbeiten an einem außer Betrieb gesetzten Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch Stationswartungsdienste („Line-Maintenance“);

b) „kommerzielle Präsenz“ bezeichnet jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung, unter anderem durch

 i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person oder

 ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz,

c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, die Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

d) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen auf einem Flughafen im Auftrag Dritter: Vorfelddienste, Luftfahrzeugservice, Luftfahrzeugreinigung, Be- und Entladen[1], Besatzungsdienste, Luftfracht- und Luftpostabfertigungsdienste, Gepäckabfertigung, administrative Unterstützungsdienste wie Aufsicht, Betankung oder Enttankung auf dem Vorfeld, Koordinierung der Betankung und Enttankung, Vertretungsdienste, Fluggastabfertigung, Koordinierung und Verwaltung von Verpflegungsdiensten, Flugbetriebsdienste und Transportdienste am Boden. Nicht zu den Bodenabfertigungsdienstleistungen gehören: Sicherheitsdienste und Selbstabfertigung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckbeförderungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

e) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet eine juristische Person, die entweder

i) nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet wurde oder anderweitig organisiert ist und die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang ausübt[2] oder

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Falle Indiens „Be- und Entladen“ in dieser Begriffsbestimmung „Besatzungsdienste“ einschließt. Im Falle der Europäischen Union fallen „Besatzungsdienste“ nicht unter „Be- und Entladen“ und sind in dieser Begriffsbestimmung gesondert aufgeführt.

[2] Im Falle der Europäischen Union ist das Konzept der „Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang“ bedeutungsgleich mit dem Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Eingang gefunden hat. Das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats entspricht dem Konzept der „Geschäftstätigkeiten in erheblichem Umfang“ nach Artikel V Absatz 6 GATS und steht im Einklang mit der Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO durch die Europäische Union (Dok. WT/REG39/1). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Briefkastenfirma nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fällt, da sie die Voraussetzungen einer „Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang“ oder einer „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats nicht erfüllt.

ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch kommerzielle Präsenz

A) im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der betreffenden Vertragspartei steht oder

B) im Eigentum oder unter der Kontrolle von juristischen Personen der betreffenden Vertragspartei im Sinne von Buchstabe e Ziffer i steht;

f) eine juristische Person

i) steht „im Eigentum“ von Personen einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der betreffenden Vertragspartei befinden;

ii) wird von Personen einer Vertragspartei „kontrolliert“, wenn diese Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit rechtlich zu bestimmen;

iii) ist mit einer anderen Person „verbunden“, wenn sie die betreffende andere Person kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder wenn sie und die betreffende andere Person beide von derselben Person kontrolliert werden;

g) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

h) „Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken“ bezeichnet Maßnahmen in Bezug auf

i) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung,

ii) den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die – im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung – der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden müssen, und

iii) die Präsenz – einschließlich der kommerziellen Präsenz – von Personen einer Vertragspartei zur Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet der anderen Vertragspartei;

i) „Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung“ bezeichnet eine öffentliche oder private Person, die auf dem betreffenden Markt des Gebiets einer Vertragspartei durch die betreffende Vertragspartei förmlich oder tatsächlich als alleiniger Erbringer der betreffenden Dienstleistung zugelassen oder errichtet ist;

j) „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nach dessen Recht[1] und

ii) im Falle Indiens eine natürliche Person, die im Gebiet Indiens oder andernorts ansässig ist und nach dem Recht Indiens die indische Staatsangehörigkeit besitzt;

[1] Ausschließlich im Falle der Republik Lettland umfasst die Bestimmung des Begriffs „natürliche Person“ auch eine in der Republik Lettland dauerhaft gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staats ist, aber nach den Gesetzen der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

k) „Sektor“ einer Dienstleistung bezeichnet

i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen oder mehrere oder alle Teilsektoren dieser Dienstleistung gemäß den entsprechenden Listen der Vertragspartei oder

ii) in sonstiger Hinsicht die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungssektors einschließlich aller seiner Teilsektoren;

l) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen;

m) „Dienstleistungen“ schließt jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, ein;

n) „Nutzer einer Dienstleistung“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder nutzt;

o) „Dienstleistung der anderen Vertragspartei“ bezeichnet

i) eine Dienstleistung, die erbracht wird aus dem oder im Gebiet dieser anderen Vertragspartei oder im Fall des Seeverkehrs von einem nach den Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei registrierten Schiff oder von einer Person dieser anderen Vertragspartei, die die Dienstleistung durch den Betrieb oder durch vollständige oder teilweise Nutzung des Schiffs erbringt, oder

ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung mittels kommerzieller Präsenz oder durch die Präsenz natürlicher Personen eine Dienstleistung, die durch einen Dienstleistungserbringer dieser anderen Vertragspartei erbracht wird;

p) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird;

q) „Dienstleistungserbringer“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt[1];

r) „Erbringung einer Dienstleistung“ umfasst die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung;

s) „Handel mit Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Dienstleistungen

i) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 1),

ii) im Gebiet einer Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 2),

iii) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mittels kommerzieller Präsenz im Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 3) oder

[1] Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen kommerzieller Präsenz wie zum Beispiel eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz erbracht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d. h. die juristische Person) durch eine solche Präsenz dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Präsenz zuteil, durch die die Dienstleistung erbracht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Erbringers, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht gewährt zu werden.

iv) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 4); und

t) „Verkehrsrechte“ bezeichnet die Rechte von Diensten im Linien- und Gelegenheitsflugverkehr zum Betrieb oder zur entgeltlichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post aus dem Gebiet einer Vertragspartei, in dasselbe, innerhalb desselben oder über dasselbe sowie die zu bedienenden Punkte und Strecken, die anzubietenden Beförderungsarten, die bereitzustellenden Kapazitäten, die zu berechnenden Tarife einschließlich der für die Tarifgestaltung geltenden Bedingungen sowie die Kriterien für die Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen einschließlich Kriterien bezüglich Anzahl, Eigentum und Kontrolle.

ARTIKEL 8.3

Liste der Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei geht im Einklang mit Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) Verpflichtungen nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) ein.

(2) Jede Vertragspartei kann zudem Verpflichtungen nach Artikel 8.7 (Zusätzliche Verpflichtungen) eingehen.

ARTIKEL 8.4

Marktzugang

(1) In Bezug auf den Marktzugang durch die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s aufgeführten Erbringungsarten gewährt jede Vertragspartei Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihren jeweiligen Listen der Verpflichtungen vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Als Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für bestimmte Regionen noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, entweder in den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, und im Einklang mit ihren spezifischen Verpflichtungen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder vorbehaltlich ihrer nichtkonformen Maßnahmen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen), gelten folgende Maßnahmen:

a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleistungserbringer in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung[1],

[1] Dieser Buchstabe gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

d) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung,

e) Maßnahmen, die bestimmte Arten rechtlicher Unternehmensformen oder von Gemeinschaftsunternehmen beschränken oder vorschreiben, durch die ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung erbringen darf, und

f) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

(3) Geht eine Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung über eine der in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s Ziffern i, ii oder iv genannten Erbringungsarten eine Marktzugangsverpflichtung dahin gehend ein, die Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) zu gewähren, so darf sie einem Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die Erbringung dieser Dienstleistung über die betreffende Erbringungsart nicht vorschreiben, in ihrem Gebiet ansässig zu sein oder eine Repräsentanz, eine Zweigniederlassung oder eine juristische Person zu gründen oder aufrechtzuerhalten, sofern in den jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 8.5

Inländerbehandlung

(1) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) übernimmt, gewährt in den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgeführten Sektoren unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt.

(2) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) übernimmt, gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt, vorbehaltlich ihrer nichtkonformen Maßnahmen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen).

(3) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer aus dem Ausland stammen.

(4) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 oder 2 dieses Artikels dadurch erfüllen, dass sie für die Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit derjenigen, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(5) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei verändert.

(6) Geht eine Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung über die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s Ziffer iii genannte Erbringungsart eine Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung ein, wonach sie die Behandlung nach Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Einklang mit Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) gewährt, so darf sie nicht die Ernennung von Einzelpersonen einer bestimmten Staatsangehörigkeit als leitende Angestellte, Führungskräfte oder Mitglieder von Leitungsorganen als Voraussetzung für die Erbringung dieser Dienstleistung durch kommerzielle Präsenz vorschreiben, sofern in den jeweiligen Listen der Vertragsparteien nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) und Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 8.6

Meistbegünstigung

(1) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) übernimmt, gewährt in Bezug auf die in Anlage 8-H-1 (Sektorale Abdeckung Indiens in Bezug auf die Meistbegünstigung) aufgeführten Sektoren und Teilsektoren unter den darin festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlands im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Integration gewährt.

(2) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen)eingeht, gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlands gewährt, vorbehaltlich ihrer nichtkonformen Maßnahmen nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei dazu verpflichten, auch den Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei eine Behandlung zuteilwerden zu lassen, die sich ergibt aus

a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einer anderen internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder

b) Maßnahmen, die die Anerkennung, einschließlich der Anerkennung der Normen oder Kriterien für die Zulassung, Lizenzierung oder Zertifizierung einer natürlichen Person oder einer kommerziellen Präsenz zur Erbringung eines Dienstleistung oder der Anerkennung von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 des Anhangs über Finanzdienstleistungen des GATS, vorsehen[1].

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Übereinkünften vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren umfasst.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Vorhandensein materiellrechtlicher Bestimmungen in von einer Vertragspartei mit einem Drittland geschlossenen Abkommen über wirtschaftliche Integration für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellt.

(6) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass einer Vertragspartei das Recht verwehrt wird, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Buchstabe b Artikel 8.13 (Anerkennung) Absatz 2 unberührt lässt.

(7) Jede Vertragspartei gewährt die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 endet fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, sofern bei der Überprüfung nach Absatz 8 nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart wird.

(8) Zu Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Gemischte Ausschuss

a) die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufrechterhaltung einer Behandlung in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Studierenden, die natürliche Personen Indiens sind, in die Europäische Union bzw. in der Europäischen Union, einschließlich ihrer Arbeitsrechte, im Kontext des einschlägigen Rechts der Europäischen Union und bestehender bilateraler Abkommen mit Indien sowie im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung, dem Abschluss und der Annahme von Sozialversicherungsabkommen oder ähnlichen Regelungen oder Abkommen im Zusammenhang mit der zeitweiligen Freizügigkeit von Dienstleistungserbringern prüfen und

b) anschließend entscheiden, ob die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens weiterhin gewährt wird.

(9) Die Überprüfung nach Absatz 8 wird vor Ablauf des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschlossen.

(10) Beschließt der Gemischte Ausschuss im Anschluss an die Überprüfung nach Absatz 8, die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 weiterhin zu gewähren, so kann eine Vertragspartei jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses um eine weitere Überprüfung durch den Gemischten Ausschuss ersuchen, wenn sie der Auffassung ist, dass spätere Entwicklungen bei den Aspekten, die Gegenstand der Überprüfung nach Absatz 8 waren, ihre Interessen beeinträchtigen. Auf ein solches Ersuchen hin prüft der Gemischte Ausschuss, ob die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 weiterhin gewährt wird.

(11) Beschließt der Gemischte Ausschuss im Anschluss an die Überprüfung nach Absatz 8 oder 9, die Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht fortzuführen, so ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, eine solche Behandlung zu gewähren. Der Beschluss, diese Behandlung nicht fortzuführen, hat die Beendigung der Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 zur Folge und berührt nicht die Vorteile oder Vorrechte, die von einer der Vertragsparteien während der Geltungsdauer der Behandlung im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährt wurden.

ARTIKEL 8.7

Zusätzliche Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien können in Bezug auf Maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken und nicht in den Listen nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) oder Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) aufgeführt werden, Verpflichtungen aushandeln, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf Qualifikations-, Normen- oder Zulassungsfragen.

(2) Übernimmt eine Vertragspartei zusätzliche Verpflichtungen, führt sie diese in ihren Listen nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) auf.

ARTIKEL 8.8

Liste spezifischer Verpflichtungen

(1) Geht eine Vertragspartei Verpflichtungen nach diesem Artikel ein, legt sie in ihrer Liste die spezifischen Verpflichtungen dar, die sie nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.7 (Zusätzliche Verpflichtungen) eingeht. Jede Liste spezifischer Verpflichtungen enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen eingegangen werden, folgende Angaben:

a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang,

b) Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung,

c) Zusagen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen und

d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung dieser Verpflichtungen.

(2) Maßnahmen, die weder Artikel 8.4 (Marktzugang) noch Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) entsprechen, werden in die Spalte zu Artikel 8.4 (Marktzugang) eingetragen. In diesem Fall gilt der Eintrag als Bedingung oder Voraussetzung auch in Bezug auf Artikel 8.5 (Inländerbehandlung).

(3) Eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach diesem Artikeleingeht, führt in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen die Sektoren und Teilsektoren auf, für die sie Verpflichtungen nach Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) eingeht. In Bezug auf diese Sektoren und Teilsektoren werden in der Liste die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Meistbegünstigung festgelegt.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) enthalten ist und fester Bestandteil dieses Kapitels ist.

ARTIKEL 8.9

Nichtkonforme Maßnahmen

(1) Für eine Vertragspartei, die Verpflichtungen nach diesem Artikel eingeht, gelten Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) nicht für

a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei aufrechterhalten werden, und zwar

i) auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union),

ii) auf regionaler Zuständigkeitsebene gemäß Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) oder

iii) auf Ebene einer lokalen Regierung,

b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder

c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach den Buchstaben a und b, soweit die Änderung die Konformität der Maßnahme mit Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung), wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, nicht beeinträchtigt.

(2) Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) gelten nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die mit den Vorbehalten, Bedingungen oder Voraussetzungen in Bezug auf einen in Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) aufgeführten Sektor, Teilsektor oder eine dort aufgeführte Tätigkeit in Einklang stehen.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Listen der nichtkonformen Maßnahmen in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) enthalten und fester Bestandteil dieses Kapitels sind.

ARTIKEL 8.10

Transparenz der Maßnahmen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen

(1) Spätestens sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens führt eine Vertragspartei in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen alle bestehenden Maßnahmen auf Ebene der Zentralregierung auf und legt gegebenenfalls auch eine indikative Liste der bestehenden Maßnahmen auf Ebene der Regionalregierungen vor, die für die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe s genannten Erbringungsarten in den Sektoren gelten, für die sie nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) spezifische Verpflichtungen übernommen hat, sofern diese Maßnahmen die Grundlage für spezifische Beschränkungen, Bestimmungen, Voraussetzungen oder Bedingungen bilden, die mit einigen oder allen Verpflichtungen nach Artikel 8.4 (Marktzugang) oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung), wie in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgeführt, nicht im Einklang stehen.

(2) Nach Absatz 1 werden die Maßnahmen einer Vertragspartei ausschließlich zum Zwecke der Transparenz aufgeführt; sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung zutreffend sein und lassen die Rechte und Pflichten dieser Vertragspartei nach diesem Kapitel unberührt. Bei Abweichungen zwischen den von der Vertragspartei in dieser Weise aufgeführten Maßnahmen und Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) ist Letzterer maßgebend.

(3) Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 8.11

Änderung der Listen

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ändernde Vertragspartei“) kann der anderen Vertragspartei (im Folgenden „betroffene Vertragspartei“) jederzeit nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens einer Verpflichtung einen Vorschlag zur Änderung oder Rücknahme einer in ihrer Liste in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) oder Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) aufgeführten Verpflichtung notifizieren.

(2) Nach Notifikation eines solchen Vorschlags nehmen die Vertragsparteien Konsultationen über die Änderung und geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf.

(3) Nehmen die Vertragsparteien nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag dieser Notifikation Konsultationen auf oder erzielen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Konsultationen eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung, so kann die ändernde Vertragspartei den nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzten Ausschuss für Dienstleistungen und digitalen Handel ersuchen, die vorgeschlagene Änderung oder Rücknahme sowie etwaige Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Erzielt der Ausschuss für Dienstleistungen und digitalen Handel nicht innerhalb von sechs Monaten eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung, so wird die Angelegenheit an den Gemischten Ausschuss verwiesen.

(4) Bei Konsultationen über angemessene Ausgleichsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Vertragsparteien bestrebt, ein allgemeines Maß beidseitig vorteilhafter Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, das nicht weniger günstig für den Handel ist als das zum Zeitpunkt der Konsultationen in den Listen in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) und Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) vorgesehene Maß.

(5) Erzielen die Vertragsparteien nach den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung, so erlässt der Gemischte Ausschuss im Einklang mit Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) einen Beschluss zur Änderung der Listen in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) bzw. Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens).

ARTIKEL 8.12

Interne Regulierung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis, eine Dienstleistung zu erbringen, die sich aus einem Verfahren ergibt, das eine Person einer Vertragspartei einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse erfüllt; und

b) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die berechtigt ist, über die Genehmigung unter Buchstabe a zu entscheiden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für

a) einen Sektor, für den nach der Liste einer Vertragspartei in Anhang 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union), Anhang 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) oder Anhang 8-H (Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens) weiterhin keine Verpflichtungen bestehen, oder

b) eine Maßnahme, soweit sie nicht aufgrund der nach Artikel 8.8 (Liste spezifischer Verpflichtungen) oder Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) übernommenen Verpflichtungen einer Vertragspartei Artikel 8.4 (Marktzugang) oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) unterliegt.

(4) Damit sichergestellt ist, dass Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, Zulassungsanforderungen und -verfahren sowie technische Normen keine unnötigen Hindernisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen, überprüfen die Vertragsparteien die Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Disziplinen für solche Maßnahmen nach Artikel VI Absatz 4 GATS und ziehen nach Konsultationen gegebenenfalls eine Änderung dieses Artikels in Betracht, um diese Ergebnisse im Rahmen dieses Kapitels umzusetzen. Diese Disziplinen sollen sicherstellen, dass solche Erfordernisse unter anderem

a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen,

b) nicht mit mehr Auflagen verbunden sind als notwendig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten, und

c) im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

(5) In Sektoren, in denen eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, wendet sie bis zum Inkrafttreten der Disziplinen im Sinne des Absatzes 4 keine Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren oder technischen Normen an, die diese Verpflichtungen in einer Weise nichtig machen oder beeinträchtigen,

a) die mit den in Absatz 4 Buchstabe a, b oder c dieses Artikels genannten Kriterien nicht vereinbar ist und

b) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen in diesen Sektoren übernommen wurden, von der Vertragspartei vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.

(6) Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei ihre Pflichten nach Absatz 5 erfüllt, sind die von der Vertragspartei angewendeten internationalen Normen einschlägiger internationaler Organisationen[1] zu berücksichtigen.

(7) Jede Vertragspartei vermeidet im Rahmen des praktisch Durchführbaren, von einem Antragsteller zu verlangen, dass er sich für jeden Genehmigungsantrag an mehr als eine zuständige Behörde wendet. Fällt eine Dienstleistung, für die eine Genehmigung beantragt wird, in die Zuständigkeit mehrerer zuständiger Behörden fällt, können mehrere Genehmigungsanträge erforderlich sein.

(8) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden, soweit praktikabel, die Einreichung eines Antrags zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Jahres gestatten. [2] Ist eine bestimmte Frist für die Beantragung einer Genehmigung vorgesehen, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die zuständige Behörde einem Antragsteller für die Einreichung eines Antrags eine angemessene Frist einräumt.

[1] Der Ausdruck „einschlägige internationale Organisationen“ bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Gremien beider Vertragsparteien angehören können.

[2] Die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet, mit der Prüfung von Anträgen außerhalb ihrer offiziellen Arbeitszeiten und Arbeitstage zu beginnen.

(9) Schreibt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung vor, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) sich bemühen, in elektronischer Form, auch aus der Ferne, eingereichte Anträge, gegebenenfalls nach Maßgabe gleichwertiger Echtheitskriterien wie bei Anträgen in Papierform im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, zu akzeptieren, und

b) sofern sie es für zweckmäßig halten, Kopien von im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften beglaubigten Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren.

(10) Schreibt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung vor, so stellt sie sicher, dass ihre zuständigen Behörden

a) soweit möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags festlegen,

b) auf Ersuchen des Antragstellers unverzüglich Auskunft über den Stand des Antrags erteilen,

c) den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, sofern sie der Ansicht sind, dass der Antrag im Sinne ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vollständig ist, über die Entscheidung über den Antrag, soweit möglich, schriftlich informieren,[1]

d) wenn sie einen Antrag für die Zwecke der Bearbeitung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei für unvollständig halten, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, soweit praktisch möglich,

 i) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,

 ii) auf Ersuchen des Antragstellers die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen angeben oder auf andere Weise erläutern, warum der Antrag als unvollständig betrachtet wird, und

 iii) dem Antragsteller die Möglichkeit geben[2], die erforderlichen zusätzlichen Informationen beizubringen und Mängel im Antrag zu beheben, und

e) im Falle der Ablehnung eines Antrags den Antragsteller, soweit praktisch möglich, entweder von sich aus oder auf Ersuchen des Antragstellers unverzüglich und schriftlich über die Gründe für die Ablehnung unterrichten. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen einen neuen Antrag einzureichen.

1 Die zuständigen Behörden können die Anforderung erfüllen, indem sie einen Antragsteller im Voraus schriftlich, auch durch eine veröffentlichte Maßnahme, darüber informieren, dass eine fehlende Antwort nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Datum der Antragstellung entweder die Annahme oder Ablehnung des Antrags anzeigt. Der Ausdruck „schriftlich“ ist so zu verstehen, dass er auch das elektronische Format einschließt.

2 Eine solche „Möglichkeit“ erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde Fristverlängerungen gewährt.

(11) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Dienstleistung eine Genehmigung, so stellt sie sicher, dass die von ihren zuständigen Behörden erhobenen Genehmigungsgebühren[1] angemessen und transparent sind und die Erbringung der betreffenden Dienstleistung nicht schon als solche beschränken. Jede Vertragspartei ist angehalten, die Zahlung von Genehmigungsgebühren auf elektronischem Wege zu akzeptieren.

(12) Jede Vertragspartei stellt geeignete Verfahren zur Überprüfung der Kompetenzen der Fachkräfte der anderen Vertragspartei bereit. Bei der Überprüfung und Bewertung von Qualifikationen berücksichtigt die zuständige Behörde, soweit sie dies für relevant erachtet, in angemessener Weise die Berufserfahrung ergänzend zu den Bildungsabschlüssen sowie die Mitgliedschaft in einem Berufsverband im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(13) Sofern ein Antragsteller alle erforderlichen Nachweise für seine Qualifikation vorgelegt hat, ist die zuständige Behörde bei der Überprüfung und Bewertung dieser Qualifikationen bestrebt, etwaige Mängel zu ermitteln und den Antragsteller über die Anforderungen zur Behebung der Mängel zu unterrichten.

(14) Umfassen die Zulassungs- oder Qualifikationsanforderungen das Ablegen einer Prüfung, so wird jede Vertragspartei, soweit praktisch möglich,

a) sicherstellen, dass Prüfungen in angemessener Häufigkeit angesetzt werden,

b) eine angemessene Frist einräumen, damit ein Antragsteller sich für die Prüfung anmelden kann,

[1] Für die Zwecke dieses Absatzes gehören Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes nicht zu den Genehmigungsgebühren.

c) Prüfungsanmeldungen in elektronischer Form akzeptieren und

d) prüfen, ob die Prüfung und andere Teile des Prüfungsverfahrens auf elektronischem Weg, auch aus der Ferne, durchgeführt werden können.

(15) Führt eine Vertragspartei eine Maßnahme im Zusammenhang mit Genehmigungen zur Erbringung einer Dienstleistung ein oder hält sie diese aufrecht, so stellt sie sicher, dass die betreffende zuständige Behörde bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung ihrer Entscheidungen unabhängig von ungebührlicher Einflussnahme von Erbringern der Dienstleistungen ist, für die die Genehmigung erforderlich ist[1].

(16) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung, so veröffentlicht[2] sie umgehend die Informationen, die für die Einholung einer solchen Genehmigung erforderlich sind. Soweit entsprechende Informationen vorliegen, können sie Folgendes umfassen:

a) die Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse und -verfahren,

b) Kontaktinformationen der relevanten zuständigen Behörden,

c) Genehmigungsgebühren,

1 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass mit dieser Bestimmung keine bestimmte Verwaltungsstruktur vorgeschrieben wird. Sie bezieht sich auf den Entscheidungsprozess und die Handhabung von Entscheidungen.

2 Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „veröffentlichen“ die Aufnahme in eine amtliche Veröffentlichung, z. B. in ein Amtsblatt oder auf einer offiziellen Website.

d) Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung von Entscheidungen über Anträge und

e) vorläufiger Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags.

(17) Jede Vertragspartei hält ihre zuständigen Behörden dazu an, jedem Informations- oder Unterstützungsersuchen im Rahmen des praktisch Durchführbaren nachzukommen.

ARTIKEL 8.13

Anerkennung

(1) Zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Normen oder Kriterien für die Genehmigung, Zulassung oder Zertifizierung von Dienstleistungserbringern und vorbehaltlich der Voraussetzungen in Absatz 4 kann eine Vertragspartei die Ausbildung oder Berufserfahrung, die Anforderungen oder die Zulassungen oder Zertifizierungen, die in einem Drittland erworben, erfüllt bzw. erteilt worden sind, anerkennen. Diese Anerkennung, die im Weg der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden kann, kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland beruhen oder autonom gewährt werden.

(2) Schließt eine Vertragspartei mit einem Drittland eine Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art oder gewährt sie eine Anerkennung autonom, so nimmt diese Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Verhandlungen über eine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung oder eine ähnliche Vereinbarung mit der anderen Vertragspartei auf, um eine solche Übereinkunft oder Vereinbarung zu schließen oder eine autonome Anerkennung zu gewähren, und zwar innerhalb von 30 Monaten, soweit praktisch durchführbar.

(3) Jede Vertragspartei

a) unterrichtet die andere Vertragspartei innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens über ihre bestehenden Anerkennungsmaßnahmen und erklärt, ob diese Maßnahmen auf der Grundlage von Übereinkünften oder Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wurden,

b) unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen über eine Übereinkunft oder Vereinbarung mit einem Drittland, um der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an der Teilnahme an solchen Verhandlungen zu bekunden, und

c) unterrichtet die andere Vertragspartei umgehend, wenn sie neue Anerkennungsmaßnahmen beschließt oder bestehende erheblich ändert, und erklärt, ob diese Maßnahmen auf der Grundlage von Übereinkünften oder Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 getroffen wurden.

(4) Eine Vertragspartei darf die Anerkennung nicht in einer Weise gewähren, die bei der Anwendung ihrer Normen oder Kriterien für die Genehmigung, Zulassung oder Lizenzierung von Dienstleistungserbringern ein Mittel zur Diskriminierung zwischen der anderen Vertragspartei und Drittländern oder eine verdeckte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würde.

(5) Wie in Anhang 8-B (Freiberufliche Dienstleistungen) dargelegt, ist jede Vertragspartei bestrebt, den Handel mit freiberuflichen Dienstleistungen zu erleichtern, unter anderem durch die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung oder ähnlichen Vereinbarungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Berufen, für die die zuständigen Stellen in ihren jeweiligen Gebieten ein beidseitiges Interesse an einer solchen Anerkennung bekundet haben.

ARTIKEL 8.14

Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin“ Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ayurveda, Yoga, Naturheilkunde, Unani, Siddha, Sowa-Rigpa und Homöopathie.

(2) Die Vertragsparteien erkennen Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin als Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden an und kommen überein, den Handel mit solchen Dienstleistungen nach Maßgabe dieses Artikels zu erleichtern. Die Vertragsparteien weisen ferner auf die Bedeutung der öffentlichen Gesundheit, der Patientensicherheit und des Verbraucherschutzes bei der Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin hin.

(3) Dieser Artikel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin betreffen. Auf die nichtkonformen Aspekte von Maßnahmen, die nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) eingeführt oder aufrechterhalten wurden, findet dieser Artikel keine Anwendung.

(4) Die Europäische Union gestattet Erbringern von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin, ihre Dienstleistungen im Gebiet der Europäischen Union unter der in Indien erworbenen Berufsbezeichnung zu erbringen, sofern die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen Medizin nicht einem reglementierten Beruf[1] vorbehalten ist.

(5) Ist in der Europäischen Union für die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin eine Zulassung oder Registrierung erforderlich, so dürfen die Anforderungen und Verfahren für diese Zulassung oder Registrierung

a) nicht weniger günstig sein als die Behandlung, die gleichartigen Dienstleistungen der traditionellen Medizin und gleichartigen Dienstleistungserbringern aus Drittländern nach Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) gewährt wird, und

[1] Im Falle der Europäischen Union ist unter einem reglementierten Beruf ein Beruf im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu verstehen. In Mitgliedstaaten, in denen die Erbringung von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin nach dieser Richtlinie als reglementierter Beruf gilt, kann von Erbringern solcher Dienstleistungen verlangt werden, dass sie über einen bestimmten Abschluss, etwa einen medizinischen Abschluss, verfügen, spezielle Prüfungen, etwa staatliche Prüfungen, ablegen oder sich bei einer Berufsorganisation registrieren lassen, bevor sie solche Dienstleistungen erbringen dürfen.

b) weder eine erneute Qualifizierung in der Europäischen Union erforderlich machen noch einer solchen gleichkommen.

(6) Die Europäische Union gestattet Erbringern von Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin aus Indien, im Gebiet der Europäischen Union eine kommerzielle Präsenz einzurichten, mittels derer sie Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin erbringen können.

(7) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Informationen über Vorschriften, Maßnahmen und Initiativen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der traditionellen indischen Medizin auszutauschen, um den Handel mit solchen Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

ARTIKEL 8.15

Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschließlichen Rechten

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Dienstleistungserbringer mit Monopolstellung in ihrem Gebiet bei der Erbringung dieser Dienstleistung auf dem entsprechenden Markt nicht in einer Weise handelt, die mit den Pflichten der Vertragspartei nach Artikel 8.4 (Marktzugang), Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) unvereinbar ist.

(2) Tritt ein Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mit Monopolstellung entweder direkt oder über ein verbundenes Unternehmen bei der Erbringung einer Dienstleistung außerhalb seines Monopolbereichs im Wettbewerb auf und unterliegt diese Dienstleistung Verpflichtungen dieser Vertragspartei, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Erbringer seine Monopolstellung nicht missbraucht, indem er in ihrem Gebiet in einer Weise handelt, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar ist.

(3) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass der Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei mit Monopolstellung im Widerspruch zu den Absätzen 1 oder 2 handelt, kann sie die andere Vertragspartei, die für die Niederlassung, Organisation oder Zulassung dieses Erbringers verantwortlich ist, ersuchen, spezifische Informationen über die entsprechenden Tätigkeiten bereitzustellen.

(4) Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens Monopolrechte hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung, die ihren Verpflichtungen unterliegt, so unterrichtet diese Vertragspartei die andere Vertragspartei spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Gewährung der Monopolrechte; es gilt Artikel 8.11 (Änderung der Listen) Absätze 2 bis 5.

(5) Dieser Artikel gilt für Fälle, in denen es sich um Dienstleistungserbringer mit ausschließlichen Rechten handelt, bei denen eine Vertragspartei formal oder tatsächlich

a) eine kleine Zahl von Dienstleistungserbringern zulässt oder ihrer Niederlassung zustimmt und

b) den Wettbewerb unter diesen Dienstleistungserbringern in ihrem Gebiet in erheblichem Maß unterbindet.

ARTIKEL 8.16

Offenlegung vertraulicher Informationen

Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei dazu verpflichtet, der anderen Vertragspartei vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater juristischer Personen schädigen würde.

ARTIKEL 8.17

Geschäftspraktiken

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass gewisse Geschäftspraktiken von Dienstleistungserbringern, soweit sie nicht unter Artikel 8.15 (Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschließlichen Rechten) fallen, den Wettbewerb behindern und damit den Handel mit Dienstleistungen beschränken können.

(2) Jede Vertragspartei nimmt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen mit dem Ziel auf, die in Absatz 1 genannten Praktiken zu beseitigen. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, prüft dieses Ersuchen gründlich und wohlwollend und wirkt dadurch mit, dass sie öffentlich zugängliche, nicht vertrauliche Informationen von Belang für die betreffende Angelegenheit zur Verfügung stellt. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, liefert der ersuchenden Vertragspartei – vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und des Abschlusses einer befriedigenden Vereinbarung über die Wahrung der Vertraulichkeit seitens der ersuchenden Vertragspartei – zudem weitere verfügbare Informationen.

ARTIKEL 8.18

Verweigerung von Vorteilen

(1) Eine Vertragspartei kann die Vorteile dieses Kapitels und des Artikels 13.4 (Anfragen) Absatz 1, des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) und des Artikels 19.2 (Kapitalverkehr) in folgenden Fällen verweigern:

a) für die Erbringung einer Dienstleistung, wenn diese Vertragspartei feststellt, dass die Dienstleistung aus dem oder im Gebiet eines Drittlands erbracht wird,

b) für einen Dienstleistungserbringer, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, sofern diese Vertragspartei nachweist, dass er kein Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei ist oder

c) im Fall der Erbringung einer Seeverkehrsdienstleistung, wenn diese Vertragspartei nachweist, dass die Dienstleistung erbracht wird durch

i) ein Schiff, das nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften eines Drittlandes registriert ist, und

ii) eine Person aus einem Drittland, die das Schiff ganz oder teilweise betreibt oder nutzt.

(2) Eine Vertragspartei kann einem Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei, bei dem es sich um eine juristische Person dieser Vertragspartei handelt, und den Dienstleistungen dieses Dienstleistungserbringers die Vorteile dieses Kapitels und des Artikels 13.4 (Anfragen) Absatz 1, des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) und des Artikels 19.2 (Kapitalverkehr) verweigern, wenn

a) ein Dienstleistungserbringer aus einem Drittland die juristische Person besitzt oder kontrolliert und

b) die verweigernde Vertragspartei eine Maßnahme in Bezug auf dieses Drittland oder in Bezug auf juristische oder natürliche Personen dieses Drittlands einführt oder aufrechterhält, die Geschäfte mit der juristischen Person untersagt oder die verletzt oder umgangen würde, wenn dieser juristischen Person die Vorteile dieses Kapitels gewährt würden.

ARTIKEL 8.19

Schutzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Artikel X GATS entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung multilaterale Verhandlungen über die Frage von Notstandsmaßnahmen vorsieht. Die Vertragsparteien überprüfen die Frage von Notstandsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen im Lichte der nach Artikel X GATS vereinbarten Bestimmungen im Hinblick auf ihre Aufnahme in dieses Kapitel.

(2) Stößt eine Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Kapitel auf Schwierigkeiten, so kann sie um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, um diese Schwierigkeiten zu beheben.

ARTIKEL 8.20

Subventionen

(1) Ungeachtet des Artikels 8.1 (Anwendungsbereich) Absatz 6 überprüfen die Vertragsparteien die Frage der Disziplinen für Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen im Lichte der nach Artikel XV GATS vereinbarten Disziplinen im Hinblick auf ihre Aufnahme in dieses Kapitel.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass sie durch eine Subvention der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen Nachteile erleidet, so kann sie die andere Vertragspartei um diesbezügliche Informationen ersuchen.

(3) Nach Eingang eines Konsultationsersuchens kann die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, Konsultationen mit der ersuchenden Vertragspartei aufnehmen, um die Angelegenheit zu klären, sofern in dem Konsultationsersuchen erläutert wird, inwiefern die Subvention den Handel mit Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt hat. Während der Konsultationen kann die Vertragspartei, die die Subvention gewährt, ein Ersuchen der anderen Vertragspartei um Informationen über die Subvention prüfen.

(4) Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 9

DIGITALER HANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, den digitalen Handel zu erleichtern, ungerechtfertigte Hemmnisse für den durch elektronische Mittel ermöglichten Handel zu beseitigen und eine offene, sichere und vertrauenswürdige Online-Umgebung für Unternehmen und Verbraucher zu gewährleisten.

ARTIKEL 9.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für:

a) audiovisuelle Dienstleistungen,

b) öffentliche Beschaffung oder

c) Informationen oder Daten, mit Ausnahme der in Artikel 9.12 (Offene staatliche Daten) genannten öffentlich zugänglichen staatlichen Daten, die sich im Besitz einer Vertragspartei befinden oder von ihr oder in ihrem Namen verarbeitet werden, oder Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Informationen oder Daten, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Erhebung.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Maßnahme, die sich auf die Erbringung einer elektronisch erbrachten Dienstleistung auswirkt, den Verpflichtungen unterliegt, die in den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen) und der Anhänge 8-C (Finanzdienstleistungen) und 8-D (Telekommunikationsdienste) enthalten sind, einschließlich der in diesem Abkommen festgehaltenen Listen der spezifischen Verpflichtungen, nichtkonformen Maßnahmen oder Ausnahmen der Vertragspartei, die auf diese Verpflichtungen anwendbar sind.

ARTIKEL 9.3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) gelten für dieses Kapitel, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „elektronische Authentifizierung“ bezeichnet ein elektronisches Verfahren, durch das Folgendes bestätigt werden kann:

i) die elektronische Identifizierung einer Person oder

ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;

b) „elektronische Rechnungsstellung“ bezeichnet die automatisierte Erstellung, den automatisierten Austausch und die automatisierte Verarbeitung einer Rechnung zwischen einem Lieferanten und einem Käufer mittels eines strukturierten digitalen Formats;

c) „elektronische Signatur“[1] bezeichnet Daten in elektronischer Form, die in anderen Daten in elektronischer Form enthalten sind, ihnen beigefügt sind oder mit ihnen logisch verbunden sind und dazu genutzt werden können, um den mit den Daten in elektronischer Form verbundenen Unterzeichner zu identifizieren und dessen Einverständnis mit den darin enthaltenen Informationen zum Ausdruck zu bringen[2];

d) „elektronischer Zeitstempel“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die andere Daten in elektronischer Form an ein bestimmtes Datum und einen bestimmten Zeitpunkt binden und damit nachweisen, dass die letztgenannten Daten zu diesem Datum und Zeitpunkt existierten;

e) „elektronischer Vertrauensdienst“ bezeichnet einen elektronischen Dienst, bestehend aus

i) der Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, elektronischen Zeitstempeln und diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder

ii) der Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten;

f) „staatliche Daten“ bezeichnet nicht-proprietäre Daten, die sich im Besitz staatlicher Stellen sowie im Besitz nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von den Behörden übertragenen Befugnisse befinden oder von diesen Stellen gehalten werden;

1 In der Europäischen Union gilt für natürliche Personen die „elektronische Signatur“ und für juristische Personen das „elektronische Siegel“. In Indien ist der Ausdruck „elektronisches Siegel“ („electronic seal“) nicht in den Gesetzen des Landes definiert, und der Ausdruck „elektronische Signatur“ („electronic signature“) gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

2 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Bestimmung eine Vertragspartei nicht daran hindert, einer elektronischen Signatur, die bestimmte Anforderungen wie beispielsweise die Angabe, dass die Daten in elektronischer Form nicht geändert wurden, oder die Überprüfung der Identität des Unterzeichners erfüllt, eine größere rechtliche Wirkung beizumessen.

g) „Maßnahme einer Vertragspartei“ bezeichnet jede Maßnahme, die von folgenden Stellen ergriffen wird:

i) der Zentralregierung und den Behörden dieser Vertragspartei oder

ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen durch die Zentralregierung oder die Behörden dieser Vertragspartei übertragenen Befugnisse;

h) „personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen oder Daten über oder in Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;

i) „Nutzer“ bezeichnet jede Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst in Anspruch nimmt; und

j) „nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilung“ bezeichnet eine elektronische Mitteilung[1], die ohne Einwilligung des Empfängers oder trotz der ausdrücklichen Ablehnung des Empfängers zu kommerziellen Werbe- oder Marketingzwecken über einen öffentlichen Telekommunikationsdienst direkt an einen Nutzer versandt wird.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine elektronische Mitteilung zumindest Textnachrichten (Short Message Service oder „SMS“) und, soweit dies in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei vorgesehen ist, andere elektronische Nachrichten wie E-Mail, Multimedia-Mitteilungen (Multimedia Message System oder „MMS“) und andere Arten elektronischer Mitteilungen umfasst.

ARTIKEL 9.4

Regelungsrecht

Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels hat jede Vertragspartei weiterhin das Recht, zur Erreichung ihrer legitimen politischen Ziele in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ABSCHNITT B

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ARTIKEL 9.5

Wahrung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz der Privatsphäre ein Grundrecht ist und dass hohe Standards im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten zur Stärkung des Vertrauens in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, über ihr eigenes Schutzniveau für personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu entscheiden. Jede Vertragspartei kann unter anderem durch die Einführung und Anwendung von Regeln für die grenzüberschreitende Übertragung personenbezogener Daten die Vorkehrungen treffen oder aufrechterhalten, die sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich darum, die andere Vertragspartei über alle von ihr getroffenen oder aufrechterhaltenen Vorkehrungen gemäß Absatz 2 zu unterrichten.

ABSCHNITT C

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9.6

Papierloser Handel

(1) Die Vertragsparteien erkennen im Hinblick auf die Schaffung eines papierlosen Umfelds für den grenzüberschreitenden Warenhandel an, wie wichtig es ist, für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren Vordrucke und Dokumente in Papierform abzuschaffen. Jede Vertragspartei arbeitet auf die Umsetzung von Initiativen hin, die die Nutzung des papierlosen Handels und einen Wechsel hin zur Verwendung von Vordrucken und Dokumenten in datengestützten Formaten vorsehen, wobei die von der WZO und anderen einschlägigen internationalen Organisationen, denen beide Vertragsparteien angehören, vereinbarten Grundsätze und Leitlinien zu berücksichtigen sind.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, der Öffentlichkeit Verwaltungsdokumente im Handel, welche sie herausgibt oder kontrolliert oder die im Zuge des normalen Handelsverkehrs erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Belege in elektronischem Format zur Verfügung zu stellen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „elektronisches Format“ Formate, die für die automatisierte Auswertung und die elektronische Verarbeitung ohne menschliches Eingreifen geeignet sind, sowie digitale Bilder und Vordrucke.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, elektronisch übermittelte Verwaltungsdokumente im Handel als rechtlich gleichwertig mit der Papierfassung dieser Dokumente anzuerkennen.

(4) Die Vertragsparteien sind bestrebt, auf bilateraler Ebene und in internationalen Foren zusammenzuarbeiten, um die Akzeptanz elektronischer Fassungen von Verwaltungsdokumenten im Handel zu steigern.

ARTIKEL 9.7

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Sofern in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass

a) Verträge auf elektronischem Wege geschlossen werden können und

b) keine weiteren Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verträge geschaffen oder aufrechterhalten werden, und Verträge ihre rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit nicht allein deshalb verlieren, weil der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wurde.

ARTIKEL 9.8

Elektronische Authentifizierung und elektronische Vertrauensdienste

(1) Wenn keine anderweitig in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Umstände vorliegen, darf eine Vertragspartei die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit authentifizierter elektronischer Dokumente, elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel oder elektronischer Zeitstempel als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb verweigern, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen ergreifen oder aufrechterhalten, die bewirken,

a) dass den an einer elektronischen Transaktion beteiligten Parteien untersagt wird, gegenseitig die geeigneten elektronischen Authentifizierungsmethoden für diese Transaktion festzulegen, oder

b) dass verhindert wird, dass Parteien einer elektronischen Transaktion den Justiz- und Verwaltungsbehörden nachweisen können, dass die Verwendung einer elektronischen Authentifizierung oder eines elektronischen Vertrauensdienstes bei dieser Transaktion den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei verlangen, dass für eine bestimmte Kategorie von Transaktionen die Methode der elektronischen Authentifizierung oder des Vertrauensdienstes von einer im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften akkreditierten Behörde zertifiziert wird oder bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen und sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie von Transaktionen beziehen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, elektronische Signaturen im Einklang mit ihren Gesetzen und Regulierungsrahmen gegenseitig anzuerkennen.

ARTIKEL 9.9

Übertragung von oder Zugriff auf Quellcode

(1) Eine Vertragspartei darf die Weitergabe des Quellcodes von Software, die Eigentum einer Person der anderen Vertragspartei ist, oder den Zugang dazu nicht als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung solcher Software oder von Produkten, die eine solche Software enthalten, in oder aus ihrem Gebiet vorschreiben[1].

[1] Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe zu verlangen, dass Zugang zum Quellcode von Software, die für kritische Infrastrukturen eingesetzt wird, gewährt wird, soweit dies für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens dieser kritischen Infrastrukturen erforderlich ist.

(2) Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt:

a) Artikel 19.7 (Allgemeine Ausnahmen), Artikel 19.8 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) und Artikel 8-C.3 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) können auf Maßnahmen einer Vertragspartei Anwendung finden, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von oder dem Zugang zu Quellcodes eingeführt oder aufrechterhalten werden, einschließlich Zertifizierungsverfahren,

b) Absatz 1 gilt nicht für die freiwillige Weitergabe von Quellcodes von Software oder die Gewährung des Zugangs zu diesen auf kommerzieller Basis durch eine Person der anderen Vertragspartei, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Auftragsvergabevorgangs oder eines frei ausgehandelten Vertrags, und

c) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Verwaltungsgerichte oder Konformitätsbewertungsstellen einer Vertragspartei, die Änderung des Quellcodes von Software zu verlangen, damit er ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(3) Dieser Artikel berührt nicht

a) das Recht der Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Verwaltungsgerichte oder Konformitätsbewertungsstellen[1] einer Vertragspartei, die Weitergabe des Quellcodes von Software oder den Zugang dazu als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung dieser Software, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe, für Ermittlungs-, Kontroll-, Prüf- oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder zu Zwecken von Gerichtsverfahren zu verlangen, um die Konformität mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, mit denen berechtigte Gemeinwohlziele[2] verfolgt werden, sicherzustellen,

b) die Anforderungen eines Gerichts, eines Verwaltungsgerichts, einer Wettbewerbsbehörde oder einer anderen einschlägigen Stelle einer Vertragspartei zur Behebung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht oder Anforderungen nach Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, die nicht im Widerspruch zu dem Abkommen stehen, einen angemessenen und gezielten Zugang zum Quellcode von Software zu gewähren, der erforderlich ist, um Hindernisse für den Zugang zu digitalen Märkten zu beseitigen und somit sicherzustellen, dass digitale Märkte vom Wettbewerb bestimmt, fair, offen und transparent bleiben, und

c) den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

1 Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Konformitätsbewertungsstelle“ eine einschlägige Regierungsstelle oder -behörde einer Vertragspartei oder eine nichtstaatliche Stelle in Ausübung der von einer Regierungsstelle oder -behörde der Vertragspartei übertragenen Befugnisse, die Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei durchführt.

2 Für die Zwecke dieses Artikels ist der Ausdruck „berechtigtes Gemeinwohlziel“ objektiv auszulegen und muss es ermöglichen, Ziele wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, andere grundlegende Interessen der Gesellschaft wie Online-Sicherheit, Cybersicherheit, sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz oder Schutz vor der Verbreitung von Desinformation oder andere ähnliche Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen, wobei dem sich wandelnden Charakter der digitalen Technologien und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist.

ARTIKEL 9.10

Vertrauen und Schutz der Verbraucher im Internet

(1) In Anerkennung der Bedeutung der Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den digitalen Handel und des Verbraucherschutzes beim digitalen Handel führt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Verbraucher bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr ein bzw. erhält diese aufrecht, wobei dies transparente und wirksame Maßnahmen einschließt, mit denen

a) irreführende, betrügerische und mit Täuschung verbundene Geschäftspraktiken untersagt werden,

b) Lieferanten oder Verkäufer von Waren und Dienstleistungen verpflichtet werden, nach Treu und Glauben zu handeln und sich an lautere Geschäfts- oder Handelspraktiken zu halten,

c) Anbieter oder Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen – auch bei Inanspruchnahme von Anbietern von Vermittlungsdiensten – verpflichtet werden, den Verbrauchern klare und ausführliche Informationen über ihre Identität und ihre Kontaktdaten, die betreffende Transaktion, einschließlich der Hauptmerkmale der Waren oder Dienstleistungen und des vollen Preises einschließlich aller anfallenden Gebühren, zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Anbietern von Vermittlungsdiensten schließt dies die Ermöglichung der Bereitstellung solcher Informationen durch den Anbieter oder Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen ein,

d) Verbrauchern Zugang zu Rechtsbehelfen bei Verstößen gegen ihre Rechte gewährt wird, einschließlich eines Rechtsbehelfsrechts, wenn Waren oder Dienstleistungen bezahlt und nicht wie vereinbart geliefert oder bereitgestellt werden, und

e) die Sicherheit der Waren bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sichergestellt wird.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, ihre Verbraucherschutzbehörden oder andere einschlägige Stellen mit angemessenen Durchsetzungsbefugnissen zu betrauen, und wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihren Behörden ist, um die Verbraucher zu schützen und das Verbrauchervertrauen im Internet zu stärken.

ARTIKEL 9.11

Nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen

(1) Von jeder Vertragspartei werden Maßnahmen bezüglich nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen eingeführt oder aufrechterhalten, mit denen

a) für die Zusendung von kommerziellen elektronischen Mitteilungen die Einwilligung der Nutzer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, in der in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Form vorgeschrieben wird,

b) die Versender nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen verpflichtet werden, Nutzer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, in die Lage zu versetzen, den laufenden Eingang solcher Mitteilungen zu verhindern, oder

c) nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen anderweitig minimiert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gestattet eine Vertragspartei Personen, die nach den im Recht dieser Vertragspartei festgelegten Bedingungen die Kontaktdaten eines Nutzers im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen erhoben haben, diesem Nutzer kommerzielle elektronische Mitteilungen für ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass kommerzielle elektronische Mitteilungen klar als solche erkennbar sind, dass aus ihnen eindeutig hervorgeht, in wessen Namen sie übermittelt werden, und dass sie alle Informationen enthalten, die der Nutzer benötigt, um jederzeit und kostenlos ihre Einstellung veranlassen zu können.

(4) Jede Vertragspartei gewährt den Nutzern Zugang zu Abhilfemaßnahmen gegen Versender nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen, die sich nicht an die nach den Absätzen 1, 2 und 3 eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen halten.

(5) Soweit dies in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, wenden die Vertragsparteien die Absätze 1 bis 4 auch auf andere Formen kommerzieller elektronischer Mitteilungen an, die zu kommerziellen Werbezwecken versandt werden, wie E-Mail, SMS und MMS.

ARTIKEL 9.12

Offene staatliche Daten

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu und der Nutzung von staatlichen Daten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens, der Wettbewerbsfähigkeit, der Produktivität und der Innovation beiträgt.

(2) Entscheidet sich eine Vertragspartei dafür, staatliche Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so bemüht sie sich, soweit dies praktikabel ist, sicherzustellen, dass diese Daten

a) in einem Format vorliegen, das ein Durchsuchen, Abrufen, Verwenden, Wiederverwenden und Weiterverteilen ermöglicht,

b) in einem maschinenlesbaren Format vorliegen,

c) beschreibende Metadaten enthalten, die so standardisiert wie möglich sind,

d) über zuverlässige, benutzerfreundliche und frei verfügbare Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung gestellt werden,

e) regelmäßig aktualisiert werden und

f) in voller Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorschriften der Vertragsparteien zum Schutz personenbezogener Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit, um Wege zu finden, wie jede Vertragspartei den Zugang zu und die Nutzung von staatlichen Daten, die die Vertragspartei veröffentlicht hat, im Hinblick auf die Verbesserung und Schaffung von Geschäfts- und Forschungsmöglichkeiten über die Nutzung durch den öffentlichen Sektor hinaus erweitern kann.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es vorteilhaft ist, im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 Daten, die sich im Besitz von regionalen und lokalen Regierungen befinden, auf digitalem Weg für den öffentlichen Zugang und die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 9.13

Zusammenarbeit in regulatorischen und technischen Fragen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich des digitalen Handels an. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, tauschen sie Informationen über folgende regulatorische und technische Fragen im Zusammenhang mit dem digitalen Handel aus:

a) die Anerkennung und Erleichterung von interoperablen elektronischen Authentifizierungsdiensten und elektronischen Vertrauensdiensten,

b) nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen,

c) Herausforderungen für kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Handel,

d) digitale Governance,

e) Vertrauen und Schutz der Verbraucher im Internet und

f) alle anderen von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Bereiche, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.

ARTIKEL 9.14

Digitale Identitäten

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Identitäten wichtig ist, um die Konnektivität und das weitere Wachstum des digitalen Handels zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie in Bezug auf digitale Identitäten möglicherweise unterschiedlichen rechtlichen und technischen Ansätzen folgen. Dementsprechend unterstützen die Vertragsparteien die laufenden Arbeiten, insbesondere im Rahmen des Handels- und Technologierates EU-Indien, um Mechanismen zur Förderung der Interoperabilität zwischen ihren jeweiligen Rahmenregelungen für die digitale Identität zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, Initiativen zur Förderung der Interoperabilität zu erleichtern, die Folgendes umfassen können:

a) Unterstützung der Entwicklung internationaler Rahmenregelungen und Standards für die digitale Identität,

b) Ermittlung und Umsetzung von Anwendungsfällen für die gegenseitige Anerkennung digitaler Identitäten und

c) Austausch von Wissen und Fachwissen über bewährte Verfahren in Bezug auf Strategien und Vorschriften für die digitale Identität, technische Umsetzungs- und Sicherheitsstandards und die Förderung der Nutzung digitaler Identitäten.

ARTIKEL 9.15

Cybersicherheit

(1) Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, einen sicheren digitalen Handel zu fördern, und erkennen an, dass Bedrohungen der Cybersicherheit das Vertrauen in den digitalen Handel untergraben. Um diese Bedrohungen zu erkennen und zu mindern und dadurch den digitalen Handel zu erleichtern, erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung folgender Aspekte an:

a) Kompetenzaufbau in ihren für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle zuständigen Behörden, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren,

b) gegebenenfalls Nutzung bestehender Kooperationsmechanismen, um böswillige Eingriffe oder die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die elektronische Netze der Vertragsparteien beeinträchtigen, zu antizipieren, zu erkennen und einzudämmen, und Nutzung dieser Mechanismen, um Cybersicherheitsvorfälle rasch zu bewältigen und Informationen zur Sensibilisierung auszutauschen, und

c) Förderung des Aufbaus eines starken öffentlichen und privaten Personalbestands im Bereich der Cybersicherheit.

(2) Angesichts des sich wandelnden Charakters von Cybersicherheitsbedrohungen und ihrer negativen Auswirkungen auf den digitalen Handel erkennen die Vertragsparteien an, dass risikobasierte Ansätze im Allgemeinen ein wirksames Mittel sind, um diesen Bedrohungen zu begegnen und Handelshemmnisse zu minimieren. Dementsprechend bemüht sich jede Vertragspartei darum, risikobasierte Ansätze zu verfolgen, die sich auf offene und transparente Standards und bewährte Verfahren für das Risikomanagement stützen, um Cybersicherheitsrisiken zu ermitteln und sich vor ihnen zu schützen und Cybersicherheitsvorfälle zu erkennen, darauf zu reagieren und abzumildern, und bestärkt die Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet darin, solche Ansätze ebenfalls zu verfolgen.

ARTIKEL 9.16

Elektronische Rechnungsstellung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Förderung der Einführung von Systemen der elektronischen Rechnungsstellung und deren Rolle bei der Steigerung der Effizienz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Handelsgeschäften an. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien an,

a) die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung durch Unternehmen zu fördern, zu unterstützen oder zu erleichtern,

b) die Existenz von Strategien, Standards, Infrastrukturen und Verfahren, mit denen die elektronische Rechnungsstellung unterstützt wird, bekannt zu machen,

c) für die elektronische Rechnungsstellung zu sensibilisieren und Kapazitäten dafür aufzubauen und

d) bewährte Verfahren auszutauschen und die einschlägigen internationalen Systeme der elektronischen Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

(2) Jede Vertragspartei fördert die Entwicklung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung, um die grenzüberschreitende Interoperabilität zu unterstützen, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung internationaler Standards, Leitlinien oder Empfehlungen.

ARTIKEL 9.17

Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob zusätzliche Bestimmungen, auch über den grenzüberschreitenden Datenverkehr, in dieses Abkommen aufgenommen werden müssen.

KAPITEL 10

Geistiges Eigentum

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.1

Ziele

(1) Ziel dieses Kapitels ist es, einen angemessenen und wirksamen Schutz und eine angemessene und wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums jeder Vertragspartei zu gewährleisten, um

a) Innovation und Kreativität zu fördern,

b) den Handel mit innovativen und kreativen Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und

c) Handelsverzerrungen und -hindernisse abzubauen und einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft förderliche Investitionsanreize zu schaffen.

(2) Die in Artikel 7 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Ziele finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 10.2

Grundsätze

Die in Artikel 8 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Grundsätze finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 10.3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Dieses Kapitel schließt nicht aus, dass jede Vertragspartei im Rahmen ihres internen Rechts einen weitergehenden Schutz und eine weitergehende Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einführt, als nach diesem Kapitel erforderlich ist, sofern dieser Schutz und diese Durchsetzung nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrer eigenen Rechtsordnung und Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz vor unlauterem Wettbewerb gemäß Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft.

ARTIKEL 10.4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berner Übereinkunft“ bezeichnet die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in ihrer am 24. Juli 1971 in Paris revidierten und am 28. September 1979 geänderten Fassung;

b) „Erklärung von Doha“ bezeichnet die Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde;

c) „geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Kategorien von geistigem Eigentum, die unter die Artikel 10.11 (Urheber) bis 10.40 (Schutz von Sortenschutzrechten) dieses Kapitels und Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens fallen;

d) „Inländer“ bzw. „Staatsangehöriger“ bezeichnet in Bezug auf das betreffende Recht an geistigem Eigentum eine Person einer Vertragspartei, die die Kriterien für die Schutzfähigkeit nach dem TRIPS-Übereinkommen und den unter der Schirmherrschaft der WIPO geschlossenen und verwalteten multilateralen Übereinkünften, deren Vertragspartei eine Vertragspartei ist, erfüllen würde;

e) „Pariser Verbandsübereinkunft“ bezeichnet die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in ihrer in Stockholm am 14. Juli 1967 überarbeiteten Fassung;

f) „Rom-Abkommen“ bezeichnet das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961;

g) „WIPO“ bezeichnet die Weltorganisation für geistiges Eigentum und

h) „WPPT“ bezeichnet den am 20. Dezember 1996 in Genf geschlossenen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger.

ARTIKEL 10.5

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen gemäß den folgenden internationalen Übereinkünften:

a) TRIPS-Übereinkommen,

b) WIPO-Urheberrechtsvertrag von Genf vom 20. Dezember 1996,

c) WPPT,

d) Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken vom 27. Juni 2013 und

e) Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 3. Oktober 2006 und am 12. November 2007 geändert wurde.

(2) Jede Vertragspartei unternimmt alle vertretbaren Anstrengungen, um die folgenden internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten:

a) Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen vom 24. Juni 2012 und

b) Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle vom 2. Juli 1999.

(3) Jede Vertragspartei erwägt, den Vertrag von Singapur zum Markenrecht vom 27. März 2006 zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren gemäß dem am 19. Juni 1970 in Washington unterzeichneten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens in seiner am 28. September 1979, am 3. Februar 1984 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geänderten Fassung in ihrem Gebiet zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 10.6

TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Erklärung von Doha. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus den Artikeln 31 und 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie aus dem Anhang und der Anlage zum Anhang des TRIPS-Übereinkommens werden durch dieses Kapitel nicht eingeschränkt.

ARTIKEL 10.7

Erschöpfung

Dieses Kapitel lässt die Freiheit einer Vertragspartei unberührt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums eintritt.

ARTIKEL 10.8

Inländerbehandlung

(1) In Bezug auf das unter dieses Kapitel fallende geistige Eigentum gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes[1] der Rechte des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die bereits in der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft, dem Rom-Abkommen, dem WPPT oder dem am 26. Mai 1989 in Washington geschlossenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf integrierte Schaltkreise vorgesehen sind. Für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

(2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, einschließlich der Verpflichtung eines Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine Zustellanschrift anzugeben oder einen Bevollmächtigten zu benennen, sofern diese Ausnahmen

a) erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und

[1] Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „Schutz“ Angelegenheiten, die die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, die die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die spezifisch von diesem Kapitel erfasst sind, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen nach Artikel 10.18 (Verpflichtungen im Zusammenhang mit technischen Vorkehrungen) und Maßnahmen in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 10.19 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung von Rechten).

b) nicht so angewandt werden, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, die in multilateralen, unter der Schirmherrschaft der WIPO geschlossenen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

ARTIKEL 10.9

Technologietransfer

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, den freiwilligen Transfer und die freiwillige Verbreitung von Technologie zu erleichtern. Die Vertragsparteien erkennen in dieser Hinsicht auch die Bedeutung des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre internen Rechtsvorschriften und die internationale Praxis auszutauschen, einschließlich derer, die sich auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Technologietransfer beziehen. Dies kann auch ein Austausch über Maßnahmen umfassen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, die freiwillige Lizenzierung und die Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Bedingungen zu schenken, die erforderlich sind, um Technologie-Verknüpfung und Innovation zu fördern und geeignete Rahmenbedingungen für den Technologietransfer in den Ländern, die diese Technologien aufnehmen, zu schaffen, wozu auch Fragen wie ein einschlägiger Rechtsrahmen und der Aufbau von Humanressourcen gehören.

ARTIKEL 10.10

Genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung des am 24. Mai 2024 in Genf geschlossenen WIPO-Vertrags über geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Arbeit, die der zwischenstaatliche WIPO-Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore in den Bereichen traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen leistet.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über Aspekte des geistigen Eigentums in Bezug auf genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen auszutauschen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Offenlegung des Ursprungs oder der Quelle von genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen bei Patentanmeldungen für mehr Transparenz des Patentsystems in Bezug auf genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen sorgt, und bekräftigen in dieser Hinsicht die Bedeutung der Nutzung einschlägiger und verfügbarer Datenbanken oder digitaler Bibliotheken wie der Traditional Knowledge Digital Library (Digitale Bibliothek traditionellen Wissens)[1].

[1] Traditional Knowledge Digital Library ist ein 2001 in Indien ins Leben gerufenes Projekt.

ABSCHNITT B

NORMEN BETREFFEND DIE VERFÜGBARKEIT, DEN UMFANG
UND DIE AUSÜBUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 10.11

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) die öffentliche Verbreitung des Originals und von Vervielfältigungsstücken ihrer Werke in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken ihrer Werke zumindest von Computerprogrammen[1] und Kinofilmwerken an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 10.12

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Aufzeichnung ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen,

b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

[1] Eine Vertragspartei kann Computerprogramme ausschließen, wenn das Programm selbst nicht der wesentliche Gegenstand der Vermietung ist.

c) die öffentliche Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

d) die gewerbliche Vermietung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit,

e) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und

f) die zumindest drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht aufgezeichneten Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist bereits eine gesendete Darbietung.

ARTIKEL 10.13

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

b) die öffentliche Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken ihrer Tonträger durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

c) die gewerbliche Vermietung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit und

d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 10.14

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt,

b) die Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt,

c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise, einschließlich Vervielfältigungsstücken, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt,

d) die Weitersendung ihrer Sendungen, zumindest drahtlos

e) die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung einer Gebühr zugänglich sind, und

f) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 10.15

Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern

(1) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern Folgendes:

a) das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung durch den Nutzer, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt wird, oder

b) das ausschließliche Recht, die Sendung oder öffentliche Wiedergabe ihrer zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträger zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a stellt eine Vertragspartei sicher, dass die einzige angemessene Vergütung zwischen den betreffenden ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird. Eine Vertragspartei kann in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern die Bedingungen festlegen, nach denen diese einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern aufzuteilen ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b stellen die Vertragsparteien sicher, dass ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern eine angemessene Vergütung erhalten, wenn zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

ARTIKEL 10.16

Folgerecht

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Kunstwerks[1] ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen zumindest Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Händler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als einen bestimmten Mindestzeitraum vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Das Verfahren für die Einziehung der Vergütung und ihre Höhe werden durch das Recht jeder Vertragspartei bestimmt.

[1] Kunstwerke im Sinne dieses Artikels umfassen zumindest Gemälde, Skulpturen und Zeichnungen.

ARTIKEL 10.17

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, um die Lizenzierung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen gemäß diesem Unterabsatz sowie den Transfer von Einnahmen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zwischen diesen Organisationen zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, insbesondere hinsichtlich der Einziehung der Einnahmen aus den Rechten, der Abzüge, die sie an den Einnahmen aus den Rechten vornehmen, der Verwendung eingezogener Einnahmen aus den Rechten, ihrer Vertriebspolitik und des von ihnen vertretenen Repertoires.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, eine diskriminierungsfreie Behandlung von Rechteinhabern durch Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten zu fördern, wenn diese Rechteinhaber von diesen Organisationen entweder unmittelbar oder über eine andere Organisation für die kollektive Wahrnehmung von Rechten vertreten werden.

(4) Jede Vertragspartei fordert in ihrem Gebiet ansässige Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, die eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertreten, auf, die der vertretenen Organisation geschuldeten Beträge regelmäßig, sorgfältig und korrekt zu zahlen und ihr Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 10.18

Verpflichtungen im Zusammenhang mit technischen Vorkehrungen

Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen vor, von denen die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Unterabschnitt Gebrauch machen, und mit denen Handlungen in Bezug auf ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände eingeschränkt werden, die die betreffenden Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind, wenn der betreffenden, die Umgehung vornehmenden Person bekannt ist oder billigermaßen bekannt sein müsste, dass sie dieses Ziel verfolgt. Jede Vertragspartei kann eine besondere Regelung für den Rechtsschutz von technischen Vorkehrungen zum Schutz von Computerprogrammen vorsehen.

ARTIKEL 10.19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

(1) Jede Vertragspartei gewährt angemessene und wirksame Rechtsbehelfe gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder billigermaßen bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Sinne der Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung von Rechten oder

b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken, einschließlich Vervielfältigungsstücke selbiger, oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen in dem Wissen, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung von Rechten unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Wahrnehmung von Rechten“ die Informationen, die die in diesem Artikel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, der in diesem Artikel genannt wird, angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

ARTIKEL 10.20

Schutzdauer

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Schutzdauer des Urheberrechts an einem Werk das Leben des Urhebers und mindestens 60 Jahre nach seinem Tod umfasst, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer frühestens 60 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(3) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werkes gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Rechte der Sendeunternehmen für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übertragung der Sendung gelten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt.

(5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen für eine Dauer von mindestens 50 Jahren ab dem Tag der Darbietung gelten.

(6) Der den Herstellern von Tonträgern nach diesem Kapitel zu gewährende Schutz gilt mindestens bis zum Ende eines Zeitraums von 60 Jahren vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem der Tonträger veröffentlicht wurde, oder, falls eine solche Veröffentlichung nicht innerhalb von 50 Jahren nach der Aufzeichnung des Tonträgers erfolgt, mindestens bis zum Ende eines Zeitraums von 50 Jahren vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem die Aufzeichnung erfolgt ist. Jede Vertragspartei kann wirksame Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 10-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

(7) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in diesem Artikel festgelegten Schutzfristen vom 1. Januar des Jahres an berechnet werden, das auf das für deren Beginn maßgebende Ereignis folgt.

(8) Jede Vertragspartei kann längere Schutzfristen als die in diesem Artikel festgehaltenen Fristen vorsehen.

ARTIKEL 10.21

Beschränkungen und Ausnahmen

Jede Vertragspartei kann Beschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die in den Artikeln 10.11 (Urheber) bis 10.15 (Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern) genannten Rechte vorsehen, sofern diese Beschränkungen und Ausnahmen auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sind, in denen die normale Verwertung des Werks oder eines anderen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 10.22

Markenformen

(1) Marken können Zeichen oder Kombinationen von Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, Buchstaben, Zahlen, Bildbestandteile, Farben oder Kombinationen von Farben, die Form oder Verpackung von Waren oder Klänge, soweit solche Zeichen geeignet sind,

a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und

b) im jeweiligen Markenregister der Vertragsparteien in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können.

(2) Eine Vertragspartei kann als Voraussetzung für die Eintragung einer Marke verlangen, dass sich die Marke grafisch darstellen lässt.

(3) Sind Zeichen nicht ihrer Natur nach geeignet, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu unterscheiden, so können die Vertragsparteien ihre Eintragungsfähigkeit von ihrer durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft abhängig machen.

ARTIKEL 10.23

Eintragungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei sieht ein System für die Eintragung von Marken vor, in dem jede abschließende negative Entscheidung, die von der zuständigen Markenverwaltung getroffen wird – einschließlich teilweiser Ablehnungen der Eintragung –, dem Betroffenen schriftlich, einschließlich auf elektronischem Wege, mitgeteilt wird, ordnungsgemäß begründet ist und Beschwerde dagegen eingelegt werden kann.

(2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit für Dritte vor, Widerspruch einzulegen gegen

a) Markenanmeldungen oder

b) gegebenenfalls Markeneintragungen.

(3) Das in Absatz 2 genannte Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

(4) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenanmeldungen und Markeneintragungen bereit.

ARTIKEL 10.24

Klassifizierung von Marken

Jede Vertragspartei unterhält ein Markenklassifikationssystem, das mit dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in Einklang steht.

ARTIKEL 10.25

Rechte aus der Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Eintragung einer Marke dem Inhaber ausschließliche Rechte daran verleiht. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen Verkehr

a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist

b) ein Zeichen zu benutzen, bei dem wegen seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch diese Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der eingetragenen Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird und

c) ein Zeichen zu benutzen, das wegen seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der eingetragenen Marke für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese im Gebiet der Vertragspartei bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der eingetragenen Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Rechte beeinträchtigen bestehende ältere Rechte nicht; sie beeinträchtigen auch nicht die Möglichkeit, dass jede Vertragspartei Rechte aufgrund von Benutzung vorsieht.

ARTIKEL 10.26

Recht auf Untersagung von Handlungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Verpackung oder anderer Kennzeichnungsmittel

Besteht die Gefahr, dass die Verpackung, Etiketten, Anhänger, Sicherheits- oder Echtheitshinweise oder -nachweise oder andere Kennzeichnungsmittel, auf denen die Marke angebracht wird, für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden und dass diese Benutzung eine Verletzung der Rechte des Inhabers einer Marke darstellt, so hat der Inhaber der Marke das Recht, die folgenden Handlungen zu verbieten, wenn diese im geschäftlichen Verkehr vorgenommen werden:

a) das Anbringen eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der Verpackung, auf Etiketten, Anhängern, Sicherheits- oder Echtheitshinweisen oder -nachweisen oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, oder

b) das Anbieten, Inverkehrbringen oder Besitzen für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von Verpackungen, Etiketten, Anhängern, Sicherheits- oder Echtheitshinweisen oder -nachweisen oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht wird.

ARTIKEL 10.27

Notorisch bekannte Marken

(1) Zur Umsetzung des Schutzes notorisch bekannter Marken im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und des Artikels 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens bemüht sich jede Vertragspartei darum, die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken anzuwenden, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten (20. bis 29. September 1999) verabschiedet haben.

(2) Keine Vertragspartei darf als Voraussetzung für die Feststellung, dass eine Marke bekannt ist, verlangen, dass die Marke in der Vertragspartei oder in einem anderen Hoheitsgebiet eingetragen wurde.

ARTIKEL 10.28

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie die lautere Benutzung beschreibender Angaben einschließlich geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, welche den berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter Rechnung tragen.

(2) Die Marke verleiht ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten im geschäftlichen Verkehr die Benutzung von Folgendem zu verbieten:

a) den Namen oder die Adresse des Dritten, wenn es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person handelt,

b) Zeichen oder Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder

c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers dieser Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung erforderlich ist.

(3) Absatz 2 findet Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten einer redlichen Praxis in Gewerbe oder Handel entspricht.

ARTIKEL 10.29

Verfallsgründe

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in dem betreffenden Gebiet einer Vertragspartei nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen[1]. Jedoch kann der Verfall der Rechte des Inhabers nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende dieses Zeitraums und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wieder aufgenommen worden ist. Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst dann stattfinden, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

[1] Für die Zwecke dieses Artikels kann jede Vertragspartei „berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung“ als „Nichtbenutzung einer Marke aufgrund besonderer Umstände im geschäftlichen Verkehr, die sich auf ihre Benutzung ausgewirkt haben, und nicht aufgrund einer Absicht, die Marke aufzugeben oder nicht zu benutzen“ auslegen.

(2) Eine Marke wird ferner für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde, oder

b) infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

ARTIKEL 10.30

Bösgläubige Anmeldungen

Eine Marke ist für nichtig zu erklären, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass eine solche Marke nicht eingetragen wird.

UNTERABSCHNITT 3

DESIGNS

ARTIKEL 10.31

Schutz eingetragener gewerblicher Designs

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Designs vor, die neu oder originär sind. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Unterabschnitts. Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei ein Design mit individuellem Charakter als originär betrachten.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen gewerblichen Designs ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse oder Artikel herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen, einzulagern oder zu benutzen, die ein Design tragen oder in die ein Design aufgenommen wurde, das eine Nachahmung[1] oder im Wesentlichen eine Nachahmung des geschützten Designs ist, wenn diese Handlungen zu Handelszwecken vorgenommen werden.

[1] „Nachahmung“ ist im Sinne des Artikels 26 des TRIPS-Übereinkommens zu verstehen.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Design, das an einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, angebracht ist oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, nur dann als neu oder originär anzusehen ist,

a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und

b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Originalität erfüllen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

ARTIKEL 10.32

Internationales Klassifikationssystem für gewerbliche Designs

Jede Vertragspartei ist bestrebt, ein Klassifikationssystem für gewerbliche Designs zu verwenden, das mit dem Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle vom 8. Oktober 1968 in seiner am 28. September 1979 geänderten Fassung im Einklang steht.

ARTIKEL 10.33

Schutzdauer

Die mögliche Schutzdauer für gewerbliche Designs, einschließlich Erneuerungen, beträgt mindestens 15 Jahre ab dem Tag der Anmeldung.

ARTIKEL 10.34

Schutz nicht eingetragener Designs

(1) Jede Vertragspartei kann den Inhabern eines nicht eingetragenen Designs nur dann das Recht einräumen, die Benutzung des nicht eingetragenen Designs durch Dritte ohne Zustimmung des Inhabers zu verbieten, wenn die angefochtene Benutzung durch Nachahmung des nicht eingetragenen Designs in ihrem jeweiligen Gebiet erfolgt. Eine solche Benutzung umfasst mindestens das Anbieten des Erzeugnisses zum Verkauf, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr des Erzeugnisses.

(2) Die mögliche Schutzdauer für nicht eingetragene Designs kann mindestens drei Jahre ab dem Tag betragen, an dem das Design im Gebiet einer Vertragspartei zuerst öffentlich zugänglich gemacht wurde.

ARTIKEL 10.35

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Designs – einschließlich nicht eingetragener Designs – vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung von Designs stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des Designs nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass sich der Schutz von Designs nicht auf Designs erstreckt, die allein aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Design nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 besteht ein Design unter den in Artikel 10.31 (Schutz eingetragener gewerblicher Designs) Absatz 1 festgelegten Bedingungen in einem Design , das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 10.36

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nicht eingetragene Designs auch nach dem Urheberrecht dieser Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig sind, an dem das Design geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe von jeder Vertragspartei festgelegt.

UNTERABSCHNITT 4

SCHUTZ NICHT OFFENBARTER INFORMATIONEN

ARTIKEL 10.37

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei sieht geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die es dem Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ermöglichen, den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, zu verhindern und eine Entschädigung zu erlangen.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die

i) in dem Sinne geheim sind, als sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist,

ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und

iii) Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt, und

b) „Inhaber des Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,

b) die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, wenn dies ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie

i) das Geschäftsgeheimnis in einer unter Buchstabe a genannten Weise erworben hat,

ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt oder

iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung verstößt, die Verwendung des Geschäftsgeheimnisses zu beschränken, und

c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen[1], dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, die folgenden Verhaltensweisen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:

a) unabhängige Entdeckung oder Schöpfung,

[1] Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei „hätte wissen müssen“ als „grob fahrlässig nicht wusste“ auslegen.

b) Reverse Engineering bei einem Erzeugnis, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder sich rechtmäßig im Besitz der Person befindet, die die Information erworben hat und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,

c) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, sofern dies nach dem Recht jeder Vertragspartei vorgeschrieben oder zulässig ist,

d) Ausübung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei oder

e) jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.

(5) Dieser Unterabschnitt darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Ausübung des von den Vertragsparteien jeweils geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien beeinträchtigt wird, die Mobilität von Arbeitnehmern eingeschränkt wird oder die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht auf Schließung von Tarifvereinbarungen entsprechend den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien beeinträchtigt werden.

ARTIKEL 10.38

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe bei Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass Personen, die an den in Artikel 10.37 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) Absatz 1 genannten zivilgerichtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannte Verpflichtung nach Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens für die nötige Dauer fortbesteht.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden in den zivilgerichtlichen Verfahren nach Artikel 10.37 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) Absatz 1 zumindest befugt sind,

a) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, einzustellen, zu verhindern und zu verbieten,

b) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften Maßnahmen anzuordnen, die die Einstellung oder das Verbot der Offenlegung oder Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, verlangen,

c) im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften anzuordnen, dass eine Person, die ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt hat und die wusste oder hätte wissen müssen[1], dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, verwendet oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,

d) spezifische erforderliche Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnissen zu wahren, die in den Verfahren nach Artikel 10.37 (Schutz von Geschäftsgeheimnissen) Absatz 1 verwendet oder genannt werden. Zu diesen spezifischen Maßnahmen kann im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei, einschließlich des Rechts auf Verteidigung, die Möglichkeit gehören,

 i) den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken,

 ii) den Zugang zur mündlichen Verhandlung und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und

 iii) eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden, und

e) gegen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen, die den gerichtlichen Anordnungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses nicht nachkommen oder sich weigern, dies zu tun, Sanktionen zu verhängen.

[1] Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei „hätte wissen müssen“ als „grob fahrlässig nicht wusste“ auslegen.

(4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ein Antrag auf die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe abgelehnt wird, wenn der angebliche Erwerb oder die angebliche Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgt ist,

a) um zum Schutz des Gemeinwohls berufliches oder sonstiges Fehlverhalten oder rechtswidrige Handlungen aufzudecken,

b) um durch eine Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber ihren Vertretern sicherzustellen, dass diese Vertreter ihre Funktionen rechtmäßig ausüben können, sofern dies nur auf diese Weise möglich ist, oder

c) um ein berechtigtes Interesse zu schützen, das durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei anerkannt ist.

ARTIKEL 10.39

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse vorgelegten Daten

Jede Vertragspartei, in der die Vorlage nicht offenbarter Test- oder sonstiger Daten, deren Erstellung beträchtlichen Aufwand verursacht, Voraussetzung für die Marktzulassung pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse ist, in denen neue chemische Stoffe verwendet werden, schützt diese Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch. Darüber hinaus schützt jede Vertragspartei solche Daten vor Offenlegung, es sei denn, dass diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist oder dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch geschützt werden.

UNTERABSCHNITT 5

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 10.40

Pflanzensortenschutzrechte

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz von Pflanzensorten im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor.

(2) Das in Absatz 1 genannte System sui generis muss mindestens die folgenden Elemente umfassen: Schutzumfang, Antragsverfahren, Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS-Prüfung), Anforderungen an Neuheit und Bezeichnung, Pflichten des Rechteinhabers und Durchsetzung von Rechten.

(3) Die mögliche Schutzdauer beträgt für Bäume und Reben mindestens 18 Jahre und für andere Pflanzensorten mindestens 15 Jahre[1].

[1] Eine Vertragspartei kann dieser Verpflichtung vorbehaltlich von Überprüfungen und Verlängerungen mit kürzeren Schutzfristen nachkommen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.41

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei sieht in ihrem Recht die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erforderlich sind, einschließlich Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungen und Rechtsbehelfen zur Abschreckung vor weiteren Verletzungen. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ keine Rechte, die unter Abschnitt B (Normen betreffend die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums) Unterabschnitt 4 (Schutz nicht offengelegter Informationen) fallen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

a) müssen fair und gerecht sein,

b) dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen,

c) müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und

d) müssen so angewandt werden, dass die Schaffung von Hemmnissen für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Abschnitt weder eine Verpflichtung begründet, ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen zu errichten, noch die Fähigkeit der Vertragsparteien berührt, ihr Recht allgemein durchzusetzen. Dieser Abschnitt begründet keine Verpflichtung hinsichtlich der Aufteilung von Mitteln für Zwecke der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und für Zwecke der Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen.

ARTIKEL 10.42

Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen

Jede Vertragspartei erkennt folgende Personen als Personen an, die befugt sind, die Anwendung der in Unterabschnitt 2 (Zivil- und verwaltungsrechtliche Durchsetzung) und Unterabschnitt 3 (Rechtsdurchsetzung an den Grenzen) dieses Abschnitts genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

a) Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht einer Vertragspartei,

b) alle anderen Personen, die zur Ausübung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht einer Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht, und

c) Verbände und Vereinigungen, soweit dies nach dem Recht einer Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht. Der Ausdruck „Verbände und Vereinigungen“ umfasst Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten und Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Berechtigung zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums.

ARTIKEL 10.43

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zum Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

a) Damit der Urheber eines Werkes mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist, und

b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

UNTERABSCHNITT 2

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 10.44

Maßnahmen zur Beweissicherung

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern angemessene Garantien bestehen und der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

(2) Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

ARTIKEL 10.45

Beweismittel

(1) Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, mit denen ihren zuständigen Justizbehörden die Befugnis verliehen wird, auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche und zur Untermauerung ihrer Ansprüche ausreichende Beweismittel vorgelegt und die bei der Substantiierung dieser Ansprüche in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindliche Beweismittel benannt hat, die Vorlage dieser Beweismittel durch die gegnerische Partei unter Bedingungen, mit denen der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird, anzuordnen.

(2) Des Weiteren ergreift jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, mit denen ihren zuständigen Justizbehörden bei Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß die Befugnis verliehen wird, unter denselben Voraussetzungen wie in Absatz 1 und unter Bedingungen, mit denen der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird, gegebenenfalls die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen.

ARTIKEL 10.46

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Justizbehörden im Kontext zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag
des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Rechteverletzer oder jeder anderen Person erteilt werden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

a) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,

b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder

d) nach den Angaben einer unter Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf

a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und

b) Angaben zu den Mengen der erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und zu dem Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die

a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,

b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,

c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen eine in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums einzuräumen, oder

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 10.47

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers befugt sind,

a) gegen den mutmaßlichen Rechteverletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern dies im Recht dieser Vertragspartei vorgesehen ist, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter denselben Voraussetzungen auch gegen einen Vermittler angeordnet werden, dessen Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden; und

b) die Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, anzuordnen, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(2) Im Falle einer mutmaßlichen Verletzung in gewerblichem Ausmaß sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, die vorsorgliche Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechteverletzers anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadenersatzforderung fraglich ist. Jede Vertragspartei sieht ebenfalls vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechteverletzers anzuordnen, einschließlich des Einfrierens der Bankkonten und sonstiger Vermögenswerte des mutmaßlichen Rechteverletzers. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

(3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden im Falle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 befugt sind, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Gewissheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht.

ARTIKEL 10.48

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder mindestens so aus den Vertriebswegen entfernt werden, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht. Unter denselben Bedingungen können die Justizbehörden gegebenenfalls auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Rechteverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

ARTIKEL 10.49

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums befugt sind, eine Anordnung gegen den Rechteverletzer zu erlassen, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt[1]. Des Weiteren sieht jede Vertragspartei vor, dass die Justizbehörden befugt sind, Anordnungen gegen Vermittler zu erlassen, deren Dienste von Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 10.50

Alternative Maßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 10.48 (Abhilfemaßnahmen) oder Artikel 10.49 (Gerichtliche Anordnungen) vorgesehenen Maßnahmen gegebenenfalls auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in den genannten beiden Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

[1] Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt lassen den nach Artikel 44 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens verfügbaren Spielraum unberührt.

ARTIKEL 10.51

Schadenersatz

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre für Zivilsachen zuständigen Justizbehörden befugt sind, auf Antrag der geschädigten Partei anzuordnen, dass der Rechteverletzer, der wusste oder billigermaßen hätte wissen müssen, dass er eine Verletzung begeht, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Verletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes

a) die infrage kommenden Faktoren berücksichtigen, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Rechteverletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber, oder

b) als Alternative zu Buchstabe a den Schadenersatz gegebenenfalls als Pauschalbetrag festsetzen können, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie zumindest dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechteverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(3) Für Fälle, in denen der Rechteverletzer eine Verletzung begangen hat, ohne dass er dies wusste oder billigermaßen hätte wissen müssen, kann jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

ARTIKEL 10.52

Prozesskosten

Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 10.53

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Rechteverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

ARTIKEL 10.54

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen im Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt dargelegten gleichwertig sind.

UNTERABSCHNITT 3

RECHTSDURCHSETZUNG AN DEN GRENZEN

ARTIKEL 10.55

Grenzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sorgt für die Einführung oder Beibehaltung von Verfahren für Einfuhrsendungen, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden einen Antrag[1] auf Aussetzung der Überlassung oder auf Zurückhaltung von verdächtigen Waren stellen kann[2]. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „verdächtige Waren“ Waren, die im Verdacht stehen, Marken, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben oder gewerbliche Designs zu verletzen.

(2) In jeder Vertragspartei bestehen elektronische Systeme zur Verwaltung der bewilligten oder erfassten Anträge durch ihre jeweilige Zollbehörde.

1 Für die Zwecke dieses Unterabschnitts können die Vertragsparteien „Antrag“ mit „Erfassung“ gleichsetzen.

2 In Bezug auf Ausfuhrsendungen sind die indischen Justizbehörden befugt, die Ausfuhr verdächtiger Waren, die unter diesen Unterabschnitt fallen, auf Antrag des Rechteinhabers zu verhindern.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Zollbehörden keine Gebühr zur Deckung der im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags oder einer Erfassung entstehenden Verwaltungskosten erheben. Beschließt eine Vertragspartei, eine Gebühr zur Deckung der im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrags oder einer Erfassung entstehenden Verwaltungskosten zu erheben, so darf die Höhe dieser Gebühr nicht unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abschrecken.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden innerhalb einer angemessenen Frist über die Bewilligung oder Erfassung eines Antrags entscheiden.

(5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die in Absatz 1 genannten Anträge auch für Mehrfachsendungen gestellt werden können.

(6) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden Risikoanalysen einsetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.

(7) Jede Vertragspartei kann ihre Zollbehörde ermächtigen, einem Rechteinhaber auf Ersuchen Informationen über Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde oder die zurückgehalten wurden, zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer Beschreibung und der tatsächlichen oder geschätzten Mengen dieser Waren sowie, soweit bekannt und unbeschadet der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Schutz vertraulicher Informationen, des Namens und der Anschrift des Versenders, Einführers, Ausführers oder Empfängers sowie des Ursprungs- oder Herkunftslands der Waren.

(8) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind befugt, im Anschluss an eine Feststellung, der zufolge die Waren rechtsverletzend sind, deren Vernichtung anzuordnen. Jede Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die eine Vernichtung verdächtiger Waren ohne vorheriges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur förmlichen Feststellung der Rechtsverletzungen ermöglichen, wenn die betroffenen Personen der Vernichtung zustimmen oder dieser nicht widersprechen. Unterbleibt die Vernichtung verdächtiger Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände über derartige Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechtsinhaber kein Schaden entsteht.

(9) Jede Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.

(10) Jede Vertragspartei kann entscheiden, diesen Artikel nicht auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land von den Rechteinhabern oder mit ihrer Zustimmung in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

(11) Jede Vertragspartei bestärkt ihre Zollbehörden darin, einen regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden zu führen, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind, und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten.

(12) Die Vertragsparteien sind bestrebt, in Angelegenheiten des internationalen Handels mit verdächtigen Waren zusammenzuarbeiten. Insbesondere tauschen die Vertragsparteien Informationen über den Handel mit verdächtigen Waren aus, die die andere Vertragspartei betreffen.

(13) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden einer Vertragspartei zuständig sind, Titel III des CCMAA-Abkommens.

(14) Der nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzte Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln ist für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Unterabschnitts zuständig.

ARTIKEL 10.56

Vorgehen von Amts wegen

(1) In Bezug auf Einfuhrsendungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung verdächtiger Waren auszusetzen oder sie zurückzuhalten.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden in Fällen, in denen sie von sich aus tätig werden, befugt sind, bei einem Rechteinhaber sachdienliche Informationen anzufordern, um die zuständigen Behörden bei der Ergreifung der in diesem Abschnitt genannten Grenzmaßnahmen zu unterstützen.

ARTIKEL 10.57

Vereinbarkeit mit GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens, unabhängig davon, ob sie unter diesen Abschnitt fallen oder nicht.

ABSCHNITT D

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 10.58

Modalitäten der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Kapitels zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit kann folgende Bereiche umfassen:

a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte und über entsprechende politische Entwicklungen,

b) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und über die Durchsetzung auf zentraler und subzentraler Ebene durch Zollbehörden, Polizei, Verwaltung und Justizstellen,

c) Informationsaustausch über Fortschritte bei der Rechtsetzung,

d) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,

e) fachliche Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,

f) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und Zivilgesellschaft,

g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechtsinhabern,

h) Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Ämtern für geistiges Eigentum,

i) Aufklärung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit zu Maßnahmen des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,

j) Förderung der Ausübung, des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in öffentlich-privater Zusammenarbeit, auch mit KMU, Start-up-Unternehmen und Bildungseinrichtungen,

k) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Entwicklung von Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität,

l) Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Vertragsparteien für die kollektive Wahrnehmung von Rechten,

m) Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Aspekte der Politik und der Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums mit dem Ziel der Unterstützung der Umwelt- und Klimapolitik, beispielsweise der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und emissionsarmer Technologien, sauberer und erneuerbarer Energiequellen und grundlegender Infrastrukturen sowie energieeffizienter Waren und Dienstleistungen, und

n) Durchführung multilateraler Übereinkommen zum geistigen Eigentum wie das TRIPS-Übereinkommen und die unter der Leitung der WIPO abgeschlossenen und verwalteten Übereinkommen.

(3) Die Vertragsparteien halten in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Abschnitts entweder direkt oder über den Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums Kontakt.

ARTIKEL 10.59

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

(1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und praktische Lösungen anstrebend, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, dazu bestimmt sind, wirksam gegen Verletzungen von geistigem Eigentum vorzugehen, einschließlich im Internet und auf sonstigen Märkten, und zwar unter anderem, indem Interessenträger einvernehmlich zusammengebracht und ein offener Dialog sowie die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der Vertragsparteien gefördert werden.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, miteinander Informationen über die Anstrengungen zur Förderung freiwilliger Initiativen von Interessenträgern in ihrem jeweiligen Gebiet auszutauschen.

ARTIKEL 10.60

Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums

Der Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums wird gemäß Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) Absatz 1 eingesetzt. Neben seinen in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben und unbeschadet des Artikels 10.55 (Grenzmaßnahmen) Absatz 14 ist der Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten zuständig.

KAPITEL 11

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN, FUSIONSKONTROLLE UND SUBVENTIONEN

ARTIKEL 11.1

Grundsätze des Wettbewerbs

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Liberalisierung von Handel und Investitionen untergraben. Die Vertragsparteien wenden dieses Kapitel auf alle öffentlichen und privaten Unternehmen an.

ARTIKEL 11.2

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT A

WETTBEWERBSWIDRIGES VERHALTEN UND FUSIONSKONTROLLE

ARTIKEL 11.3

Rechtlicher Rahmen

(1) Jede Vertragspartei erlässt oder wahrt ein Wettbewerbsrecht, das für alle Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen gilt und mit dem wirksam gegen sämtliche der folgenden Praktiken vorgegangen wird:

a) horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und

c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würden, wie im jeweiligen Recht festgelegt.

ARTIKEL 11.4

Durchführung

(1) Jede Vertragspartei unterhält eine unabhängig arbeitende Behörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts nach Artikel 11.3 (Rechtlicher Rahmen) zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.

(2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht in transparenter Weise an und achtet dabei die Grundsätze des fairen Verfahrens, einschließlich der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf Überprüfung durch eine Justizbehörde.

(3) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht auf alle privaten und öffentlichen Unternehmen an, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran, Ausnahmen von ihrem Wettbewerbsrecht vorzusehen, sofern diese Ausnahmen transparent sind und auf den zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Umfang beschränkt bleiben.

(4) Soweit dies im Recht einer Vertragspartei vorgesehen ist, sollte die Anwendung des Wettbewerbsrechts die Erfüllung besonderer Aufgaben von öffentlichem Interesse, die Unternehmen übertragen werden können, weder rechtlich noch tatsächlich behindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei sollten transparent, auf übertragene Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, verhältnismäßig und für die Erreichung des angestrebten Gemeinwohlziels unbedingt erforderlich sein.

ARTIKEL 11.5

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zu fördern.

(2) Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien vorbehaltlich der in den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Vertraulichkeitsregeln Informationen austauschen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, sofern möglich und angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Verhaltensweisen oder Vorgänge betreffen, zu koordinieren.

ABSCHNITT B

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 11.6

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Subvention“ eine Maßnahme, welche die Bedingungen des Artikels 1 Nummer 1.1 des Subventionsübereinkommens sinngemäß erfüllt.

(2) Dieses Kapitel gilt nur für Subventionen im Zusammenhang mit dem Warenhandel[1].

(3) Subventionen unterliegen diesem Abschnitt nur, wenn sie spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind.

(4) Dieser Abschnitt ist nicht so auszulegen, dass er in einer Weise Anwendung findet, die Unternehmen daran hindert, Tätigkeiten zur Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele oder zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben durchzuführen.

[1] Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen sind in Artikel 8.20 (Subventionen) geregelt.

(5) Die Artikel 11.9 (Transparenz), 11.10 (Konsultationen) und 11.11 (Verwendung von Subventionen) gelten nicht für Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren,

a) die unter Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen,

b) die im Rahmen von Fischereitätigkeiten erzeugt werden, die unter das am 17. Juni 2022 in Genf geschlossene WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen (im Folgenden „Übereinkommen über Fischereisubventionen“) fallen oder

c) im Zusammenhang mit Aquakulturerzeugnissen stehen.

(6) Artikel 11.10 (Konsultationen) gilt nicht für den audiovisuellen Sektor.

(7) Dieser Abschnitt gilt nicht für Subventionen, bei denen sich der Betrag der Haushaltsausgaben über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren auf unter 18 Mio. Sonderziehungsrechte beläuft.

ARTIKEL 11.7

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Subventionen Gemeinwohlzielen dienen und auch ein nützliches Instrument zur Umsetzung der Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung gemäß diesem Abkommen untergraben.

(2) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorübergehend eine Subvention zu gewähren, um auf eine nationale oder globale wirtschaftliche Notlage zu reagieren. Diese Subventionen müssen transparent sein und dürfen nicht über das mit ihnen verfolgte Ziel hinausgehen.

ARTIKEL 11.8

Verhältnis zur WTO

Dieser Abschnitt lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den WTO-Übereinkommen, insbesondere aus dem Subventionsübereinkommen, Artikel XVI GATT 1994, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft und dem Übereinkommen über Fischereisubventionen, soweit anwendbar, unberührt.

ARTIKEL 11.9

Transparenz

(1) In Bezug auf Subventionen, die in ihrem Gebiet gewährt oder aufrechterhalten werden, macht jede Vertragspartei folgende Angaben transparent:

a) die Rechtsgrundlage oder Befugnis für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,

b) die Form der Subvention und

c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist.

(2) Die Vertragsparteien erfüllen die Anforderung nach Absatz 1 mittels

a) Notifikation nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens, die mindestens alle zwei Jahre erfolgt, oder

b) einer durch die Vertragspartei oder in deren Namen erfolgende rechtzeitige Veröffentlichung auf einer öffentlich zugänglichen Website.

(3) Die Notifikation einer Subvention nach diesem Artikel berührt nicht deren Rechtsstatus.

ARTIKEL 11.10

Konsultationen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention erhebliche negative Auswirkungen auf ihre mit der Liberalisierung des Handels verbundenen Interessen gemäß diesem Abkommen hat oder voraussichtlich haben wird, so kann sie ihre Bedenken schriftlich zum Ausdruck bringen und um diesbezügliche Informationen ersuchen. In dem Ersuchen ist zu erläutern, wie sich die Subvention auf die Interessen der ersuchenden Vertragspartei auswirkt.

(2) Die ersuchende Vertragspartei kann folgende zusätzliche Informationen über die Subvention anfordern:

a) die Rechtsgrundlage oder Befugnis für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,

b) Form der Subvention: Zuschuss, Kredit, Bürgschaft, rückzahlbarer Vorschuss, Kapitalzuführung oder Steuervergünstigung,

c) den Zeitpunkt und die Dauer der Gewährung der Subvention und etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,

d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,

e) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,

f) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention und

g) soweit möglich sonstige Informationen, einschließlich statistischer Daten, die eine Bewertung der Auswirkungen der Subvention ermöglichen.

(3) Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, bemüht sich, die angeforderten Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Legt die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens vor, so erläutert sie in ihrer schriftlichen Antwort, warum sie diese Informationen nicht übermittelt hat.

(4) Ist die ersuchende Vertragspartei nach wie vor der Auffassung, dass die Subvention erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Interessen gemäß dem Abkommen hat, so kann sie um Konsultationen zu der Angelegenheit ersuchen. Die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zur Erörterung der geäußerten Bedenken finden spätestens 60 Tage nach dem Eingang des Konsultationsersuchens statt. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, prüft den Gegenstand des Ersuchens wohlwollend.

ARTIKEL 11.11

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei ist bestrebt zu gewährleisten, dass Subventionen nur im Sinne der politischen Zielsetzung, für die sie gewährt wurden, verwendet werden.

ARTIKEL 11.12

Vertraulichkeit

Alle nach diesem Abschnitt übermittelten Informationen unterliegen Artikel 19.6 (Offenlegung von Informationen und Umgang mit vertraulichen Informationen).

KAPITEL 12

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 12.1

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der KMU für ihre bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen an und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Möglichkeiten der KMU, von diesem Abkommen zu profitieren, zu verbessern.

ARTIKEL 12.2

Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält eine öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem

a) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und

b) Informationen für KMU, die Folgendes enthalten:

i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU der Vertragsparteien von Bedeutung sind, und

ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, die von diesem Abkommen profitieren möchten.

(2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website folgende Links vor:

a) zum Wortlaut dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge, der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,

b) zur entsprechenden Website der anderen Vertragspartei und

c) zu den Websites ihrer eigenen Behörden, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben und geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.

(3) Jede Vertragspartei nimmt in die in Absatz 1 genannte Website Links zu Websites ihrer eigenen Behörden auf, die gegebenenfalls Informationen über Folgendes enthalten:

a) Vorschriften und Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie die entsprechenden Formulare, Dokumente und andere erforderliche Informationen,

b) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben,

c) technische Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich obligatorischer Konformitätsbewertungsverfahren und Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen für Fälle, in denen eine Konformitätsbewertung durch Dritte nach Kapitel 6 (Technische Handelshemmnisse) erforderlich ist,

d) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),

e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge,

f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen,

g) Zölle oder sonstige Abgaben, einschließlich sonstiger produktspezifischer Abgaben, an den Grenzen, die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden,

h) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,

i) die Vorschriften für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren und

j) sonstige Informationen, die nach Ansicht der Vertragspartei nützlich für KMU sein könnten.

(4) Jede Vertragspartei stellt auf ihrer in Absatz 1 genannten Website einen Internetlink zu einer Datenbank bereit, die eine elektronische Suche nach Zollnomenklatur-Codes ermöglicht und gegebenenfalls folgende Informationen betreffend den Zugang zu ihrem Markt enthält:

a) Zollsätze und Zollkontingente einschließlich Meistbegünstigungssätze, Sätze für Staaten, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie präferentielle Zollsätze und Zollkontingente,

b) Verbrauchsteuern,

c) Steuern (Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer),

d) in Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) vorgesehene Ursprungsregeln,

e) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,

f) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und

g) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen oder Vorschriften.

(5) Jede Vertragspartei überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und Links, die sie auf der Website zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass diese aktuell und richtig sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für die Nutzung durch KMU angemessenen Weise dargestellt werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Vertragspartei darf bei Personen beider Vertragsparteien keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen erheben.

ARTIKEL 12.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre KMU-Kontaktstelle mit, die die in diesem Kapitel genannten Aufgaben wahrnehmen wird. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung der bereitgestellten Kontaktdaten.

(2) Jede Vertragspartei erkennt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien an und kann Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Kapitels ergreifen und in diesem Sinne Wege ermitteln, wie ihre KMU dabei unterstützt werden können, die Chancen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu nutzen, indem ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von KMU und ihre Beteiligung am bilateralen Handel und an Investitionen gefördert wird und Informationen und bewährte Verfahren zu KMU-bezogenen Initiativen ausgetauscht werden.

(3) Die KMU-Kontaktstellen

a) stellen sicher, dass bei der Umsetzung dieses Abkommens den Bedürfnissen der KMU Rechnung getragen wird und die KMU beider Vertragsparteien die Vorteile dieses Abkommens nutzen können,

b) stellen sicher, dass die in Artikel 12.2 (Informationsaustausch) genannten Information regelmäßig aktualisiert werden und für KMU relevant sind. Eine Vertragspartei kann über die KMU-Kontaktstelle zusätzliche Informationen vorschlagen, welche die andere Vertragspartei in ihre nach Artikel 12.2 (Informationsaustausch) zu betreibenden Websites aufnehmen kann,

c) prüfen alle für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich

 i) des Austauschs von Informationen zur Unterstützung des Gemischten Ausschusses bei seinen Aufgaben zur Überwachung und Durchführung der KMU-bezogenen Aspekte dieses Abkommens und

 ii) der Unterstützung anderer im Rahmen dieses Abkommen eingesetzter Sonderausschüsse, Kontaktstellen und Arbeitsgruppen oder Gremien bei der Prüfung von Fragen, die für KMU von Belang sind,

d) erstatten dem Gemischten Ausschuss regelmäßig gemeinsam oder einzeln Bericht über ihre Tätigkeiten, damit dieser sie prüfen kann, und

e) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen.

(4) Die KMU-Kontaktstellen treten bei Bedarf zusammen und führen ihre Arbeit über die von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, Videokonferenzen oder andere Wege gehören können.

(5) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen und externen Organisationen anstreben.

ARTIKEL 12.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 13

TRANSPARENZ

ARTIKEL 13.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung mit Rechtswirkung, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt und die Unterlassung einer Verwaltungsentscheidung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei umfasst; und

b) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung[1], die sich auf von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten beziehen.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Verwaltungsentscheidung mit allgemeiner Geltung“ eine Verwaltungsentscheidung oder eine behördliche Auslegung bezeichnet, die für alle allgemein in ihren Anwendungsbereich fallenden Personen und Sachverhalte gilt und eine für die Durchführung dieses Abkommens relevante Verhaltensnorm aufstellt.

ARTIKEL 13.2

Ziel

(1) In Anerkennung der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten haben kann, streben die Vertragsparteien die Schaffung eines transparenten und berechenbaren Regulierungsumfelds und effizienter Verfahren für Wirtschaftssubjekte, insbesondere KMU, an.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz im Rahmen des WTO-Übereinkommens und legen sie diesem Kapitel als Fundament zugrunde.

ARTIKEL 13.3

Veröffentlichung

In Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten stellt jede Vertragspartei sicher, dass eine Maßnahme mit allgemeiner Geltung

a) unverzüglich über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht wird, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,

b) soweit möglich eine Erläuterung des Ziels der Maßnahme und der Gründe für die Maßnahme enthält und

c) soweit möglich ausreichend Zeit zwischen der Veröffentlichung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften und ihrem Inkrafttreten lässt. Dies gilt nicht für Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsentscheidungen.

ARTIKEL 13.4

Anfragen

(1) Jede Vertragspartei unterhält geeignete Mechanismen für die Beantwortung von Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich Informationen zur Verfügung und beantwortet Fragen zu geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen und die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei soweit möglich Informationen zur Verfügung und beantwortet Fragen zu geplanten Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten.

ARTIKEL 13.5

Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

(1) Jede Vertragspartei wendet alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise an.

(2) Bei der Anwendung der Maßnahmen mit allgemeiner Geltung auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei verfährt jede Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

a) Sie unterrichtet die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist über die Einleitung des Verfahrens, wobei sie die Art des Verfahrens angibt und eine Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung etwaiger strittiger Fragen beifügt, und

b) sie gibt den betreffenden Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

ARTIKEL 13.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden zur umgehenden Überprüfung und in begründeten Fällen zur Korrektur von endgültigen Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten gerichtliche, schiedsrichterliche, gerichtsähnliche bzw. verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren von ihren Instanzen objektiv und unparteiisch durchgeführt werden. Diese Instanzen müssen unparteiisch und von der mit der Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften betrauten Behörde unabhängig sein und dürfen kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Betroffenen gegenüber den Instanzen oder Verfahren nach Absatz 1 folgende Rechte zustehen:

a) ausreichend Gelegenheit, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und

b) Anspruch auf eine Entscheidung, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze stützt.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Entscheidung wird von der mit der Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Behörde durchgeführt, vorbehaltlich eines nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfs oder weiteren Überprüfung.

ARTIKEL 13.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Dieses Kapitel gilt unbeschadet besonderer transparenzbezogener Bestimmungen, die in anderen Kapiteln dieses Abkommens festgelegt sind.

ARTIKEL 13.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 14

GUTE REGULIERUNGSPRAXIS UND ZUSAMMENARBEIT IN REGULIERUNGSFRAGEN

ARTIKEL 14.1

Allgemeine Grundsätze

(1) Jeder Vertragspartei steht es frei, ihren Ansatz für gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gemäß diesem Abkommen im Einklang mit ihrem Recht und ihren politischen und institutionellen Strukturen und Praktiken, Grundprinzipien, einschließlich des Vorsorgeprinzips, und Gemeinwohlzielen, die ihrem Regulierungssystem zugrunde liegen, festzulegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Pflicht der Vertragsparteien begründen,

a) von ihren jeweiligen Verfahren zur Festlegung ihrer Regulierungsprioritäten und zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,

b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder

c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze

a) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

b) der Bundesstaaten, lokalen Gebietskörperschaften und Unionsterritorien Indiens.

ARTIKEL 14.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und

ii) im Falle von Indien ein Ministerium oder eine Regierungsbehörde auf zentraler Regierungsebene.

b) „Regulierungsmaßnahme“ bezeichnet

i) im Falle der Europäischen Union

A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

B) Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

ii) im Falle Indiens ein Gesetz des indischen Parlaments und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

ARTIKEL 14.3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen, die von den Regulierungsbehörden in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit ausgearbeitet oder durchgeführt wurden, mit Ausnahme von Notmaßnahmen.

(2) Weichen die Bestimmungen dieses Kapitels von den Bestimmungen anderer Kapitel, die sich auf den Gegenstand dieses Kapitels beziehen, ab, so ist das vorliegende Kapitel maßgebend, soweit es diese Abweichung betrifft.

ARTIKEL 14.4

Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung

(1) Jede Vertragspartei unterhält Verfahren oder Mechanismen für die interne Koordinierung ihrer Regulierungsmaßnahmen, die von ihren Regulierungsbehörden ausgearbeitet werden.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, Verfahren oder Mechanismen bereitzustellen, die unter anderem darauf abzielen,

a) eine gute Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel festgelegten Praxis, zu fördern,

b) unnötige Doppelungen und widersprüchliche Anforderungen in den Regulierungsmaßnahmen der Vertragspartei zu ermitteln und zu vermeiden,

c) die Beachtung internationaler Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich des Handels und der Investitionen sicherzustellen und

d) die Auswirkungen der in Ausarbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, einschließlich der Auswirkungen auf KMU, stärker zu berücksichtigen.

ARTIKEL 14.5

Regulierungsprozesse und -mechanismen

Jede Vertragspartei macht die Beschreibungen der bestehenden Verfahren und Mechanismen, die von ihrer Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung oder Überprüfung von Regulierungsmaßnahmen im Einklang mit ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewandt werden, öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die relevanten Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

ARTIKEL 14.6

Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen

(1) Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, mindestens einmal jährlich eine Liste der geplanten Regulierungsmaßnahmen, die aller Voraussicht nach innerhalb eines Jahres erlassen werden, öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, in Bezug auf jede größere[1] Regulierungsmaßnahme, die in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen wird, so früh wie möglich Folgendes öffentlich zugänglich zu machen:

a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele und

b) soweit verfügbar – die geschätzte Zeit bis zu ihrer Annahme, einschließlich aller Möglichkeiten für öffentliche Konsultationen.

[1] Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei legt fest, welche Regulierungsmaßnahmen für die Zwecke der Verpflichtungen aus diesem Kapitel „größere“ Maßnahmen darstellen.

ARTIKEL 14.7

Öffentliche Konsultationen

(1) Bei der Ausarbeitung einer größeren Regulierungsmaßnahme macht jede Vertragspartei, soweit möglich, entweder den Entwurf der Regulierungsmaßnahme oder Konsultationsunterlagen öffentlich zugänglich, die genügend Einzelheiten über die in Ausarbeitung befindliche Regulierungsmaßnahme enthalten, damit jede Person beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, jeder Person in diskriminierungsfreier Weise eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu den öffentlich zugänglichen Informationen über die vorgeschlagene Maßnahme zu bieten.

(3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen und Informationen im Zusammenhang mit öffentlichen Konsultationen, auch bezüglich der Art und Weise, wie Stellungnahmen abgegeben werden können, kostenlos und öffentlich zugänglich im Internet, vorzugsweise über ein zentrales elektronisches Portal, bereitzustellen.

ARTIKEL 14.8

Folgenabschätzung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Abschätzung der Folgen von Regulierungsmaßnahmen für die Entwicklung von Regulierungsmaßnahmen von Vorteil ist.

(2) Jede Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass ihre Regulierungsbehörde im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren beim Vorschlag größerer Regulierungsmaßnahmen Folgenabschätzungen durchführt.

(3) Hinsichtlich der Durchführung einer Folgenabschätzung setzt sich die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei für die Berücksichtigung folgender Faktoren ein:

a) die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme einschließlich Art und Bedeutung des Problems, auf das die Regulierungsmaßnahme abzielt,

b) gegebenenfalls praktikable und angemessene Alternativen in Form einer Regulierung oder auf anderem Wege (einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden), mit denen das Gemeinwohlziel der Vertragspartei erreicht werden könnte,

c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel, Investitionen und KMU, und

d) soweit möglich, einschlägige internationale Normen, sofern vorhanden.

(4) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung veröffentlicht die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei einen Bericht über die Abschätzung und ihre einschlägigen Ergebnisse.

ARTIKEL 14.9

Nachträgliche Bewertung

(1) Die Vertragsparteien erkennen den positiven Beitrag regelmäßiger nachträglicher Bewertungen bestehender Regulierungsmaßnahmen an, um unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für KMU, zu verringern und die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für die Anwendung regelmäßiger nachträglicher Bewertungen in ihren Regulierungssystemen ein.

ARTIKEL 14.10

Regulierungsregister

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dafür vorgesehenen Register veröffentlicht werden, in dem die Regulierungsmaßnahmen nach Themen geordnet sind und das auf einer zentralen, frei zugänglichen und durchsuchbaren Website öffentlich zugänglich ist.

(2) Jede Vertragspartei aktualisiert ihr Register regelmäßig.

ARTIKEL 14.11

Informationsaustausch über gute Regulierungspraxis

Die Vertragsparteien bemühen sich, Informationen über ihre gute Regulierungspraxis gemäß diesem Kapitel auszutauschen.

ARTIKEL 14.12

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen

(1) Jede Vertragspartei prüft auf Ersuchen der anderen Vertragspartei wohlwollend Vorschläge für eine Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern und so den größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen.

(2) Die Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen nach diesem Kapitel können Folgendes umfassen:

a) Informationsaustausch, Dialoge oder Treffen mit der anderen Vertragspartei, darunter insbesondere

 i) Erfahrungsaustausch über Abschätzungen der Folgen von Regulierungsmaßnahmen, nachträgliche Bewertungen und alle anderen unter dieses Kapitel fallenden Fragen und

 ii) Austausch von Informationen über gute Regulierungspraxis in Bezug auf bestehende Regulierungsmaßnahmen,

b) Workshops, Seminare und andere einschlägige Aktivitäten und

c) etwaige andere von den Vertragsparteien vereinbarte Tätigkeiten.

ARTIKEL 14.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 15

NACHHALTIGE LEBENSMITTELSYSTEME

ARTIKEL 15.1

Ziel

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme an und begründen eine Zusammenarbeit beim Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.

(2) Dieses Kapitel findet unbeschadet der Bestimmungen der anderen Kapitel dieses Abkommens Anwendung.

ARTIKEL 15.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Zusammenarbeit in einvernehmlich vereinbarten Bereichen, mit der die Nachhaltigkeit der jeweiligen Lebensmittelsysteme der Vertragsparteien verbessert und die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gefördert werden sollen.

(2) Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei bestimmten Aspekten nachhaltiger Lebensmittelsysteme gemäß den Artikeln 15.4 (Nachhaltigkeit der Erzeugung, der Versorgung mit, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von Lebensmitteln sowie Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung), 15.5 (Irreführende Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelkette), 15.6 (Tierschutz) und 15.7 (Antimikrobielle Resistenzen).

ARTIKEL 15.3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein nachhaltiges Lebensmittelsystem ist ein System, das angemessene, erschwingliche, gesundheitlich unbedenkliche und nährstoffreiche Lebensmittel bereitstellt, um den Bedarf heutiger und künftiger Generationen mit minimalen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu decken, und das gleichzeitig darauf abzielt, den Nutzen für die Gesellschaft und die Wirtschaft der Vertragsparteien zu erhöhen.

(2) Im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren der Vertragsparteien können nachhaltige Lebensmittelsysteme folgende zentrale Merkmale aufweisen:

a) Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung,

b) Nachhaltigkeit der Lebensmittelversorgung, einschließlich eines erschwinglichen Zugangs für die Verbraucher,

c) Nachhaltigkeit der Lebensmittelverarbeitung und -vermarktung,

d) Nachhaltigkeit des Lebensmittelverbrauchs und

e) Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.

ARTIKEL 15.4

Nachhaltigkeit der Erzeugung, der Versorgung mit, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von Lebensmitteln
sowie Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Prioritäten und Gegebenheiten um eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme zu verbessern. Eine solche Zusammenarbeit kann nach Vereinbarung auch in internationalen Foren erfolgen.

(2) Um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, arbeiten die Vertragsparteien unter anderem zusammen, um Folgendes zu fördern:

a) eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung sowie Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Nachhaltigkeit,

b) eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt bei der Lebensmittelerzeugung,

c) eine nachhaltige Verwendung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel durch Reduzierung ihres Einsatzes und die Abmilderung ihrer schädlichen Auswirkungen in der Lebensmittelkette, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten und agronomischen Bedingungen in den Vertragsparteien,

d) Anstrengungen zur Beschleunigung der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung seiner Folgen bei der Lebensmittelerzeugung,

e) eine stärkere Widerstandsfähigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelversorgungsketten,

f) eine nachhaltige Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln,

g) den Verzehr einer breiten Palette nährstoffreicher Lebensmittel und eine gesunde Ernährung,

h) einen umweltfreundlichen Verbrauch und

i) eine Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung unter Berücksichtigung des Ziels 12.3 für nachhaltige Entwicklung.

(3) Die Zusammenarbeit kann eine Kooperation bei Forschung und Innovation sowie den Austausch von einschlägigen und verfügbaren Informationen, Fachkenntnissen und Erfahrungen in den oben genannten Bereichen umfassen.

ARTIKEL 15.5

Irreführende Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelkette

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „irreführende Geschäftspraxis“ jede vermutete vorsätzliche unlautere Praxis, die darauf abzielt, einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu erlangen und Kunden oder Verbraucher in die Irre zu führen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Bekämpfung irreführender Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelkette, die gegen ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften verstoßen oder zu verstoßen scheinen oder die ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt darstellen oder mit denen Kunden oder Verbraucher in die Irre geführt werden.

(3) Bei dem Informationsaustausch zu Zwecken der Zusammenarbeit nach Absatz 2 wird bestehenden Systemen Vorrang eingeräumt und es werden die über diese Systeme bereits erlangten Informationen genutzt.

ARTIKEL 15.6

Tierschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Tierwohls in Lebensmittelerzeugungssystemen und den Zusammenhang zwischen einer verbesserten Tiergesundheit und dem Wohlergehen von Nutztieren an.

(2) Die Vertragsparteien streben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften eine Zusammenarbeit in Tierschutzfragen und bei der Förderung der Tierschutzstandards der WOAH an. Bei dieser Zusammenarbeit werden etwaige von den Vertragsparteien eingegangene WTO-Verpflichtungen im Bereich Tierschutz berücksichtigt.

ARTIKEL 15.7

Antimikrobielle Resistenzen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass antimikrobielle Resistenzen ein ernstes Problem und eine globale Bedrohung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Art der Bedrohung einen Ansatz auf Basis des Konzepts „Eine Gesundheit“ erfordert, der mit dem globalen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, der von der 68. Weltgesundheitsversammlung der Weltgesundheitsorganisation am 26. Mai 2015 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Globaler Aktionsplan“), im Einklang steht und von den Vertragsparteien unterstützt wird.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bedrohung durch antimikrobielle Resistenzen die Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Einklang mit dem globalen Aktionsplan erfordert.

(4) Die Vertragsparteien streben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften, Prioritäten und Bedürfnisse eine Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen an und tauschen ihre einschlägigen Erfahrungen und Fachkenntnisse in folgenden Bereichen aus:

a) Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes antimikrobieller Mittel in der Tierproduktion und in der tierärztlichen Praxis und

b) schrittweise Einstellung des Einsatzes antimikrobieller Mittel als Wachstumsförderer bei zur Lebensmittelerzeugung bestimmten Tieren.

ARTIKEL 15.8

Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme

(1) Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme wird gemäß Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzt. Neben seinen in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben hat der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme folgende Aufgaben:

a) Er erstellt zur Verfolgung des Ziels aus diesem Kapitel einen Aktionsplan für die Zusammenarbeit beim Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem und

b) er überprüft die Durchführung dieses Kapitels, einschließlich des gemäß Absatz 5 erstellten Aktionsplans, unter Berücksichtigung der erzielten Fortschritte.

(2) Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme kann dem Gemischten Ausschuss empfehlen, Facharbeitsgruppen einzusetzen, die sich aus Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien auf Expertenebene zusammensetzen und die unter dieses Kapitel fallende fachliche und wissenschaftliche Fragen ermitteln und behandeln.

(3) Wird zusätzliches Fachwissen benötigt, kann der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme dem Gemischten Ausschuss die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen, einschließlich wissenschaftlicher Gruppen, empfehlen. Die Mitgliedschaft in solchen Ad-hoc-Gruppen muss nicht auf Vertreter der Vertragsparteien beschränkt sein und wird von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart. Erzielen die Vertragsparteien keinen Konsens über die Aufnahme eines einzelnen Sachverständigen in die Ad-hoc-Gruppe, so wird dieser Sachverständige nicht aufgenommen.

(4) Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme erstattet dem Gemischten Ausschuss bei Bedarf Bericht über seine Tätigkeiten und verweist die Angelegenheit im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien an den Gemischten Ausschuss.

ARTIKEL 15.9

Zusätzliche Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen nationalen oder regionalen Stellen durch die Tätigkeiten des in Artikel 15.8 (Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme) genannten Ausschusses für nachhaltige Lebensmittelsysteme nicht beeinträchtigt wird. Der Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme legt Regeln für die Entschärfung möglicher Interessenkonflikte für die Teilnehmer an seinen Sitzungen sowie die Teilnehmer an den Sitzungen ihm zuarbeitender Facharbeitsgruppen fest.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Schutz vertraulicher Informationen nach ihren einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern, die im Rahmen des in diesem Kapitel festgelegten Verfahrens erlangt werden.

(3) Dieses Kapitel achtet das Regelungsrecht der Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Pflicht der Vertragsparteien begründet,

a) ihre Einfuhrbestimmungen zu ändern,

b) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,

c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden oder

d) besondere Rechts- oder Finanzvorschriften zu erlassen.

ARTIKEL 15.10

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 16

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 16.1

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien verweisen auf die Agenda 21 und die am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommene Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, den am 4. September 2002 in Johannesburg verabschiedeten Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, die am 10. Juni 2008 von der Internationalen Arbeitskonferenz (International Labour Conference, im Folgenden „ILC“) angenommene Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, im Folgenden „IAO“) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in ihrer 2022 geänderten Fassung (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das am 27. Juli 2012 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, das Abschlussdokument mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und dessen Ziele für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurden (im Folgenden „Agenda 2030“) sowie die von der ILC am 21. Juni 2019 angenommene Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (im Folgenden „Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit“).

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz umfasst, wobei alle drei sich gegenseitig bedingen und einander verstärken, und sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung von internationalem Handel in einer Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Klimawandel wie in den einschlägigen Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) dargelegt, eine akute Bedrohung darstellt und ihm dringend begegnet werden muss, um auf diese Weise einen Beitrag zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen nachhaltiger Entwicklung zu leisten, wobei den Grundsätzen des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris, einschließlich der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Rechnung getragen wird.

(4) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen besteht das Ziel dieses Kapitels darin, die nachhaltige Entwicklung, insbesondere ihre ökologische und soziale Dimension (mit besonderem Schwerpunkt auf arbeitsrechtlichen Aspekten), stärker in die Handelsbeziehungen der Vertragsparteien einzubeziehen, und zwar unter anderem durch die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit. Davon abgesehen verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kapitel nicht die Absicht, ihre Arbeits- oder Umweltnormen zu harmonisieren.

(5) In Anerkennung des unterschiedlichen Entwicklungsstands der Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützungspflichten gemäß den multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, und kommen überein, im Einklang mit Artikel 16.15 (Zusammenarbeit) zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch durch die Mobilisierung von Finanzinstrumenten, die Förderung des freiwilligen Austauschs von Know-how, technologische Innovationen, technologische Entwicklung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um die Ziele dieses Kapitels zu unterstützen.

(6) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Gesetze und sonstige Vorschriften“ im Falle Indiens Gesetze des indischen Parlaments oder delegierte Rechtsakte, die auf der Grundlage eines Gesetzes des indischen Parlaments erlassen wurden und durch Maßnahmen der zentralen oder der Unions-Regierungsebene durchsetzbar sind.

ARTIKEL 16.2

Regelungsrecht und Schutzniveau

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit, einschließlich Sozialschutz, festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder zu ändern. Diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien sollten mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien, die ihnen aus den in diesem Kapitel genannten international anerkannten Standards und Übereinkommen erwachsen, in Einklang stehen.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz gewährleisten bzw. fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und Strategien weiter zu verbessern.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien geschwächt oder verringert wird.

(4) Die Vertragsparteien dürfen nicht auf die Anwendung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts verzichten, nicht davon abweichen und dies auch nicht anbieten, um das in diesen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehene Schutzniveau in der Absicht, Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, zu schwächen oder zu verringern.

(5) Eine Vertragspartei darf ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit in der Absicht unterlaufen, Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

(6) Unter Hinweis auf Grundsatz 12 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung sollten die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Ländern führt, um Umweltprobleme besser bewältigen zu können. Handelspolitische Maßnahmen zu Umwelt- und Arbeitszwecken sollten weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein. Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Wirtschaftsbeziehungen und die Entwicklung des Handels in einer Weise zu fördern, die zur Verwirklichung ihrer jeweiligen Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, und dabei einen kooperativen Ansatz zu verfolgen, der ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand und ihren gemeinsamen Werten und Interessen Rechnung trägt.

ARTIKEL 16.3

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise voranzubringen, die der menschenwürdigen Arbeit für alle gemäß der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung förderlich ist.

(2) Im Einklang mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die am 18. Juni 1998 von der ILC angenommen und 2022 geändert wurde, achtet, fördert und verwirklicht jede Vertragspartei nach Treu und Glauben und im Einklang mit der Verfassung der IAO die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen der IAO sind, nämlich:

a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,

b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit[1].

c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit,

d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und

e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich nach Treu und Glauben, , um die Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen der IAO, denen sie noch nicht beigetreten ist, indem sie in flexibler Weise dafür eintritt, und zwar im Einklang mit dem Recht jeder Vertragspartei sowie im Einklang mit der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit.

[1] In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 an, das am 11. Juni 2014 von der ILC angenommen wurde.

(4) Eine Vertragspartei legt – soweit angemessen und durchführbar – auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über den Stand ihrer Ratifizierung der von der IAO als aktuell eingestuften Übereinkommen oder Protokolle der IAO vor.

(5) Jede Vertragspartei setzt die Übereinkommen der IAO, die Indien bzw. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert haben, nach Treu und Glauben im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Verfahren der jeweiligen Vertragspartei um.

(6) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung erkennen die Vertragsparteien an, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden dürfen. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten. In diesem Zusammenhang betonen die Vertragsparteien, dass ihre jeweiligen legitimen komparativen Vorteile in keiner Weise infrage gestellt werden sollten.

(7) Jede Vertragspartei fördert durch ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten und Umstände die Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist (im Folgenden „IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit“), insbesondere im Hinblick auf

a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem im Hinblick auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten sowie sonstige Bedingungen des Arbeits- und Sozialschutzes und

b) einen sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Organisationen sowie mit den zuständigen staatlichen Stellen.

(8) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der IAO unterhält jede Vertragspartei ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem.

(9) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren einschließlich der IAO zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Umsetzung grundlegender, vorrangiger und sonstiger aktueller Übereinkommen der IAO,

b) menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,

c) Informationsaustausch: Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu Fragen von gemeinsamem Interesse und zu einschlägigen Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen, die in ihrem jeweiligen Gebiet organisiert werden,

d) Entwicklung der Humanressourcen durch Kompetenzentwicklung, Erfassung von Daten über Kompetenzen, einschließlich Verfügbarkeit von Kompetenzen und Kompetenzlücken, und Qualifikationsrahmen, lebenslanges Lernen, berufliche Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf die Erleichterung eines gerechten Übergangs und menschenwürdiger Arbeit im Einklang mit den von der IAO im November 2015 angenommenen Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle und der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit,

e) Arbeitsverwaltung und Durchsetzung: institutionelle Kapazitäten der Arbeitsverwaltungen und Durchsetzungskapazitäten der gerichtsähnlichen Stellen und Justizbehörden,

f) Arbeitsbeziehungen: Formen der Zusammenarbeit zur Gewährleistung produktiver Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen,

g) Austausch von Informationen, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsstatistiken und die Regulierung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die bei digitalen Arbeitsplattformen und Online-Arbeitgebern beschäftigt sind,

h) Referenzierung von Berufen anhand der Kompetenz- und Qualifikationsanforderungen und Förderung der diesbezüglichen Transparenz, was gegebenenfalls die gegenseitige Anerkennung erleichtern kann,

i) Austausch von Informationen über die Auswirkungen des internationalen Handels auf den Arbeitsmarkt oder die Auswirkungen des Arbeitsmarktes auf den internationalen Handel,

j) Förderung grüner Arbeitsplätze und eines grünen Unternehmertums zur Unterstützung von Gemeinschaften, die vom ökologischen Wandel betroffen sind und

k) Austausch von Informationen über Aspekte im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit, den Arbeitsbedingungen und der Förderung menschenwürdiger Arbeit für Wanderarbeitnehmer, z. B. über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Sozialschutz.

ARTIKEL 16.4

Handel und Geschlechtergleichstellung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Ziel Nr. 5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 voranzubringen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten, indem sie an wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Handels, teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau bei der Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen und zu fördern.

(2) Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sind die Vertragsparteien bestrebt, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu intensivieren, dass Frauen und Männer nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von diesem Abkommen, einschließlich in Bezug auf Arbeits- und Beschäftigungsfragen, profitieren können.

(3) Jede Vertragspartei setzt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkünften über die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frau, deren Vertragspartei sie ist, einschließlich des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommenen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unter besonderer Berücksichtigung seiner Bestimmungen über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben und im Bereich der Beschäftigung, sowie die einschlägigen von ihr ratifizierten Übereinkommen der IAO nach Treu und Glauben und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und Verfahren um.

(4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleisten und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Anwendungsbereich und ihr eigenes Schutzniveau für die Chancengleichheit von Männern und Frauen festzulegen. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter bzw. die Rechte der Frau, die die Vertragsparteien jeweils ratifiziert haben, und mit den Verpflichtungen jeder Vertragspartei zur Einhaltung international anerkannter Standards im Einklang stehen.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in handelsbezogenen Aspekten der Gleichstellungspolitik und entsprechenden Maßnahmen zu stärken, einschließlich Tätigkeiten zur Verbesserung der Kapazitäten und Bedingungen für Frauen (einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen), Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zu erhalten und diese zu nutzen. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit den handelsbezogenen Aspekten folgender Elemente umfassen:

a) Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und geschlechtsspezifische Analyse der Handelspolitik unter gebührender Berücksichtigung von Einschränkungen bei Verfügbarkeit und Durchführbarkeit,

b) Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und am Geschäfts- und Arbeitsleben, unter anderem durch Maßnahmen zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen, auch für von Frauen geführte KMU und Agrarunternehmen,

c) Unterstützung für von Frauen geführte KMU, Unternehmen, Genossenschaften und Kollektiven und Erleichterung ihres Zugangs zu internationalen Netzwerken, Märkten und Wertschöpfungsketten,

d) Förderung inklusiver wirtschaftlicher Möglichkeiten für im Handel tätige Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, und Frauen in ländlichen und entlegenen Gebieten,

e) Förderung von Unternehmensentwicklungsdiensten für Frauen, finanzieller Inklusion, allgemeiner und beruflicher Bildung für Frauen sowie Förderung des Zugangs zu finanzieller Unterstützung und Finanzierung, einschließlich Ausfuhrfinanzierung, Risikokapital und Mikrofinanzierung für von Frauen geführte Start-ups und Unternehmen, und

f) Stärkung der Beteiligung von Frauen am digitalen Handel durch Überbrückung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern, auch durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Stärkung ihrer digitalen Kompetenzen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für Frauen im Bereich Handel im Einklang mit den Verfahren und Strategien der jeweiligen Vertragspartei zu überwachen und zu überprüfen.

ARTIKEL 16.5

Multilaterale Umwelt-Governance und multilaterale Umweltübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine internationale Umweltpolitik, insbesondere die Rolle der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UN Environment Assembly, im Folgenden „UNEA“) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UN Environment Programme, im Folgenden „UNEP“), sowie multilaterale Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen sind, und betonen, dass Strategien, Vorschriften und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet werden müssen.

(2) Im Lichte des Absatzes 1 ist jede Vertragspartei bestrebt, ihren Verpflichtungen aus den multilateralen Umweltübereinkommen und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei sie ist, entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten nachzukommen.

(3) Eine Vertragspartei legt – soweit angemessen und durchführbar – auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ratifizierung von multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich ihrer Protokolle, vor.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren einschließlich des Hochrangigen Politischen Forums der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, des UNEP, der UNEA und in Bezug auf multilaterale Umweltübereinkommen zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) auf wechselseitige Unterstützung ausgerichtete politische Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Umwelt, einschließlich

 i) des Austausches von Informationen über Strategien und Verfahren und der Förderung von Initiativen zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und

 ii) der Förderung von Initiativen für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, umweltverträgliches Wachstum und die Verringerung der Umweltverschmutzung,

b) Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von den Wechselwirkungen zwischen Handels- und Umweltprioritäten und

c) sonstige handelsbezogene Aspekte multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich ihrer Protokolle und ihrer Umsetzung.

ARTIKEL 16.6

Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass dringend verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergriffen werden müssen und dass es zur Verfolgung dieses Ziels eines tragfähigen und offenen internationalen Wirtschaftssystems bedarf, das im Einklang mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in den Vertragsparteien führt. Die Vertragsparteien erkennen auch das Ziel des UNFCCC an, den Klimawandel durch die Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu bekämpfen, wobei dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Dementsprechend setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris um.

(2) Im Zusammenhang mit Absatz 1 bemüht sich jede Vertragspartei um Folgendes:

a) Förderung von auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichteten politischen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Klima, die zu den jeweiligen national festgelegten Beiträgen und zu den jeweiligen langfristigen Strategien für den Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen/niedrigen CO_2-Emissionen[1], zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und zu einer klimaresilienten Entwicklung beitragen,

b) Erleichterung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse beim Handel mit – unter anderem – erneuerbaren Energien und energieeffizienten Waren und Dienstleistungen oder durch die Schaffung politischer Rahmenbedingungen, die dem Einsatz der besten verfügbaren Technologien förderlich sind, und

c) Erleichterung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 16.15 (Zusammenarbeit) bei der Mobilisierung von Finanzmitteln sowohl für den Klimaschutz als auch für die Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die genannten Strategien im Falle der EU derzeit auf Treibhausgasemissionen und im Falle Indiens auf CO_2-Emissionen beziehen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) einen politischen Dialog und eine politische Zusammenarbeit in Fragen betreffend das Übereinkommen von Paris, z. B. zu Mitteln zur Förderung von Klimaresilienz, erneuerbaren Energien, kohlenstoffarmen Technologien, Energieeffizienz, nachhaltigem Verkehr und nachhaltiger und klimaresilienter Infrastrukturentwicklung,

b) Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, im Folgenden „IMO“) zu Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von im internationalen Handel eingesetzten Schiffen, wobei den Leitprinzipien der von der IMO am 13. April 2018 angenommenen IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen in ihrer am 7. Juli 2023 geänderten Fassung (im Folgenden „IMO-Treibhausgasstrategie 2023“), die in Punkt 3.5 der Strategie aufgeführt sind, Rechnung getragen wird[1],

[1] Zu den für die IMO-Treibhausgasstrategie 2023 geltenden Grundsätzen gehört „der im UNFCCC, dem zugehörigen Kyoto-Protokoll und dem Übereinkommen von Paris verankerte Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“.

c) Unterstützung des Ausstiegs aus der Verwendung von ozonabbauenden Stoffen (Ozone-Depleting Substances, im Folgenden „ODS“) und des Ausstiegs aus der Verwendung von Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) im Rahmen der Kigali-Änderung des am 16. September 1987 in Montreal unterzeichneten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), z. B. durch die Kontrolle der Herstellung und des Verbrauchs dieser Stoffe und des Handels mit ihnen, durch weitere Forschung an sowie Konzeption, Entwicklung und Einführung von geeigneten Alternativen zu ODS und HFKW und von Technologien mit geringem Treibhauspotenzial, einschließlich nachhaltiger Verfahren für das Kühl- und Kältemittelmanagement, durch den Austausch von Erfahrungen mit Strategien und Programmen, einschließlich des Lebenszyklusmanagements von Kältemitteln, sowie durch die Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Montrealer Protokoll regulierten Stoffen, wobei den jeweiligen nationalen Gegebenheiten der Vertragsparteien Rechnung getragen wird, und

d) Stärkung förderlicher Rahmenbedingungen im Einklang mit dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris, um die Entwicklung und Mobilisierung von Finanzierungsmöglichkeiten für den Klimaschutz zu erleichtern, einschließlich der Stärkung von Kooperationsmaßnahmen zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, und Erleichterung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), um gegebenenfalls die Ziele dieses Artikels zu unterstützen.

ARTIKEL 16.7

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen an, deren Vertragspartei sie sind, darunter das am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossene Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, im Folgenden „CBD“) und seine Protokolle, das am 3. März 1973 in Washington D.C. beschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, im Folgenden „CITES“), und die in diesem Rahmen erlassenen Beschlüsse.

(2) Im Hinblick auf Absatz 1 müssen die Vertragsparteien entsprechend ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und Verfahren

a) geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im Einklang mit dem CITES ergreifen und

b) Maßnahmen ergreifen, um die biologische Vielfalt zu erhalten und insbesondere die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, indem der Einbringung von gebietsfremden Arten, die eine Gefahr für Ökosysteme, Lebensräume oder Arten darstellen, vorgebeugt wird und diese Arten kontrolliert werden.

(3) Im Zusammenhang mit Absatz 1 bemüht sich jede Vertragspartei um Folgendes:

a) Förderung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von CITES-gelisteten Arten im Einklang mit dem CITES, gegebenenfalls einschließlich gemeinsamer Bemühungen um eine Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten, deren Erhaltungszustand von beiden Seiten als gefährdet erachtet wird, in das CITES und

b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen, einschließlich der aus dieser Nutzung gewonnenen Erzeugnisse, als Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die Einholung einer vorherigen nach Inkenntnissetzung erfolgten Zustimmung zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zu mit genetischen Ressourcen verbundenem traditionellem Wissen bzw. einer entsprechenden vorherigen Genehmigung sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung von genetischen Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenem traditionellem Wissen und der anschließenden Anwendung und Vermarktung ergeben, zwischen Nutzenden und Bereitstellenden wichtig sind. Dementsprechend bekräftigen die Vertragsparteien ihre Zusage, das CBD und das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile vom 29. Oktober 2010 (im Folgenden „Protokoll von Nagoya“) im Einklang mit ihrem jeweiligen Recht umzusetzen.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Eine solche Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Initiativen und bewährte Verfahren bezüglich des Handels mit aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammenden Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,

b) Handel sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente,

c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit und

d) Zugang zu genetischen Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenem traditionellem Wissen, ihre bzw. seine Weitergabe und Nutzung sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem CBD und dem Protokoll von Nagoya sowie anderen internationalen Instrumenten für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile, denen die Vertragsparteien angehören.

ARTIKEL 16.8

Handel und Wälder

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern für die Gewährleistung der Umweltfunktionen und für die Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Chancen für heutige und künftige Generationen an.

(2) In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine der Hauptursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel zu bekämpfen, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu unterstützen und dem Risiko der Entwaldung oder Waldschädigung entgegenzuwirken.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Bereiche einer solchen Zusammenarbeit können unter anderem sein:

a) Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels,

b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder,

c) Minderung von Entwaldung und Waldschädigung,

d) Wissens- und Erfahrungsaustausch in Bezug auf handelsbezogene Initiativen zur Politikgestaltung im Forstsektor,

e) Minderung des Verlusts an biologischer Vielfalt,

f) Förderung der Kreislaufwirtschaft,

g) Verbesserung gemeinsamer Kenntnisse und eines gemeinsamen Verständnisses von bestehenden Verfahren und Rückverfolgbarkeits-, Zertifizierungs- oder anderen von Dritten überprüften Systemen und Standards und

h) Förderung nachhaltiger Lieferketten und einer nachhaltigen Produktion.

ARTIKEL 16.9

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme und die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Meeresfischerei für ihre Entwicklung und für den Lebensunterhalt ihrer vom Fischfang lebenden Gemeinden, einschließlich der handwerklichen oder kleinen Küstenfischerei, sowie die Vorteile an, die mit einer Bestärkung dieser Fischer in der Nutzung verantwortungsvoller Fangmethoden verbunden sind, durch die sich ihre Handelsmöglichkeiten verbessern könnten.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (Illegal, Unreported and Unregulated Fishing, im Folgenden „IUU-Fischerei“) die Fischbestände, die Existenzgrundlage von Personen, die verantwortungsvolle Fangmethodennutzen, und die Nachhaltigkeit des Handels mit Fischereierzeugnissen bedroht, und bekräftigen, dass Maßnahmen zur Beendigung der IUU-Fischerei ergriffen werden müssen, um die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen und ihre Erhaltung zu fördern, und erkennen gleichzeitig an, dass die Vertragsparteien hierfür Kapazitäten aufbauen müssen und technischer Hilfe bedürfen.

(3) Im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 bemüht sich jede Vertragspartei um Folgendes:

a) Umsetzung langfristiger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze im Sinne der einschlägigen, diese Fragen betreffenden Instrumente der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization, im Folgenden „FAO“)[1], deren Vertragspartei sie ist,

[1] Das SRÜ, das FAO-Einhaltungsübereinkommen, das VN-Übereinkommen über Fischbestände und das FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen.

b) Gestaltung ihres Handelns im Einklang mit den Grundsätzen des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay angenommenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“), des am 4. August 1995 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Bestimmungen des SRÜ über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (im Folgenden „VN-Übereinkommen über Fischbestände“) sowie, sollte sie Vertragspartei sein, des am 24. November 1993 in Rom angenommenen Übereinkommens der FAO zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (im Folgenden „FAO-Einhaltungsübereinkommen“), des am 31. Oktober 1995 in Rom angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „FAO-Verhaltenskodex“) und des am 22. November 2009 in Rom unterzeichneten FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen“) und Beteiligung an der Initiative der FAO für ein Weltregister für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe,

c) Beteiligung an und Beitrag zu der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen, denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Annahme von Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Mechanismen zur Einhaltung der Vorschriften, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Verabschiedung wirksamer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der regionalen Fischereiorganisationen sowie gegebenenfalls die Verabschiedung und Durchführung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen und Hafenstaatmaßnahmen,

d) Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei, einschließlich Maßnahmen zum Ausschluss von Erzeugnissen der IUU-Fischerei aus den Handelsströmen[1], sowie diesbezügliche Zusammenarbeit, und

e) Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.

[1] Die Europäische Union weist darauf hin, dass die Einfuhr von IUU-Erzeugnissen in die Europäische Union nach dem Recht der Europäischen Union nicht zulässig ist.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet. Bereiche einer solchen Zusammenarbeit können unter anderem sein:

a) Förderung des Handels mit nachhaltigem Fisch, nachhaltigen Fischereierzeugnissen und nachhaltiger Aquakultur,

b) Entwicklung nachhaltiger Verfahren in der Hochseefischerei, auch in Bezug auf ihre Infrastruktur und Wertschöpfungskette,

c) Austausch von Know-how und Fachwissen im Bereich des nachhaltigen Fischereimanagements und der nachhaltigen Aquakultur,

d) Kapazitätsaufbau, Qualifizierung und Ausbildung und Austausch von bewährten Verfahren und Erfolgen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturpraxis und

e) Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit nachhaltigem Fischereimanagement und nachhaltiger Aquakultur.

ARTIKEL 16.10

Handel zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie mit Waren und Dienstleistungen, die zur Verbesserung des Wohlergehens und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beitragen, einen sinnvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Erleichterung des Handels mit Umweltgütern und -dienstleistungen und die Rolle des freiwilligen Austauschs von Know-how und Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie des Austauschs von Fachwissen als Mittel zur Verbesserung der Umwelt- und Wirtschaftsleistung und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung an.

(2) Im Lichte des Absatzes 1 fördert und erleichtert jede Vertragspartei den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie mit Waren und Dienstleistungen, die zur Verbesserung des Wohlergehens und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beitragen, und mit Waren, die Gegenstand glaubwürdiger Konzepte zur Nachhaltigkeitssicherung sind, gegebenenfalls auch durch die Arbeit in den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten einschlägigen Ausschüssen.

(3) Die Förderung und Erleichterung des Handels nach Absatz 2 kann Folgendes umfassen:

a) Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Informations- und Aufklärungskampagnen,

b) Schaffung politischer Rahmenbedingungen, die dem Einsatz der besten verfügbaren Technologien förderlich sind, im Einklang mit den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten jeder Vertragspartei,

c) Förderung glaubwürdiger Nachhaltigkeitskonzepte, insbesondere in einer Form, die den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen von KMU im Gebiet jeder Vertragspartei Rechnung trägt,

d) Abbau damit zusammenhängender nichttarifärer Handelshemmnisse und

e) Verweis auf einschlägige internationale Standards wie die Übereinkommen und Leitlinien der IAO oder gegebenenfalls multilaterale Umweltübereinkommen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen jeder Vertragspartei.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet.

ARTIKEL 16.11

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns/von Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.

(2) Im Hinblick auf Absatz 1 sind die Vertragsparteien gehalten, im Einklang mit ihren Verfahren

a) verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln/soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern, indem günstige politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einer Übernahme entsprechender Praktiken durch Unternehmen förderlich sind, und

b) ein Bewusstsein für einschlägige internationale Instrumente wie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie andere ähnliche Instrumente, die die Vertragsparteien jeweils für geeignet halten, zu schaffen und ihre freiwillige Nutzung sowie ihre Verbreitung zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns/der sozialen Verantwortung von Unternehmen an und fördern die diesbezügliche gemeinsame Arbeit.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten, auch nach Artikel 16.15 (Zusammenarbeit), auf bilateraler Ebene bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation in unter diesen Artikel fallenden handelsbezogenen Fragen von beiderseitigem Interesse zu stärken, was auch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme und Einbindung beinhaltet.

ARTIKEL 16.12

Wissenschaftliche und technische Informationen

Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel auswirken können, tragen die Vertragsparteien verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, einschließlich der Frage, wie umfassend diese sind.

ARTIKEL 16.13

Öffentliche Stellungnahmen

(1) Jede Vertragspartei prüft gegebenenfalls – auch im Rahmen der Ermittlung von Bereichen der Zusammenarbeit und der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen gemäß diesem Kapitel – im Einklang mit ihren Verfahren Stellungnahmen von Personen dieser Vertragspartei zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel und ist bestrebt, darauf zu antworten.

(2) Betrifft die Angelegenheit eine nach Artikel 16.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) unmittelbar relevante Frage und geht aus der Stellungnahme eindeutig hervor, wer diese eingereicht hat, und wird darin so weit wie möglich erläutert, wie und in welchem Umfang sich die aufgeworfene Frage auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt, so prüfen die Vertragsparteien die Stellungnahme und übermitteln zeitnah eine Antwort, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form.

ARTIKEL 16.14

Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung und Kontaktstellen

(1) Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung wird nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzt. Neben seinen in Artikel 18.4 (Aufgaben der Sonderausschüsse) genannten Aufgaben hat der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung folgende Aufgaben:

a) Erleichterung, Überwachung und Überprüfung der Durchführung dieses Kapitels,

b) Mitwirkung an der Arbeit des Gemischten Ausschusses in unter dieses Kapitel fallenden Fragen und

c) Prüfung gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel.

(2) Um die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über dieses Kapitel betreffende Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine in ihrer Verwaltung zuständige Kontaktstelle. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle mit. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 16.15

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der gemeinsamen Nutzung wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Ressourcen als Mittel zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung nach diesem Kapitel.

(2) Im Zuge der Stärkung ihrer Handelsbeziehungen erkennen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit als Mittel zur Unterstützung der Durchführung und zur Steigerung des Nutzens dieses Kapitels, zur Stärkung der gemeinsamen und individuellen Fähigkeiten der Vertragsparteien zum Schutz der Umwelt, der Arbeitnehmerrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines sauberen Wachstums an.

(3) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass es wichtig ist, bei der Festlegung der Kooperationsmaßnahmen gemäß diesem Kapitel ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand und ihren unterschiedlichen Entwicklungsprioritäten sowie den Formen der Hilfe und Unterstützung, die für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels erforderlich sind, Rechnung zu tragen.

(4) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels kann unter anderem Folgendes umfassen:

a) Politikdialoge,

b) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau,

c) gegebenenfalls Mobilisierung von Finanzinstrumenten,

d) Förderung des freiwilligen Austauschs von Know-how und technologischen Entwicklungen sowie Unterstützung der technologischen Innovation, insbesondere im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen,

e) Austausch von Informationen, Daten und bewährten Verfahren zu Strategien und Verfahren, unter anderem durch gemeinsame Analysen und den Austausch von Sachverständigen,

f) Workshops, Seminare, Konferenzen, Kooperationsprogramme und -projekte, einschließlich gemeinsamer Forschungsprojekte zu Umwelttechnologien, und

g) sonstige Elemente, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls verständigen.

(5) Zur Unterstützung der Kooperations- und Durchführungsmaßnahmen nach diesem Kapitel unternimmt jede Vertragspartei gegebenenfalls Folgendes:

a) Sie teilt ihre Prioritäten für die Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei mit,

b) sie unterbreitet Vorschläge für Kooperationsmaßnahmen, auch im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels, und

c) sie entwickelt Kooperationsmaßnahmen und -programme im Einklang mit den von den Vertragsparteien festgelegten und vereinbarten Prioritäten und beteiligt sich an diesen.

ARTIKEL 16.16

Konsultationen zwischen den Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien sind stets bestrebt, eine Einigung über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels zu erzielen, und bemühen sich nach besten Kräften, alle sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen durch Zusammenarbeit, Dialog, Konsultationen und Informationsaustausch zu klären.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Konsultationen über sich aus diesem Kapitel ergebende Fragen ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die nach Artikel 16.14 (Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung und Kontaktstellen) Absatz 2 notifizierte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet. Die ersuchende Vertragspartei begründet ihr Ersuchen, benennt die strittige Maßnahme bzw. die betreffende Frage und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für das Ersuchen an.

(3) Betrifft die sich aus diesem Kapitel ergebende Frage die Einhaltung der Verpflichtungen aus einem multilateralen Umweltübereinkommen, dem die Vertragsparteien angehören, so kann die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, gegebenenfalls um Behandlung der Frage im Rahmen der in diesem multilateralen Umweltübereinkommen vorgesehenen Konsultations- oder sonstigen Verfahren ersuchen. Die ersuchende Vertragspartei bemüht sich dementsprechend um eine Klärung der Frage im Rahmen dieses multilateralen Übereinkommens, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(4) Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, übermittelt spätestens 50 Tage nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen sie unverzüglich, spätestens jedoch 90 Tage nach Eingang des Ersuchens, Konsultationen im Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung auf.

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, bei der Frage so bald wie möglich, gegebenenfalls auch im Wege geeigneter Kooperationsmaßnahmen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bei der Prüfung der Frage können die Vertragsparteien jede Person oder Stelle, die sie für geeignet halten, um Rat oder Unterstützung bitten.

ARTIKEL 16.17

Konsultationen im Gemischten Ausschuss

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Frage nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen Vertragsparteien) zu klären, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, dass der Gemischte Ausschuss zur Prüfung der Frage zusammentritt, indem sie ein entsprechendes schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt unverzüglich nach Einreichung des Ersuchens zusammen und bemüht sich, in der Frage zu einer Lösung zu gelangen, gegebenenfalls auch durch Einholung einschlägiger Informationen bei der IAO, einschlägigen Organisationen oder Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, staatlichen Stellen oder Quellen oder anderen einvernehmlich vereinbarten Stellen oder Quellen.

ARTIKEL 16.18

Konsultationen auf Ministerebene

Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Angelegenheit nach Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) zu klären, so steht es jeder Vertragspartei frei, die zuständigen Vertreter der Vertragsparteien auf Ministerebene mit der Frage zu befassen, welche sich wiederum bemühen, schnellstmöglich zu einer Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 16.19

Konsultationsverfahren

(1) Konsultationen nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen den Vertragsparteien), Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) oder Artikel 16.18 (Konsultationen auf Ministerebene) können persönlich oder mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden, auf die sich die Vertragsparteien verständigen.

(2) Konsultationen nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen den Vertragsparteien), Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) oder Artikel 16.18 (Konsultationen auf Ministerebene) und insbesondere die von Vertragsparteien bei den Konsultationen vertretenen Standpunkte sind vertraulich und lassen die Rechte einer Vertragspartei in weiteren oder sonstigen Verfahren unberührt[1].

(3) Vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen und sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Vertragspartei das Ergebnis der Konsultationen nach Artikel 16.16 (Konsultationen zwischen den Vertragsparteien), Artikel 16.17 (Konsultationen im Gemischten Ausschuss) oder Artikel 16.18 (Konsultationen auf Ministerebene) veröffentlichen. Wird das Ergebnis der Konsultationen veröffentlicht, erfolgt dies in Form eines gemeinsam erstellten Berichts.

(4) Die Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Konsultationen ausgetauschten Informationen, die die andere Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat, als vertraulich.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz die Vertragsparteien nicht daran hindert, ihre einschlägigen Interessenträger zu konsultieren.

ARTIKEL 16.20

Überprüfung

Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens um Überprüfung dieses Kapitels ersuchen. Eine solche Überprüfung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls die von ihren einschlägigen Interessenträgern im Zusammenhang mit dieser Überprüfung geäußerten Standpunkte berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung können die Vertragsparteien gegebenenfalls gemeinsam über künftige Maßnahmen entscheiden.

KAPITEL 17

STREITBEILEGUNG

ARTIKEL 17.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Verhinderung oder schnellstmögliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 17.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über

a) die Auslegung und Anwendung der erfassten Bestimmungen dieses Abkommens, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass eine Maßnahme[1] der anderen Vertragspartei nicht mit den erfassten Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar ist, oder

b) Vorbringen einer Partei, dass eine von der anderen Partei angewandte Maßnahme einen Vorteil, der ihr aus den erfassten Bestimmungen erwachsen würde, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, unabhängig davon, ob diese Maßnahme im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens steht oder nicht.

(2) Die erfassten Bestimmungen erstrecken sich auf sämtliche Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme von

a) Kapitel 7 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) Abschnitt A (Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen) und Abschnitt B (Generelle Schutzmaßnahmen)

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Maßnahme“ Unterlassungen einer Vertragspartei einschließt, ihre Verpflichtungen nach diesem Abkommen zu erfüllen.

b) Artikel 8.10 (Transparenz der Maßnahmen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen) und Artikel 8.20 (Subventionen),

c) Kapitel 10 (Geistiges Eigentum) für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels,

d) Kapitel 11 (Wettbewerbswidriges Verhalten, Fusionskontrolle und Subventionen),

e) Kapitel 12 (Kleine und mittlere Unternehmen),

f) Kapitel 13 (Transparenz),

g) Kapitel 14 (Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen),

h) Kapitel 15 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) und

i) Kapitel 16 (Handel und nachhaltige Entwicklung).

(3) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich des Artikels 5.12 (Technische Konsultationen) und des Artikels 6.10 (Technische Beratungen).

ARTIKEL 17.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und seiner Anhänge gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Anbieter alternativer Streitbeilegung“ bezeichnet einen Anbieter alternativer Streitbeilegungsdienste wie gute Dienste, Schlichtung oder Mediation, der seine Dienste gemäß Artikel 17.4 (Alternative Streitbeilegung) erbringt;

b) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche um Konsultationen nach Artikel 17.5 (Konsultationen) ersucht;

c) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;

d) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, an die ein Konsultationsersuchen nach Artikel 17.5 (Konsultationen) gerichtet wird, und

e) „verderbliche Waren“ bezeichnet Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften rasch verderben, insbesondere wenn es an geeigneten Lagerbedingungen mangelt.

ARTIKEL 17.4

Alternative Streitbeilegung

(1) Ungeachtet des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 können die Vertragsparteien jederzeit vereinbaren, ein alternatives Streitbeilegungsverfahren wie gute Dienste, Schlichtung oder Mediation in Anspruch zu nehmen, um bei Streitigkeiten über Maßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien mutmaßlich beeinträchtigen, leichter zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(2) Bei der Einleitung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens einigen sich die Vertragsparteien auf die Auswahl, die Aufgaben und die Befugnisse des Anbieters alternativer Streitbeilegung und auf die Regeln für das alternative Streitbeilegungsverfahren, auch in Bezug auf Fristen, Beendigung und Kosten.

(3) Ziehen die Vertragsparteien die Einleitung einer Mediation in Erwägung, so können sie das in Anhang 17-C (Modell-Mediationsverfahren) dargelegte Modell-Mediationsverfahren mit entsprechend vereinbarten Änderungen oder andere einvernehmlich vereinbarte Mediationsregeln nutzen.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt Folgendes:

a) Die nach Absatz 1 durchgeführten Verfahren, insbesondere die von den Vertragsparteien während dieser Verfahren vertretenen Standpunkte und alle Ratschläge oder Lösungsvorschläge, sind vertraulich und lassen die Rechte einer Vertragspartei in weiteren oder anderen Verfahren nach diesem oder einem anderen Abkommen unberührt und

b) die Vertragsparteien dürfen die Öffentlichkeit nur über die Tatsache, dass ein alternatives Streitbeilegungsverfahren stattfindet, unterrichten.

(5) Unbeschadet des Anhangs 17-C (Modell-Mediationsverfahren) Abschnitt E (Durchführung des Mediationsverfahrens) oder anderer von den Vertragsparteien vereinbarter Verfahren kann eine Vertragspartei die nach Absatz 1 eingeleiteten Verfahren jederzeit aussetzen oder beenden.

(6) Die nach Absatz 1 eingeleiteten Verfahren können während der Panelverfahren fortgesetzt werden, wenn sich die Vertragsparteien hierauf verständigen.

ARTIKEL 17.5

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 17.2 (Anwendungsbereich) genannten Streitigkeiten dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Jede Vertragspartei gibt ausreichende Gelegenheit für die Durchführung solcher Konsultationen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die ihrer Auffassung nach anzuwendenden erfassten Bestimmungen aufführt und die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Beschwerde angibt. Im Falle von Streitigkeiten im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b macht die betreffende Vertragspartei auch Angaben zu den Vorteilen, die ihrer Ansicht nach infolge der strittigen Maßnahme in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden.

(3) Die Beschwerdegegnerin beantwortet das Konsultationsersuchen innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Die Konsultationen gelten 45 Tage nach Eingang des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(4) Konsultationen, die die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei als dringend erachtet, unter anderem solche, die verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 15 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen verfährt jede Vertragspartei wie folgt:

a) Sie legt ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, inwieweit die strittige Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist bzw. inwieweit die strittige Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert,

b) sie wahrt die Vertraulichkeit aller bei den Konsultationen ausgetauschten und von einer Vertragspartei als vertraulich eingestuften Informationen und

c) sie bemüht sich, für die Konsultationen Personal ihrer staatlichen Stellen, das für den Gegenstand der Konsultationen zuständig ist oder über entsprechendes Fachwissen verfügt, zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und vertretenen Standpunkte, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in weiteren oder anderen Verfahren unberührt.

(7) Ein Konsultationsersuchen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a berührt nicht das Recht der ersuchenden Partei, gleichzeitig oder später um Konsultationen über eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu ersuchen und umgekehrt.

ARTIKEL 17.6

Ersuchen um Einsetzung eines Panels

(1) Die Beschwerdeführerin kann durch eine entsprechende an die Beschwerdegegnerin gerichtete schriftliche Notifikation um die Einsetzung eines Panels ersuchen, wenn

a) die Beschwerdegegnerin das Ersuchen um Konsultationen nicht innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang beantwortet,

b) innerhalb der in Artikel 17.5 (Konsultationen) Absätze 3 bzw. 4 festgelegten Fristen keine Konsultationen stattfinden,

c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder

d) die Konsultationen abgeschlossen wurden, ohne dass die Streitigkeit beigelegt werden konnte.

(2) Im Ersuchen um Einsetzung eines Panels (im Folgenden „Ersuchen um Einsetzung eines Panels“) muss

a) festgehalten sein, ob Konsultationen stattgefunden haben,

b) die strittige Maßnahme genannt werden und

c) dargelegt werden, inwiefern die betreffende Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist, wobei die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Beschwerde klar hervorgehen muss, oder inwiefern die betreffende Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert.

(3) Ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a berührt nicht das Recht der Beschwerdeführerin, gleichzeitig oder später um die Einsetzung eines Panels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu ersuchen und umgekehrt.

ARTIKEL 17.7

Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels

(1) Ersucht eine Vertragspartei nach Artikel 17.6 (Ersuchen um Einsetzung eines Panels) um Einsetzung eines Panels, so wird im Einklang mit diesem Artikel ein Panel eingesetzt.

(2) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.

(3) Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung eines Panels konsultieren die Vertragsparteien einander, um sich auf die Zusammensetzung des Panels zu einigen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so wählt jede Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist ein Panelmitglied aus der nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste dieser Vertragspartei aus. Wählt eine Vertragspartei innerhalb dieser Frist kein Panelmitglied aus ihrer Teilliste aus, so wird das Panelmitglied innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist von der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Teilliste dieser Vertragspartei ausgewählt.

(5) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Einigung über den Vorsitzenden des Panels, so wird der Vorsitzende des Panels innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist von der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Liste der nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste der Vorsitzenden ausgewählt.

(6) Wird ein Panelmitglied gemäß Absatz 4 oder 5 per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und alle sonstigen einschlägigen Modalitäten des Losverfahrens. Die Beschwerdegegnerin darf bei diesem Losverfahren zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Das Losverfahren wird in Anwesenheit der Vertragspartei(en) durchgeführt, die zugegen ist (sind).

(7) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage, nachdem das letzte der drei ausgewählten Panelmitglieder seine Bestellung gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 4 (Bestellung der Panelmitglieder) Absatz 3 angenommen hat, als eingesetzt.

(8) Steht eine als Panelmitglied ausgewählte Person nicht zur Verfügung oder stimmt sie ihrer Bestellung nicht zu, so wird nach demselben Auswahlverfahren eine neue Person ausgewählt.

(9) Wurde zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Losverfahren gemäß Absatz 4 oder 5 stattfinden soll, noch keine in Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 1 vorgesehene Liste erstellt oder ist keine der in einer Teilliste aufgeführten Personen verfügbar, so erfolgt die Auswahl gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 4 (Bestellung der Panelmitglieder) Absatz 1 innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist bzw. nach Bestätigung, dass keine Person verfügbar ist.

(10) Wird ein Fall gemäß den Artikeln 17.17 (Prüfung des Vollzugs), 17.18 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen) und 17.19 (Prüfung von nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen) an das ursprüngliche Panel oder gemäß Artikel 17.16 (Angemessene Frist) an den Vorsitzenden verwiesen und sind ein oder mehrere Panelmitglieder des ursprünglichen Panels nicht verfügbar, so werden sie durch ein neues Panelmitglied ersetzt, das nach diesem Artikel und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) ausgewählt wird.

ARTIKEL 17.8

Listen der Panelmitglieder

(1) Der Gemischte Ausschuss fasst spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Beschluss zur Erstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen.

(2) Die Liste gemäß Absatz 1 setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union aufgestellt wird,

b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Indiens aufgestellt wird, und

c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und in einem Panel den Vorsitz führen können.

(3) Jede Teilliste enthält mindestens fünf Personen. Der Gemischte Ausschuss stellt sicher, dass die Teillisten immer diese Mindestpersonenzahl aufweisen.

(4) Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann der Gemischte Ausschuss zusätzliche Listen mit Personen erstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann bei der Zusammenstellung des Panels nach dem in Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) dargelegten Verfahren auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen werden.

ARTIKEL 17.9

Anforderungen an die Panelmitglieder

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

a) Sie müssen nachweislich über Sachkenntnis oder Erfahrung in den Bereichen Recht[1] und internationaler Handel und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Fragen verfügen,

b) sie sind unabhängig und stehen keiner der Vertragsparteien nahe oder nehmen Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegen,

c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es für Erfahrung im Bereich Recht nicht erforderlich ist, dass ein Panelmitglied über einen formalen Abschluss in Rechtswissenschaften verfügt.

d) sie halten den Verhaltenskodex in Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegungsverfahren) ein.

(2) Der Vorsitzende muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

(3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

(4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Anbieter alternativer Streitbeilegung keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das dieselbe Angelegenheit betrifft, in der er als Anbieter alternativer Streitbeilegung tätig ist.

ARTIKEL 17.10

Aufgaben des Panels

(1) Das Panel nimmt gemäß seinem Mandat eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor.

(2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels enthalten Folgendes:

a) einen beschreibenden Teil, in dem die Vorbringen und Argumente der Vertragsparteien zusammengefasst sind,

b) seine Feststellungen und Schlussfolgerungen, einschließlich des festgestellten Sachverhalts, und

i) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a der Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und gegebenenfalls der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen oder

ii) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b des Vorliegens einer Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung eines Vorteils, der der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwächst, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise,

c) die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen und

d) alle sonstigen Feststellungen, die von den Vertragsparteien spätestens zum Zeitpunkt der Verhandlung gemeinsam angefordert wurden.

(3) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b verfährt das Panel wie folgt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren:

a) Es stellt fest, ob die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert,

b) es bestimmt gegebenenfalls, in welchem Umfang die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden,

c) wenn es festgestellt hat, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, empfiehlt es der Beschwerdegegnerin, eine für beide Seiten zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen[1], und

d) es schlägt gegebenenfalls und auf Ersuchen beider Vertragsparteien Mittel und Wege zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung, einschließlich durch Ausgleich, vor[2].

(4) Das Panel gibt keine Empfehlungen oder Vorschläge zu den Mitteln zur Beilegung der Streitigkeit ab, es sei denn, die Vertragsparteien ersuchen gemeinsam darum.

1 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet ist, die strittige Maßnahme zurückzunehmen.

2 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Vorschlag für die Vertragsparteien nicht bindend ist.

(5) Das Panel sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 17.11

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung eines Panels vorgelegten Angelegenheit im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen des Abkommens, Treffen von Feststellungen und Aufstellen von Schlussfolgerungen zur Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen bzw. , im Falle eines Ersuchens um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b, Prüfung der Frage, ob die betreffende Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, sowie Vorlage eines Berichts nach Artikel 17.13 (Zwischenbericht) bzw. 17.14 (Abschlussbericht)“.

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 17.12

Entscheidung über die Dringlichkeit

Eine Vertragspartei kann das Panel innerhalb von drei Tagen nach dessen Einsetzung ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die Streitigkeit eine dringende Angelegenheit betrifft. Das Panel legt innerhalb von 12 Tagen nach seiner Einsetzung eine entsprechende Entscheidung vor.

ARTIKEL 17.13

Zwischenbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 150 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel in Ausnahmefällen der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Panels dies den Vertragsparteien unverzüglich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht spätestens 180 Tage nach der Einsetzung des Panels vor. In dringenden Fällen legt das Panel innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor.

(2) Der Zwischenbericht enthält einen beschreibenden Teil sowie die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Panels.

(3) Eine Vertragspartei kann das Panel ersuchen, bestimmte Aspekte des Zwischenberichts innerhalb von 15 Tagen nach dessen Vorlage und in dringenden Fällen innerhalb von acht Tagen zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sieben Tagen – oder in dringenden Fällen innerhalb von fünf Tagen – nach Eingang des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben. Nach Prüfung der Stellungnahmen der Vertragsparteien und Vornahme jeder weiteren von ihm als zweckdienlich erachteten Prüfung kann das Panel seinen Bericht ändern.

ARTIKEL 17.14

Abschlussbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 45 Tagen – oder in dringenden Fällen innerhalb von 30 Tagen – nach Vorlage seines Zwischenberichts einen Abschlussbericht vor.

(2) Der Abschlussbericht enthält eine Erörterung etwaiger Ersuchen einer Vertragspartei zum Zwischenbericht nach Artikel 17.13 (Zwischenbericht) Absatz 3 und in ihm wird eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingegangen.

ARTIKEL 17.15

Umsetzung des Abschlussberichts

(1) Kommt das Panel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist, trifft die Beschwerdegegnerin die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen unverzüglich nachzukommen (im Folgenden „Vollzugsmaßnahmen“).

(2) Gelangt das Panel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Änderung zu vereinbaren oder zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen („Vollzugsmaßnahme“). Die Vertragsparteien bemühen sich, vorzugsweise eine Lösung zu finden, mit der der Marktzugang in einem der verursachten Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung des Vorteils entsprechenden Umfang durch Maßnahmen einschließlich der Senkung von Zöllen oder der Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse wirksam erweitert wird.

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Übermittlung des Abschlussberichts, welche Vollzugsmaßnahmen sie zur Umsetzung getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

ARTIKEL 17.16

Angemessene Frist

(1) Ist die sofortige Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 17.15 (Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 1 nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts die angemessene Frist, die sie für die Erfüllung der Verpflichtungen benötigt, und begründet selbige. Die Vertragsparteien streben eine Einigung über die angemessene Frist an.

(2) Haben die Vertragsparteien innerhalb von 50 Tagen nach Übermittlung des Abschlussberichts des Panels an die Vertragsparteien keine Einigung über die angemessene Frist erzielt, so kann die Beschwerdeführerin den Vorsitzenden des ursprünglichen Panels ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist festzulegen. Hat die Beschwerdeführerin kein solches gemacht[1]

(3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 15 Tage vor Ablauf der angemessenen Frist ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Abschlussberichts.

(4) Als Richtschnur gilt, dass die angemessene Frist 15 Monate ab Übermittlung des Abschlussberichts des Panels an die Vertragsparteien nicht überschreiten sollte. Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

[1] Bezugnahmen auf das Panel in anderen Artikeln dieses Kapitels, insbesondere in den Artikeln 17.10 (Aufgaben des Panels), 17.11 (Mandat), 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern), 17.22 (Aussetzung und Beendigung), 17.23 (Recht auf Information), 17.24 (Auslegungsregeln), 17.25 (Berichte und Entscheidungen des Panels), 17.28 (Einvernehmliche Lösung), 17.29 (Fristen) und 17.30 (Kosten), gelten sinngemäß auch für den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel.

ARTIKEL 17.17

Prüfung des Vollzugs

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist die von ihr getroffenen Vollzugsmaßnahmen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen von Vollzugsmaßnahmen oder über deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

(3) Das mit der Prüfung des Vollzugs betraute Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens einen Zwischenbericht über den Vollzug vor und übermittelt ihnen innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts seinen Abschlussbericht.

ARTIKEL 17.18

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen

(1) Bei dem Ausgleich und der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen (im Folgenden „Aussetzung von Verpflichtungen“) handelt es sich um einstweilige Maßnahmen, die ergriffen werden können, wenn die Beschwerdegegnerin dem Abschlussbericht nicht nachkommt. Vorzug vor einem Ausgleich oder einer Aussetzung von Verpflichtungen hat jedoch stets der vollständige Vollzug des Abschlussberichts.

(2) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Ausgleichsangebot vor und nimmt Verhandlungen auf, um sich auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden Ausgleich zu verständigen, wenn

a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass der Vollzug des Abschlussberichts nicht möglich ist,

b) die Beschwerdegegnerin innerhalb der in Artikel 17.15 (Umsetzung des Abschlussberichts) Absatz 3 genannten Frist oder vor Ablauf der nach Artikel 17.16 (Angemessene Frist) festgelegten angemessenen Frist keine Vollzugsmaßnahmen notifiziert hat,

c) das Panel nach einer Prüfung des Vollzugs nach Artikel 17.17 (Prüfung des Vollzugs) feststellt, dass keine Vollzugsmaßnahmen ergriffen wurden, oder

d) das Panel nach einer Prüfung des Vollzugs nach Artikel 17.17 (Prüfung des Vollzugs) feststellt, dass die ergriffene Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.

(3) Die Beschwerdeführerin kann, nach obligatorischer Notifizierung ihrer Absichten an die Beschwerdegegnerin , im Einklang mit Absatz 4 bzw. 5 Verpflichtungen aus den erfassten Bestimmungen aussetzen,

a) wenn einer der in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Umstände vorliegt und die Beschwerdeführerin nicht um Ausgleich nach Absatz 2 ersucht hat,

b) wenn die Beschwerdeführerin um Ausgleich nach Absatz 2 ersucht hat und sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens auf einen Ausgleich geeinigt haben oder

c) wenn die Vertragsparteien einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich nach Absatz 2 vereinbart haben, die Beschwerdegegnerin sich jedoch nicht an die Bedingungen der Vereinbarung gehalten hat.

(4) Die Notifikation nach Absatz 3 muss Folgendes enthalten:

a) den Umfang der beabsichtigten Aussetzung von Verpflichtungen,

b) den/die relevanten Sektor(en), auf den/die sich die Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen beziehen, und

c) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a die Gründe für den Beschluss der Beschwerdeführerin, Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen in einem anderen Sektor als dem Sektor, in dem das Panel eine Unvereinbarkeit mit dem Abkommen festgestellt hat, auszusetzen.

(5) Ist die Beschwerdeführerin im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b der Auffassung, dass die Aussetzung von Zugeständnissen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der strittigen Maßnahme betroffenen Sektor(en) nicht praktikabel oder wirksam ist, so kann sie versuchen, sie auf andere Sektoren anzuwenden. In diesem Fall berücksichtigt die Beschwerdeführerin

a) den Handel in dem durch die strittige Maßnahme beeinträchtigten Sektor und die Bedeutung dieses Handels für die betreffende Partei,

b) die weitergehenden wirtschaftlichen Aspekte, die mit der Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung zusammenhängen, und

c) die weiteren wirtschaftlichen Folgen der Anwendung der Aussetzung von Zugeständnissen, einschließlich der Ausweitung der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen auf mehrere Sektoren, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Größe der betroffenen Sektoren Rechnung zu tragen.

(6) Die Beschwerdeführerin kann Verpflichtungen frühestens 30 Tage nach Eingang der Notifikation nach Absatz 3 aussetzen. Im Falle eines Ersuchens der Beschwerdegegnerin nach Absatz 9 darf die Beschwerdeführerin Verpflichtungen erst nach Entscheidung des Panels über das Ersuchen und im Einklang mit dieser Entscheidung aussetzen.

(7) Der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen darf den Umfang der Vorteile, die durch die als mit den erfassten Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar befundene Maßnahme zunichtegemacht oder geschmälert wurden, nicht übersteigen.

(8) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b gewährt die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin in dem Sektor, für den die fraglichen Abhilfemaßnahmen gelten, weiterhin eine Behandlung, die deutlich günstiger ist als die Behandlung, die sie im Rahmen der nichtpräferenziellen Regelung zum betreffenden Zeitpunkt gewährt. Insbesondere in Fällen, in denen eine einstweilige Abhilfemaßnahme im Wege der Aussetzung von Zollzugeständnissen getroffen wird, räumt die Beschwerdeführerin denjenigen Waren Vorrang ein, die Gegenstand einer vollständigen Zollliberalisierung sind, und sämtliche einstweilige Abhilfemaßnahmen dürfen 50 % der Differenz zwischen dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Zollsatz nach Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) einerseits und dem von der aussetzenden Vertragspartei angewandten nichtpräferenziellen Zollsatz andererseits nicht überschreiten.

(9) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen den Umfang des Vorteils, der durch den Nichtvollzug des Abschlussberichts durch die Beschwerdegegnerin zunichtegemacht oder geschmälert wurde, überschreitet, oder ist sie der Ansicht, dass sie die Bedingungen eines nach Absatz 2 vereinbarten Ausgleichs eingehalten hat, oder macht sie geltend, dass die Beschwerdeführerin die nach Absatz 4 Buchstabe c erforderliche Begründung nicht vorgelegt hat, so kann sie spätestens 30 Tage nach Zustellung der Notifikation nach Absatz 3 das ursprüngliche Panel ersuchen, über die Angelegenheit zu befinden.

(10) Das in Absatz 9 genannte Panel legt den Vertragsparteien in der Regel innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum des Ersuchens seine Entscheidung in der Angelegenheit vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitzende des Panels dies den Vertragsparteien und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht spätestens 60 Tage nach dem Datum des Ersuchens vor.

(11) Bei der Aussetzung von Verpflichtungen bzw. dem Ausgleich handelt es sich um einstweilige Maßnahmen, die nur so lange aufrechterhalten werden, bis

a) die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 17.28 (Einvernehmliche Lösung) erzielt haben,

b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet,

c) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe a eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet, oder

d) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b eine Maßnahme, die gemäß den Feststellungen des Panels einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass keine Zunichtemachung oder erhebliche Schmälerung des Vorteils mehr vorliegt.

(12) Ungeachtet des Absatzes 2 kann im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 17.2 (Anwendungsbereich) Absatz 1 Buchstabe b ein Ausgleich Teil einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung als endgültige Streitbeilegung sein.

ARTIKEL 17.19

Prüfung von nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Vollzugsmaßnahmen, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen bzw. nach einem einstweiligen Ausgleich getroffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf, und in Fällen, in denen ein Ausgleich vorgenommen wurde, kann die Beschwerdegegnerin die Anwendung des Ausgleichs beenden.

(2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in der in Absatz 1 genannten Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahme mit den Bestimmungen im Einklang befindet, so steht es jeder Partei frei, das ursprüngliche Panel zu ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Stellt das Panel fest, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die Vollzugsmaßnahme mit den Bestimmungen im Einklang befindet, so hebt die Beschwerdeführerin unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung, die Aussetzung von Verpflichtungen auf, und die Beschwerdegegnerin kann die Anwendung eines etwaigen Ausgleichs beenden. Gegebenenfalls wird der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder der Umfang des Ausgleichs im Lichte der Entscheidung des Panels angepasst.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden.

ARTIKEL 17.20

Ersetzung von Panelmitgliedern

Tritt ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Kapitel zurück, kann es nicht tätig werden oder muss es ersetzt werden, weil es die Anforderungen an Panelmitglieder nach Artikel 17.9 (Anforderungen an die Panelmitglieder) nicht erfüllt, so wird ein Nachfolger nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) bestellt, der dieselben Befugnisse und Aufgaben hat wie das ursprüngliche Panelmitglied. Die Arbeit des Panels, einschließlich etwaiger relevanter Fristen, wird ab dem Tag, an dem das ursprüngliche Panelmitglied nicht mehr tätig werden kann oder ersetzt werden muss, bis zum Tag der Bestellung des neuen Panelmitglieds ausgesetzt.

ARTIKEL 17.21

Verfahrensordnung

Konsultationen und Panelverfahren nach diesem Kapitel werden durch dieses Kapitel und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) geregelt.

ARTIKEL 17.22

Aussetzung und Beendigung

(1) Auf Ersuchen der Beschwerdeführerin kann das Panel seine Arbeit jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aussetzen. In diesem Fall nimmt das Panel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen der Beschwerdeführerin oder vor Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen beider Vertragsparteien wieder auf.

(2) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aus. In diesem Fall nimmt das Panel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen der Beschwerdeführerin oder vor Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen beider Vertragsparteien wieder auf. Das Panel kann seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf Ersuchen der Beschwerdegegnerin wieder aufnehmen.

(3) Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies dem Panel und der anderen Vertragspartei entsprechend. Nimmt das Panel nach Ablauf des Aussetzungszeitraums seine Arbeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht wieder auf, so erlischt die Befugnis des Panels und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.

(4) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die in diesem Kapitel festgelegten relevanten Fristen um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

(5) Das Panel stellt sein Verfahren ein, wenn die Vertragsparteien es darum ersuchen.

ARTIKEL 17.23

Recht auf Information

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für nötig und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

(2) Nach Konsultation der Vertragsparteien kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen bzw. die ihm geeignet erscheinende Fachberatung aus jeder beliebigen Quelle einholen. Nach Konsultation der Vertragsparteien ist das Panel ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einzuholen.

(3) Alle Informationen, jede Fachberatung und alle Sachverständigengutachten, die im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholt wurden, sind den Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen und die Vertragsparteien können hierzu Stellung nehmen. Berücksichtigt das Panel die Informationen oder die Fachberatung bei der Ausarbeitung seines Berichts, so berücksichtigt es auch etwaige Stellungnahmen der Vertragsparteien zu den Informationen bzw. zur Fachberatung.

ARTIKEL 17.24

Auslegungsregeln

(1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus.

(2) Das Panel berücksichtigt die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Berufungsgremiums.

ARTIKEL 17.25

Berichte und Entscheidungen des Panels

(1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Gelingt es dem Panel nicht, Einvernehmlichkeit zu erzielen, so entscheidet es mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 11 (Vertraulichkeit) Absatz 3 als vertraulich.

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt werden.

(4) Mit Ausnahme des Zwischenberichts sind alle Berichte und Entscheidungen des Panels für die Vertragsparteien bindend und werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen.

ARTIKEL 17.26

Wahl des Gremiums

(1) Bei Streitigkeiten über ein Recht oder eine Verpflichtung aus diesem Abkommen und ein im Wesentlichen gleichwertiges Recht oder eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Übereinkommen, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, wählt die beschwerdeführende Vertragspartei das Gremium aus, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat die beschwerdeführende Vertragspartei ein Gremium ausgewählt, so wird das gewählte Gremium unter Ausschluss anderer Gremien genutzt[1], es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über die strittigen Fragen befinden.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Wahl eines Gremiums die Verpflichtung mit sich bringt, Konsultationen in anderen Gremien zu beenden.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein Gremium als ausgewählt

a) bei Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt auf Ersuchen einer Vertragspartei um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.6 (Ersuchen um Einsetzung eines Panels) Absatz 2,

b) bei Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen auf Ersuchen einer Vertragspartei um Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 DSU und

c) bei Streitbeilegungsverfahren im Rahmen etwaiger sonstiger in Absatz 1 genannter Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.

(4) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen vorzunehmen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dem beide Vertragsparteien angehören, genehmigt wurde. Das WTO-Übereinkommen oder ein anderes internationales Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien darf nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

ARTIKEL 17.27

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, unverzüglich Folgendes zu veröffentlichen:

a) ein Konsultationsersuchen nach Artikel 17.5 (Konsultationen) Absatz 2,

b) ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.6 (Ersuchen um Einsetzung eines Panels) Absatz 2,

c) das Datum der Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) Absatz 7,

d) ihre Schriftsätze und Erklärungen im Panelverfahren[1],

e) die Tatsache, dass eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 17.28 (Einvernehmliche Lösung) erzielt wurde, und

f) die Abschlussberichte und Entscheidungen des Panels.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dieses Recht nicht auf die Offenlegung aller Schriftsätze und Erklärungen einer anderen Vertragspartei im Panelverfahren erstreckt.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die Verhandlungen des Panels öffentlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 11 (Vertraulichkeit).

ARTIKEL 17.28

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 17.2 (Anwendungsbereich) jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.

(2) Wird im Rahmen eines Panelverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Panel. Mit dieser Notifikation ist das Panelverfahren abgeschlossen.

(3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.

(4) Spätestens bei Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 17.29

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel aufgeführten Fristen werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, in Tagen ab dem Tag gerechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Das Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

(3) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 17.30

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panelverfahren entstehen, selbst.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, tragen die Vertragsparteien die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Vergütung und Auslagen der Panelmitglieder, gemeinsam und zu gleichen Teilen.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann einen Beschluss erlassen, um die Parameter oder sonstigen Einzelheiten der Vergütung und Kostenerstattung für Panelmitglieder, einschließlich der damit verbundenen Kosten, die im Laufe des Panelverfahrens anfallen könnten, festzulegen. Bis zu diesem Beschluss werden die Parameter der Vergütung und Kostenerstattung gemäß Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung) Regel 4 (Bestellung der Panelmitglieder) Absatz 3 festgelegt.

KAPITEL 18

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18.1

Gemischter Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien richten einen Gemischten Ausschuss ein, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt der Gemischte Ausschuss danach einmal jährlich an einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Auf Ersuchen einer Vertragspartei können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, schnellstmöglich zu einem für beide Seiten günstigen Termin eine Sondersitzung des Gemischten Ausschusses abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses finden abwechselnd in der Europäischen Union oder in Indien statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Gemischte Ausschuss kann seine Sitzungen nach Vereinbarung der Vertragsparteien als Präsenzsitzungen oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg abhalten.

(4) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem indischen Minister für Handel und Industrie oder ihren jeweiligen Beauftragten geführt.

(5) Die Arbeit des Gemischten Ausschusses wird durch die in Anhang 18-A (Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses) festgelegte Geschäftsordnung geregelt.

ARTIKEL 18.2

Aufgaben des Gemischten Ausschusses

(1) Der Gemischte Ausschuss

a) sorgt für das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren dieses Abkommens,

b) prüft Möglichkeiten zur Intensivierung von Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, auch im Hinblick auf den Marktzugang,

c) bewertet, prüft und überwacht die Durchführung und die allgemeine Funktionsweise dieses Abkommens und seine Auswirkungen,

d) überwacht und koordiniert die Arbeit aller Sonderausschüsse und gegebenenfalls aller anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien,

e) bemüht sich unbeschadet des Kapitels 17 (Streitbeilegung) um die Verhinderung oder Lösung von Problemen, die sich in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen ergeben können, oder um die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten können,

f) prüft Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens und

g) prüft alle sonstigen relevanten Fragen, die die von diesem Abkommen erfassten Bereiche betreffen, gemäß Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuss kann

a) zur Verbesserung des Funktionierens dieses Abkommens Sonderausschüsse oder andere Gremien – mit Ausnahme der nach Artikel 18.3 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschüsse – einsetzen, neu organisieren oder auflösen und deren Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben festlegen,

b) den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen oder sonstigen Gremien Verantwortlichkeiten zuweisen bzw. übertragen,

c) den Vertragsparteien gemäß Absatz 1 Buchstabe f Änderungen dieses Abkommens empfehlen,

d) Beschlüsse annehmen zur Änderung[1] von

i) Anhang 2-A (Stufenpläne für die Zollverpflichtungen) und Anhang 2-B (Zollkontingente für Stahl),

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Annahme von Änderungsbeschlüssen im Falle Indiens die vorherige Erfüllung seiner internen rechtlichen Anforderungen erfordert.

ii) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln), Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), Anhang 3-C (Muster für die Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-D (Authentifizierungsverfahren für die Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-E (Ursprungszeugnisse), Anhang 3-F (Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra) und Anhang 3-G (Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino),

iii) Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung),

iv) Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegungsverfahren),

v) Anhang 17-C (Modell-Mediationsverfahren) und

vi) Anhang 18-A (Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses),

e) gegebenenfalls Beschlüsse zur Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, die für die Vertragsparteien und die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) genannten Panels verbindlich sind, prüfen und erlassen,

f) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen,

g) Empfehlungen zu allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen abgeben,

h) Vorschläge für künftige Kooperationsmaßnahmen, einschließlich zur Erleichterung der Überwachung und Bewertung dieses Abkommens, erörtern und prüfen und

i) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.

ARTIKEL 18.3

Sonderausschüsse

(1) Der Gemischte Ausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:

a) den Ausschuss für Warenhandel,

b) den Ausschuss für Zoll und Ursprungsregeln,

c) den Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,

d) den Ausschuss für technische Handelshemmnisse,

e) den Ausschuss für den Handel mit Dienstleistungen und den digitalen Handel,

f) den Ausschuss für Rechte des geistigen Eigentums,

g) den Ausschuss für nachhaltige Lebensmittelsysteme und

h) den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist oder von den Vertragsparteien vereinbart wird, treten die Sonderausschüsse einmal jährlich zu einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertretern der Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Sondersitzungen können auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Gemischten Ausschusses im gegenseitigen Einvernehmen einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Sonderausschüsse finden abwechselnd in der Europäischen Union oder in Indien statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sonderausschüsse können nach Vereinbarung der Vertragsparteien persönlich oder über einen anderen geeigneten Kommunikationsweg zusammentreten.

(4) Der Vorsitz in den Sonderausschüssen wird von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt.

(5) Jeder Sonderausschuss gibt sich spätestens bei seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung[1]. Bis zur Annahme einer solchen Geschäftsordnung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses in Anhang 18-A (Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses).

(6) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass bei den Sitzungen der Sonderausschüsse alle für die jeweils anstehenden Themen zuständigen Behörden so vertreten sind, wie es den Vertragsparteien zweckdienlich erscheint, und dass jedes Thema auf angemessenem fachlichen Niveau erörtert werden kann. Jede Vertragspartei bestimmt die Zusammensetzung ihrer eigenen Delegation.

ARTIKEL 18.4

Aufgaben der Sonderausschüsse

(1) Neben ihren in den einschlägigen Kapiteln dieses Abkommens festgelegten spezifischen Aufgaben haben die Sonderausschüsse in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Kapiteln, die in ihre Zuständigkeit fallen, die Aufgabe,

a) ihre Umsetzung zu überwachen und zu überprüfen und ihr ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen,

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Befugnis zur Annahme einer Geschäftsordnung auch die Befugnis zur Annahme späterer Änderungen an der Geschäftsordnung beinhaltet.

b) den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch Berichterstattung an den Gemischten Ausschuss und Erfüllung aller Aufgaben, die der Gemischte Ausschuss ihnen überträgt,

c) die zur Unterstützung der Aufgaben des Gemischten Ausschusses erforderlichen vorbereitenden technischen Arbeiten auszuführen, einschließlich zur Annahme von Beschlüssen oder Empfehlungen durch den Gemischten Ausschuss,

d) den Vertragsparteien als Forum für den Austausch von Informationen, die Erörterung bewährter Verfahren und den Austausch über Erfahrungen mit der Durchführung zu dienen,

e) den Gemischten Ausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen über die jeweiligen Termine und Tagesordnungen zu unterrichten und

f) dem Gemischten Ausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen zu berichten.

(2) Neben ihren in den einschlägigen Kapiteln dieses Abkommens festgelegten spezifischen Aufgaben können die Sonderausschüsse in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Kapiteln, die in ihre Zuständigkeit fallen,

a) unbeschadet des Kapitels 17 (Streitbeilegung) technische Fragen erörtern und

b) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen.

ARTIKEL 18.5

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse

(1) Beschlüsse und Empfehlungen werden einvernehmlich angenommen.

(2) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses sind für die Vertragsparteien und die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) genannten Panels bindend. Beschlüsse von Sonderausschüssen zu Kapiteln, die in ihre Zuständigkeit fallen, sind für die Vertragsparteien bindend.

(3) Empfehlungen sind nicht bindend.

ARTIKEL 18.6

Beteiligung der Interessenträger

Jede Vertragspartei fördert die Beteiligung einschlägiger nichtstaatlicher Interessenträger an der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere durch Zusammenarbeit mit ihrem jeweiligen internen Beratungsgremium gemäß Artikel 18.7 (Internes Beratungsgremium).

ARTIKEL 18.7

Internes Beratungsgremium

(1) Jede Vertragspartei richtet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein neues internes Beratungsgremium ein oder benennt ein bestehendes internes Beratungsgremium, das die Vertragspartei in unter dieses Abkommen fallenden Fragen berät. Jede Vertragspartei unterstützt eine angemessene und ausgewogene Vertretung einschlägiger nichtstaatlicher Interessenträger in unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten. Das interne Beratungsgremium kann zur Erörterung verschiedener Kapitel und Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

(2) Jede Vertragspartei tritt regelmäßig – in der Regel mindestens einmal jährlich – mit ihrem internen Beratungsgremium zusammen, das der betreffenden Vertragspartei Stellungnahmen zur Durchführung dieses Abkommens übermitteln kann.

(3) Jede Vertragspartei macht Informationen über ihr internes Beratungsgremium öffentlich zugänglich und benennt eine Kontaktstelle, um die Einbeziehung der Interessenträger zu erleichtern.

ARTIKEL 18.8

Schnellverfahren

(1) Die Vertragsparteien richten für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche ein spezielles beschleunigtes Verfahren ein, um

a) Fragen oder Bedenken zu behandeln, die sich aus Maßnahmen mit allgemeiner Geltung ergeben, die eine erhebliche Störung oder Behinderung des Handels zwischen den Vertragsparteien verursachen oder zu verursachen drohen,

b) Fragen oder Bedenken in Bezug auf künftige oder geplante Regulierungsinitiativen oder -entwicklungen in einer Vertragspartei, die eine erhebliche Störung oder Behinderung des Handels zwischen den Vertragsparteien verursachen oder zu verursachen drohen, zu behandeln und zu klären oder

c) wichtige Durchführungsfragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen, die erhebliche Auswirkungen auf den bilateralen Handel zwischen den Vertragsparteien haben, zu erörtern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es im Rahmen dieses Abkommens nicht zur Dopplung von Verfahren kommen darf. Daher kann eine Vertragspartei auf dieses Verfahren zurückgreifen, wenn die Angelegenheit dringend ist oder im Rahmen der regulären Arbeit der nach diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschüsse nicht in zufriedenstellender Weise geklärt wird.

(3) In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei über ihre Kontaktstelle ersuchen, eine dringende Sitzung des zuständigen Sonderausschusses einzuberufen. In einem solchen Ersuchen muss die Maßnahme, die Regulierungsinitiative oder die Durchführungsfrage im Einzelnen hinreichend dargelegt werden und müssen die tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen auf den Handel und die spezifischen zu erörternden Fragen oder Bedenken angegeben werden. Geht das Ersuchen über den Kompetenzbereich des betreffenden Sonderausschusses hinaus, so stellt jede Vertragspartei ein angemessenes Maß an Fachwissen sicher.

(4) Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, antwortet spätestens zehn Tage nach Eingang des in Absatz 3 genannten Ersuchens, um den Termin und die Form der Sitzung des zuständigen Sonderausschusses zu vereinbaren. Die Sitzung findet spätestens 45 Tage nach der Antwort der Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, oder zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt statt.

(5) Der zuständige Sonderausschuss prüft die Angelegenheit auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen. Nach Prüfung der Angelegenheit übermittelt er dem Gemischten Ausschuss spätestens 30 Tage nach seiner Sitzung einen ausführlichen Bericht mit den entsprechenden Feststellungen und Empfehlungen sowie gegebenenfalls Maßnahmenvorschlägen.

(6) Ist eine Vertragspartei nach Übermittlung des Berichts des zuständigen Sonderausschusses an den Gemischten Ausschuss gemäß Absatz 5 der Auffassung, dass die Angelegenheit einer weiteren Prüfung bedarf, so kann sie den Gemischten Ausschuss, der sich aus den in Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 4 genannten Beauftragten zusammensetzt, um Prüfung der Angelegenheit ersuchen. Der Gemischte Ausschuss tritt spätestens 30 Tage nach Eingang eines solchen Ersuchens oder zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt zusammen, um den Bericht zu prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben alle von den Vertragsparteien vereinbarten Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Wird bei der in Absatz 6 genannten Sitzung des Gemischten Ausschusses keine einvernehmliche Lösung erzielt, so tritt – auf Ersuchen einer Vertragspartei – der in Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 4 genannte Gemischte Ausschuss auf Ministerebene spätestens 45 Tage nach der in Absatz 6 genannten Sitzung oder zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt zusammen, um die Angelegenheit zu prüfen.

(8) Erzielt der Gemischte Ausschuss auf Ministerebene eine Einigung über die in der Angelegenheit zu ergreifenden Maßnahmen, so unterrichtet die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen über die geplanten Folgemaßnahmen.

(9) Dieser Artikel lässt die den Vertragsparteien aus Kapitel 17 (Streitbeilegung) erwachsenden Rechte und Pflichten unberührt.

ARTIKEL 18.9

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten benennt jede Vertragspartei spätestens 60 Tage nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten der Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich mit.

KAPITEL 19

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUSNAHMEN

ARTIKEL 19.1

Leistungsbilanz

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem am 22. Juli 1944 in Bretton Woods angenommenen Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“)[1].

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Artikel 19.1 (Leistungsbilanz) in Bezug auf Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) nur für Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen gilt, die sich auf die spezifischen Verpflichtungen beziehen, die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Kapitels eingegangen ist.

ARTIKEL 19.2

Kapitalverkehr

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei für die Zwecke des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen) und im Rahmen der darin eingegangenen spezifischen Marktzugangsverpflichtungen im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Verkehr von Kapital.

ARTIKEL 19.3

Den Kapitalverkehr sowie Zahlungen oder Transfers betreffende Maßnahmen

Artikel 19.1 (Leistungsbilanz) und Artikel 19.2 (Kapitalverkehr) sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, in billiger und diskriminierungsfreier Art und Weise und ohne dass dies eine verschleierte Beschränkung von Zahlungen, Transfers oder Kapitalverkehr darstellen würde, ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

a) Konkurs, Insolvenz, Bankensanierung und -abwicklung und Schutz der Gläubigerrechte,

b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,

c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,

d) strafbare Handlungen, irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten,

e) Einhaltung von Verfügungen, Urteilen, Entscheidungen oder Schiedssprüchen in Gerichts-, gerichtsähnlichen, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren,

f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme oder

g) Besteuerung.

ARTIKEL 19.4

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union oder der Währungs- und Wechselkurspolitik Indiens schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die betreffende Vertragspartei bis zur Wiederherstellung von Normalität Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers ergreifen oder beibehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

ARTIKEL 19.5

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Ist eine Vertragspartei mit schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten konfrontiert oder drohen solche Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers ergreifen oder beibehalten[1].

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es unter anderem aufgrund bestehender oder drohender schwerwiegender Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Währungs- oder Wechselkurspolitik zu schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten kommen könnte oder solche Schwierigkeiten drohen könnten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen

a) müssen mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,

b) dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die zur Behebung der in Absatz 1 beschriebenen Umstände notwendig sind,

c) dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und müssen schrittweise abgebaut werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Umstände verbessern,

d) schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig und

e) sind nicht diskriminierend im Vergleich zu Drittländern in vergleichbarer Lage.

(3) Beim Handel mit Waren kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz ergreifen oder beibehalten. Solche Maßnahmen müssen mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 im Einklang stehen.

(4) Beim Handel mit Dienstleistungen kann jede Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz ergreifen oder beibehalten. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach Absatz 1 beibehält oder ergriffen hat, teilt dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit.

(6) Soweit es sich nicht mit dem WTO-Verfahren oder dem Verfahren des Internationalen Währungsfonds überschneidet, nimmt die Vertragspartei, die Beschränkungen nach Absatz 1 einführt oder beibehält, nach Zustellung der Mitteilung und auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich Konsultationen mit der anderen Vertragspartei im Ausschuss für Warenhandel bzw. im Ausschuss für den Handel mit Dienstleistungen und den digitalen Handel zur Prüfung der von ihr ergriffenen oder beibehaltenen Maßnahmen auf.

ARTIKEL 19.6

Offenlegung von Informationen und Umgang mit vertraulichen Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Pflicht der Vertragsparteien begründet, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung

a) den Rechtsvollzug behindert,

b) dem öffentlichen Interesse anderweitig zuwiderläuft,

c) nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften untersagt ist oder

d) den berechtigten geschäftlichen Interessen von bestimmten öffentlichen oder privaten Unternehmen schadet,

mit Ausnahme von Fällen, in denen ein Panel solche vertraulichen Informationen in Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) anfordert. Werden solche Informationen bereitgestellt, stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Legt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei, dem Gemischten Ausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten und als solche eingestuft sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.

(3) Im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellte vertrauliche Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt wurden[1].

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 können im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellte vertrauliche Informationen an Dritte weitergegeben werden, sofern die Vertragspartei, die die Informationen bereitstellt, zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies auch gerichtliche oder gerichtsähnliche Verfahren umfasst, die sich auf den Zweck beziehen, für den die Informationen bereitgestellt wurden.

ARTIKEL 19.7

Allgemeine Ausnahmen

(1) Für die Zwecke des Kapitels 2 (Warenhandel), des Kapitels 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), des Kapitels 4 (Zoll- und Handelserleichterungen), des Kapitels 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), des Kapitels 6 (Technische Handelshemmnisse), des Kapitels 9 (Digitaler Handel) und des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen, sind Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen), Kapitel 9 (Digitaler Handel), Artikel 19.1 (Leistungsbilanz) und Artikel 19.2 (Kapitalverkehr) nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen,

a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit[1] oder die öffentliche Moral zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten[2],

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass unter „öffentliche Sicherheit“ für die Zwecke des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen), des Kapitels 9 (Digitaler Handel), des Artikels 19.1 (Leistungsbilanz) und des Artikels 19.2 (Kapitalverkehr) auch Maßnahmen zum Schutz kritischer öffentlicher oder privater Infrastrukturen für die Kommunikation und die Strom- oder Wasserversorgung vor mutwilligen Versuchen, diese Infrastrukturen unbrauchbar zu machen oder zu schädigen, fallen können.

[2] Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen oder

c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit

 i) der Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder dem Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Dienstleistungsverträgen,

 ii) dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und dem Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten oder

 iii) der Sicherheit,

d) die nicht mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) vereinbar sind, vorausgesetzt das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine gerechte oder wirksame[1] Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei zu gewährleisten,

e) die nicht mit Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) vereinbar sind, vorausgesetzt die unterschiedliche Behandlung beruht auf einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder auf Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einer anderen internationalen Übereinkunft oder in einer anderen Vereinbarung, an die die Vertragsparteien gebunden sind.

[1] Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

a) die für gebietsfremde Dienstleistungserbringer gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind, oder

b) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder

c) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen, oder

d) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder

e) die unterscheiden zwischen Dienstleistungserbringern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Dienstleistungserbringern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden, oder

f) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in Artikel 19.7 Absatz 2 Buchstabe d und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den im Recht der Vertragspartei, die die Maßnahme ergreift, vorgesehenen steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen ausgelegt.

ARTIKEL 19.8

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

a) es eine Verpflichtung der Vertragsparteien begründet, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren oder

b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zu ergreifen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar

 i) in Bezug auf die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und den Handel und Geschäfte mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

 ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden oder

iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder

c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zur Erfüllung der von ihr im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu unternehmen.

ARTIKEL 19.9

Besteuerung

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten Indiens oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten aus Steuerübereinkünften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer solchen Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(2) Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) ist nicht auf einen Vorteil anwendbar, den eine Vertragspartei aufgrund einer Steuerübereinkunft gewährt.

KAPITEL 20

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 20.1

Anhänge, Anlagen und Fußnoten

Die Anhänge, Anlagen und Fußnoten sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 20.2

Privatrechte

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es unmittelbar Rechte oder Pflichten für andere Personen als die Vertragsparteien begründet oder dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein Klagerecht gegen die andere Vertragspartei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 20.3

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien verweisen auf die Verpflichtungen aus Artikel 1 Absatz 1 des am 20. Dezember 1993 in Brüssel geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung. Diese Verpflichtungen sind wesentliche Elemente dieses Abkommens.

ARTIKEL 20.4

Allgemeine Überprüfung

(1) Der Gemischte Ausschuss nimmt innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle fünf Jahre oder zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt eine allgemeine Überprüfung dieses Abkommens zur Förderung seiner Ziele vor.

(2) Bei der Überprüfung gemäß Absatz 1 wird Folgendes berücksichtigt:

a) das Ziel einer weiteren Liberalisierung der Marktzugangsbedingungen,

b) dass die Durchführung und das allgemeine Funktionieren dieses Abkommens für beide Seiten vorteilhafte Ergebnisse bringen sollen,

c) die Arbeit der einschlägigen Sonderausschüsse oder anderer im Rahmen dieses Abkommens eingesetzter Gremien, einschließlich Überprüfungen im Rahmen der einschlägigen Kapitel, und

d) alle sonstigen von den Vertragsparteien vereinbarten Fragen.

ARTIKEL 20.5

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Änderungen treten entsprechend Artikel 20.6 (Inkrafttreten) in Kraft.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 2 Buchstabe d Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens fassen. In dem betreffenden Beschluss des Gemischten Ausschusses wird das Datum des Inkrafttretens der Änderungen angegeben.

ARTIKEL 20.6

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen den Abschluss ihrer zu diesem Zweck jeweils erforderlichen internen rechtlichen Verfahren bestätigt haben. Die Vertragsparteien können ein anderes Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens vereinbaren.

(2) Die Notifikationen nach Absatz 1 sind im Falle der Europäischen Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Falle Indiens an den indischen Staatssekretär, Regierungsbehörde für Handel, Ministerium für Handel und Industrie, zu richten.

ARTIKEL 20.7

Künftige Beitritte zur Europäischen Union

(1) Die Europäische Union notifiziert Indien jeden Antrag eines Drittlands auf Beitritt zur Europäischen Union.

(2) Bei den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und einem Drittland nach Absatz 1 verfährt die Europäische Union wie folgt:

a) Sie stellt auf Ersuchen Indiens möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und

b) sie trägt etwaigen Bedenken Indiens Rechnung.

(3) Die Europäische Union notifiziert Indien das Datum der Unterzeichnung und des Inkrafttretens eines Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur Europäischen Union.

(4) Der Gemischte Ausschuss prüft etwaige Auswirkungen des Beitritts eines Drittlands zur Europäischen Union auf dieses Abkommen rechtzeitig vor dem Beitrittstermin.

(5) Soweit erforderlich, verfahren die Vertragsparteien vor dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur Europäischen Union wie folgt:

a) Sie ändern das vorliegende Abkommen im Einklang mit Artikel 20.5 (Änderungen) oder

b) sie sehen im Wege eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses andere notwendige Anpassungen des vorliegenden Abkommens oder entsprechende Übergangsregelungen vor.

ARTIKEL 20.8

Beendigung

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei beendet wird.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Die Notifikation ist im Falle der Europäischen Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Falle Indiens an den indischen Staatssekretär, Regierungsbehörde für Handel, Ministerium für Handel und Industrie, zu richten. Die Beendigung wird sechs Monate nach der Zustellung der Notifikation wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 20.9

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst, wobei der Wortlaut der Sprache, in der es ausgehandelt wurde, verbindlich ist.